SAMMLUNG DER DEUTSCHEN STRAFGESETZBÜCHER: HANNOVER, HESSEN UND...



Stenglein



<36617041270013

Sammlung

der deutschen Strafgesetzbücher.

Herausgegeben

von

M. Stenglein,

k. Staatsanwalt.

Zweites Bändchen.

VI. Hannover. VII. Großherzogthum Hessen und Frankfurt. VIII. Baden.
IX. Nassau.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1858.

VI. Criminalgesetzbuch

für das

Königreich Hannover

vom 8. August 1840.

Einleitung.

Im Königreiche Hannover bestand bis zum Jahre 1840 das gemeine deutsche Strafrecht, welches durch vereinzelte Ausflüsse der Particular-Gesetzgebung und unter Einwirkung der Praxis einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen hatte, wie in anderen Ländern des deutschen Reichs.

Schon im Jahre 1816 sprach daher die erste Ständeversammlung den dringenden Wunsch nach Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches aus. Erst im Jahre 1823 wurde aber eine Gesetzgebungskommission mit der Bearbeitung eines solchen beauftragt, welche zunächst den allgemeinen Theil entwarf, berieth und sodann zur Begutachtung mehreren Criminalisten mittheilte, und bis zum Januar 1825 einen vollständigen Entwurf zu Stande brachte und durch den Druck bekannt machte.

Beurtheilungen desselben erschienen hauptsächlich von Mittermeier (Heidelberger Jahrbücher 1824. Nr. 41—43.)

und von Gans in einer eigenen Schrift (Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover ꝛc. ꝛc. von einem praktischen Rechtsgelehrten 1827, 1828). Endlich zur Beleuchtung des Entwurfs im Sinne seiner Redaktoren Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover 1828 von Dr. Anton Bauer.

Bis zum Jahre 1830 wurde mit Benützung jener Schriften der Entwurf einer eingreifenden Revision unterzogen, die Beendigung der Revision durch ein Schreiben vom 19. März 1830 den Ständen mitgetheilt und in diesem alle Gebrechen des bisherigen Rechtszustandes auf das offenste anerkannt. Am 12. November 1830 wurde der Entwurf den Ständen übergeben und von einer eigenen, schon vorher zu diesem Zwecke gewählten Kommission berathen, ohne daß jedoch diese Berathungen zu einem Resultate geführt hätten. Erst beim Landtage 1833/34 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, allein auch dießmal ging die Versammlung auseinander, ehe die neu gewählte Kommission ihre Arbeiten beendigt hatte. In der zweiten Sitzungsperiode 1834 gelangte endlich der Kommissionsbericht an die Kammern und es erfolgte nunmehr die Berathung des Entwurfs bis zum Jahre 1837, in welchem zwar eine Uebereinstimmung beider

Kammern erzielt, allein vor Mittheilung der Beschlüsse an die Regierung die Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Die neue Ständeversammlung, welche am 20. Februar 1838 zusammentrat, wurde zur wiederholten Berathung des Entwurfs von der Regierung aufgefordert und adoptirte nach kurzen Berathungen mit wenigen Abänderungen die Beschlüsse der vorigen. Diese wurden nach erzielter Uebereinstimmung beider Kammern am 28. Mai 1838 mit Motiven der Regierung mitgetheilt.

Am 8. August 1840 erfolgte endlich, nachdem noch einige weitere Gesetze von den Ständen berathen worden waren, die Publikation des Gesetzbuches.

Auf die Abfassung des Gesetzbuches hat das bayerische Strafgesetzbuch wesentlichen Einfluß geübt, und Bauer behauptet sogar in der oben angeführten Schrift, es liege jenem wie diesem die Feuerbach'sche psychologische Zwangstheorie zu Grunde. In den späteren ständischen Verhandlungen wurde letzteres entschieden verneint und nur das absolute Gerechtigkeitsprincip als maßgebend anerkannt, so daß die Uebereinstimmung mit dem bayerischen Strafgesetzbuche nur als eine solche betrachtet werden kann, welche, abgesehen von einer bestimmten Strafrechtstheorie, in einzelnen auf Moral oder Rechtsgefühl beruhenden Materien sich von selbst ergibt, oder

welche in Beziehungen besteht, in denen die Folgerungen aller Theorien übereinstimmen, oder endlich in Beziehung auf Definitionen, Redaktion und Anordnung des Materials. Trotzdem wird, da in allen diesen Beziehungen vielfache Uebereinstimmung mit dem bayerischen Strafgesetzbuche wirklich stattfindet, auf dieses hauptsächlich verwiesen werden müssen.

Inhalts-Verzeichniß.



Patent,

die Einführung eines allgemeinen Criminal-Gesetzbuches für das Königreich Hannover betreffend.

Hannover, den 8. August 1840.

Ernst August,

von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Nachdem die bereits von Unseren Erlauchten Vorfahren in der Regierung angeordneten Arbeiten zur Verbesserung der Criminalgesetze Unseres Königreichs Hannover nunmehr so weit gediehen sind, daß ein dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessenes Criminalgesetzbuch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände verfaßt ist; so ertheilen Wir hiedurch diesem Gesetzbuche, wie solches hieneben verkündet wird, Unsere Königliche Sanction, und verordnen über dessen Einführung das Folgende:

§. 1.

Das neue Criminalgesetzbuch tritt mit dem 1. November 1840 als allgemeines Gesetz in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs Hannover in Kraft.

§. 2.

Alle in Unserem Königreiche Hannover gegenwärtig geltende, allgemeine und besondere Strafgesetze und Gewohnheiten verlieren in so weit, als sie criminell zu ahndende Handlungen und deren Bestrafung betreffen, auch nicht durch die unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen sind, mit dem 1. November 1840 ihre Gültigkeit.

§. 3.

Vergehen, welche durch jene außer Kraft tretenden Gesetze mit einer peinlichen Strafe bedrohet, in das gegenwärtige Criminalgesetzbuch aber nicht aufgenommen sind, bleiben von dem gedachten Tage an der polizeilichen Ahndung überlassen.

§. 4.

An den bestehenden Polizeigesetzen, den Gesetzen über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Contraventionen und den sonst zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen, welche nicht peinlich zu ahndende Vergehen betreffen, wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert.

§. 5.

Auch bleiben die für gewisse Stände bestehenden eigenthümlichen Strafgesetze, insbesondere die Militär-Strafgesetze, die academischen Gesetze für die auf Unserer Landes-Universität Studirenden, und die gesetzlichen Bestimmungen wegen der besonderen Uebertretungen der Steuer- und Zollbedienten, in Kraft.

§. 6.

Mit den obigen Ausnahmen sind von dem 1. November 1840 an alle zur Entscheidung kommende peinliche Fälle nach dem neuen Criminalgesetzbuche zu beurtheilen, auch wenn die zu strafenden Verbrechen vor dem gedachten Tage begangen

sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen durch die Gesetze, welche zur Zeit seiner Begehung galten, mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als durch das neue Criminal-Gesetzbuch, kommen jene früheren Gesetze annoch zur Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der vor dem 1. November 1840 bereits gesprochenen Criminalerkenntnisse wird dem neuen Gesetzbuche ein Einfluß nur in so weit gestattet, daß, wenn gegen selbige Rechtsmittel ergriffen oder zulässig sind, über welche nach dem gedachten Termine zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Criminalgesetzbuche geprüft und dem Befinden nach, sowohl in Ansehung der Strafart als des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 8.

Alle vor dem 1. November 1840 begangenen, bisher einer peinlichen Bestrafung unterworfenen Verbrechen, welche durch das Criminalgesetzbuch stillschweigend ausgeschieden oder ausdrücklich der polizeilichen Bestrafung überlassen sind, sollen, so weit darüber nicht vor dem gedachten Tage rechtskräftig erkannt worden, zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden, ohne Unterschied, ob wegen derselben eine Criminaluntersuchung bereits eingeleitet worden, oder nicht.

§. 9.

Durch die in dem fünfzehnten Kapitel des Criminalgesetzbuches enthaltenen, auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung gerichteten Strafbestimmungen wird die Entlassung eines öffentlichen Dieners im Wege der Verwaltung, so weit solche verfassungsmäßig in dem einzelnen Falle zulässig ist, nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls und der Jagdfrevel, imgleichen der von Wilddieben dabei verübten Drohungen und Gewaltthätigkeiten, so wie des Fischdiebstahls, ferner über die polizeiliche Bestrafung der in den §§. 3. und 8. erwähnten Vergehen, auch über eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Fällen, sollen besondere Gesetze unverzüglich erlassen werden.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insbesondere den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, nach diesen Unseren Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben verfügt, daß dieses Patent sammt dem Criminalgesetzbuche in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reiches im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Ernst August,

von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Das unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände beschlossene und Kraft Unseres Patentes vom heutigen Tage mit Unserer Königlichen Sanction versehene und verkündete Criminalgesetzbuch für Unser Königreich Hannover lautet wörtlich, wie folgt:

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

I. Gegenstand des Gesetzbuches.

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen zum Gegenstande, welche als Verbrechen zu betrachten sind.

II. Personen, welche nach demselben zu richten: A. Inländer.

Art. 2. Den Verordnungen des Gesetzbuches sind alle Unterthanen des Königreiches unterworfen, auch Militärpersonen, in soweit die Militär-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten, so wie Studenten, sofern nicht

gegen diese nach den Disciplinar-Gesetzen besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die von den Unterthanen begangenen Verbrechen werden nach diesem Gesetzbuche beurtheilt, es mögen solche innerhalb der Grenzen des Königreichs oder außer denselben, an Inländern oder an Ausländern verübt worden sein. Nur dann kommt dasselbe gegen einen Unterthan nicht zur Anwendung, wenn eine in demselben als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im Auslande begangene That nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen wurde, straflos ist.

B. Ausländer.

Art. 3. Gegen Ausländer kommt dasselbe zur Anwendung wegen aller innerhalb des Königreiches und wegen der im Auslande an dem hiesigen Staate von ihnen begangenen Verbrechen. Auch für die von ihnen im Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach demselben zu bestrafen, so fern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen, noch bestraft worden, oder so fern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der That geltenden Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen, als dies Gesetzbuch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des Strafübels durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausgeschlossen ist, so tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der That völlig straflos ist, so findet keine Strafe statt, es sei denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat gerichtet gewesen.

Uebrigens bleibt hiebei dasjenige vorbehalten, was etwa durch Staatsverträge oder specielle Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen anders bestimmt ist, oder künftig bestimmt werden wird.

Art. 4. Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedrohet worden sind, können diesem gemäß bestraft werden.

III. Bedingungen jeder Bestrafung: A. Strafgesetz.

Art. 5. Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht statt.

B. Beweis.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Art. 6. Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, für welche das gegenwärtige Gesetzbuch eine Strafe gedrohet hat, der begeht ein Verbrechen. Es umfaßt mithin dieser allgemeine Ausdruck, so oft er in dem Gesetzbuche gebraucht wird, auch diejenigen Vergehen, durch welche eine leichtere Strafe verwirkt wird [1]).

I. Von Verbrechen.

Art. 7. Die Verbrechen sind in diesem Gesetzbuche theils mit schweren, theils mit leichteren Strafen bedroht.

II. Von Strafen.

Art. 8. Die schweren Strafen sind folgende:

A. Von schweren Strafen.

1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,
3) Zuchthausstrafe,
4) Dienstentsetzung.

---

[1]) Vgl. Art. 1. 141. des bayer. Str.-G.-Bch.

1) Todesstrafe.

Art. 9. Wer zum Tode verurtheilt worden ist, soll mittelst des Schwertes enthauptet werden.

Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, so soll der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden.

Der zum Tode Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen.

2) Kettenstrafe.

Art. 10. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte wird von dem Staate zu öffentlichen Arbeiten, oder wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten, gebraucht [2].

Die Strafe hat zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht.

Geschärft kann die Strafe werden:

1) durch eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende Ausstellung des Verurtheilten am Strafpfahle (Art. 30. IV.);
2) durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage;
3) durch Verbindung beider Schärfungsarten.

Dauer der Kettenstrafe.

Art. 11. Die Kettenstrafe darf nicht unter sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Verwandlung derselben.

Art. 12. Weibspersonen, sowie gebrechliche oder schwächliche Verbrecher männlichen Geschlechts, auch Verbrecher, welche das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, sofern eine Kettenstrafe unter zehn

---

2) Vgl. Art. 7. des bayer. Str.-G.-Bch.

Jahren von ihnen verwirkt ist, werden mit der gesetzlichen Kettenstrafe verschont, und statt derselben zum Zuchthause, für die ganze Dauer der verwirkten Kettenstrafe, verurtheilt. Sofern Folgen einer erlittenen Kettenstrafe in Betracht kommen, ist es gleichgültig, ob diese Strafe selbst, oder, wegen der in diesem Artikel enthaltenen Gründe, statt derselben die Strafe des Zuchthauses vollzogen ist.

Art. 13. Der zum Zuchthause Verurtheilte wird, innerhalb der Strafanstalt, ohne Fesseln, zu den durch die Zuchthausordnung vorgeschriebenen Arbeiten angehalten. 3) Zuchthausstrafe.

Diese Strafe hat zwei Grade, die sich durch leichtere Arbeit (erster Grad) und schwerere Arbeit (zweiter Grad) unterscheiden. Es kann jedoch auch durch gelindere oder strengere Behandlung auf diese Abstufung der Strafe eingewirkt werden.

Sollte sich ergeben, daß ein zu schwerer Arbeit Verurtheilter wegen seiner Körperschwäche oder Gebrechlichkeit solche zu leisten nicht vermöchte, so ist derselbe, so lange dieser Zustand dauert, zu so schweren Arbeiten anzuhalten, wie seine Körperbeschaffenheit solche irgend verstattet.

Die Zuchthausstrafe kann auf die im Art. 10. bestimmte Art geschärft werden, jedoch mittelst öffentlicher Ausstellung nur in den beiden ersten durch den Art. 12. und in den durch die Vorschriften des besondern Theils bestimmten Fällen. (Art. 173. 210.)

Art. 14. Zuchthaus darf nicht unter zwei Jahren, und nicht über acht Jahre zuerkannt werden. Dauer derselben.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht von

dem nach Art. 12. anstatt der verwirkten Kettenstrafe zu erkennenden Zuchthause.

Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern.

Art. 15. Die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe zweiten Grades Verurtheilten werden durch eine abweichende Kleidung von den Sträflingen des ersten Grades unterschieden.

Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe.

Art. 16. Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, sowie aller Würden, Staats- und Ehrenämter (vergl. Art. 372.), Ehrenzeichen, imgleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Aemtern und Würden ist eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. (Vergl. jedoch Art. 175) [3]).

---

[3]) Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dez. 1849 §. 2.

Geschworene können nicht sein: ....

6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8. des Criminal-Gesetzbuches), zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind.

7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6. speciell aufgeführten gehört, oder mit einer der unter Nr. 6. aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Staatsdienergesetz v. 8. Mai 1852.

§. 99. Der Ruhegehalt geht verloren:
durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16. des Criminalgesetzbuches), sowie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionär noch im Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372. des Criminalgesetzbuches) ingleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102. am Schluß und §. 103. des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848.)

Gesetz wegen Tragung der Hannover'schen National-Kokarde v. 21. Dezember 1821.

III. Das ehrenvolle Recht, diese Kokarde zu tragen, wird verwirkt: ....

Art. 17. Die Dienstentsetzung (Cassation) hat den Verlust aller mit dem Dienste verbundenen Rechte und Vorzüge und, wenn der Verbrecher mehrere Aemter bekleidet, in der Regel den Verlust aller Aemter zur Folge. Jedoch ist in dazu geeigneten Fällen der Richter befugt, in dem Erkenntnisse die letztere Folge auszuschließen. 4) Dienstentsetzung.

Art. 18. Die leichteren Strafen sind: B. Von leichteren Strafen.

1) Strafarbeitshaus,
2) Gefängniß,
3) einfache Dienstentlassung (Dimission),
4) Suspension vom Amte,
5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte,
6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren,
7) Geldbußen.

Art. 19. Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden zu angemessener Arbeit, und zwar *in* der Regel im Innern desselben angehalten. Strafarbeitshaus.

Die Strafe kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Mittel geschärft werden. (Vergl. auch Art. 31. Satz 2.)

Art. 20. Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monaten, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden, jedoch mit derjenigen Ausnahme, welche in dem Art. 99. bestimmt ist. Dauer derselben.

---

durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus- oder ähnliche Strafen gesetzt sind, und ist demnach in den in solchen Fällen ergehenden Straferkenntnissen das Erkenntniß auf den Verlust des gedachten Rechtes mit zu richten.

Gefängniß.

Art. 21. Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als drei Monate, nicht stattfinden, vorbehaltlich dessen, was im Art. 29. bestimmt ist.

Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen.

Die Strafe hat drei Grade:

a) Der erste Grad, oder das einfache Gefängniß, gestattet dem Verurtheilten, auf seine Kosten, eine bessere als die gewöhnliche Gefangenkost, und von Zeit zu Zeit den Zuspruch seiner Verwandten oder Freunde.

b) Der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Brod und Wasser, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit.

c) Der dritte Grad besteht in einer Verbindung der unter b) bemerkten Schärfungsarten.

Bei allen drei Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeiten bestehen, soweit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Die abwechselnde Speisung mit Brod und Wasser darf ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus erkannt werden, und kann im Ganzen den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten [4]).

Abkürzung der Gefängnißstrafe.

Art. 22. Wenn eine verwirkte einfache Gefängnißstrafe, welche mehr als acht Tage beträgt, den Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll sie, mittelst Anwendung der im vorhergehenden Ar-

---

[4]) Vgl. Art. 29. 30. des bayer. Str.-G.-Bch. mit Art. 21. 22.

tikel bestimmten Schärfungsarten, in dem Maße abgekürzt werden, daß der zweite Grad dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem doppelten des ersten Grades gleichgeschätzt wird.

Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß.

Art. 23. Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besondern Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; so ist statt derselben auf Staats-Gefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden. (Vergl jedoch Art. 175.)

Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe ist *aus gleichen* Gründen, in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern.

Tritt das Staatsgefängniß in die Stelle der Ketten- oder Zuchthausstrafe, so treffen den Verbrecher auch die im Artikel 16. bestimmten Folgen.

Jedoch soll der Richter befugt sein, nach den Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von diesen Folgen freizusprechen (vergl. Art. 175.); auch kann der Richter den Umständen nach die im Art. 31. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verfügen.

Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabunden.

Art. 24. Wenn von Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts durch vorsätzliche Verbrechen Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer

von sechs Wochen nicht übersteigt, so kann dieselbe unter Berücksichtigung des Verbrechens in eine körperliche Züchtigung verwandelt, und soll der Bestrafte sodann, wenn es thunlich ist, an seine Obrigkeit abgeliefert, wenn er aber ein Fremder ist, außer Landes geschafft werden.

Die körperliche Züchtigung wird auf den Rücken mit einer Peitsche, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, innerhalb des Gefängnisses oder des Gerichtshauses, vollzogen.

Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Wäre sie, nach dem Gutachten des Arztes, mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe, welche jedoch durch zulässige Schärfung abzukürzen ist. (Art. 22.)

Auch bei Vagabunden weiblichen Geschlechts kann auf eine, in angemessener Art zu vollziehende körperliche Züchtigung, unter gleichen Bedingungen und nach vorher eingeholtem Gutachten eines Arztes, statt der Gefängnißstrafe erkannt werden.

Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedrohter Freiheitsstrafen.

Art. 25. Wenn in dem Criminalgesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer, angedroht wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Art. 11. 14. 20. und 21. bestimmten Grenzen, sowie nach ihren verschiedenen Graden, in Gemäßheit der die Strafbarkeit bestimmenden allgemeinen (Kap. VI.), oder durch das Gesetz angegebenen besonderen Rücksichten, zuzumessen.

Art. 26. Die Strafzeit ist bei Freiheitsstrafen jederzeit von dem Tage des Anfangs der Vollstreckung an zu berechnen, und so oft dieselbe auf die Dauer von Monaten bestimmt worden, ist darunter der Zeitraum von dreißig Tagen zu verstehen. Jeder Tag einer Gefängnißstrafe muß volle vier und zwanzig Stunden begreifen. Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 27. Die Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte, soweit solche in Geld oder bestimmten Naturalien bestehen, verknüpft. Sie kann nicht unter drei Monaten und nicht über Ein Jahr erkannt werden. Suspension.

Art. 28. Eine Geldstrafe kann nicht über die Summe von fünfhundert Thalern hinaus erkannt werden, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer mit Geldbuße bedroheten Verbrechen (Art. 107.), und in den durch Art. 203. IV. 359. 362. bestimmten Fällen. Geldstrafe.

Die Entschädigung des Verletzten geht immer der Geldstrafe vor.

Art. 29. Keine im Gesetze vorgeschriebene Freiheitsstrafe darf vom Richter in Geldstrafe verwandelt werden. Deren Verwandlung.

Hingegen sind die gesetzlich angedroheten Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln:

1) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
2) bei Unvermögenden, welche die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können.

Bei dieser Verwandlung soll nach Ermäßigung des Richters Ein bis zwei Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades (Art. 21.)

gleichgeachtet und wegen deren Abkürzung dasjenige beobachtet werden, was im Art. 22. festgesetzt worden ist. Wenn jedoch die solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafart (Art. 21.) überschreiten sollte, so sind, von da an, vier Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten[5]).

Außerordentliche Strafarten und Strafen als Schärfung anderer.

Art. 30. I. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24. 99.) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

II. Die Confiscation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung. (z. B. Art. 152. 204.)

III. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8.) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch ist auf dieselbe, als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabunden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben.

IV. Oeffentliche Ausstellung findet nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als Schärfung anderer Strafen, und zwar blos in den gesetzlich bestimmten Fällen statt. (Art. 10. 13. 173. 210.) Der Sträfling wird dabei vor der

---

[5]) Vgl. Art. 34. des bayer. Str.-G.-Bch.

Abführung in die Strafanstalt, und zwar, wo es thunlich ist, an dem Orte des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist, höchstens eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt.

V. Das Staatsgefängniß kann unter besonderen Verhältnissen anstatt der verwirkten ordentlichen Freiheitsstrafe erkannt werden. (Art. 23.) Eine Nothwendigkeit, statt auf eine der ordentlichen Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß zu erkennen, kann nur bei Bestrafung des Duells, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, eintreten.

Die Vorschriften des Militär=Pensionsreglements vom 29. April 1817, nach welchen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens in gewissen Fällen den Verlust der Militärpension zur Folge hat, bleiben ungeändert.

Art. 31. In Vollzug gesetzte schwere Strafen (Art. 3.) sollen von den erkennenden Gerichten durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Bei anderen Strafen kann diese Bekanntmachung nur als Schärfung ausnahmsweise verfügt werden, und muß daher in dem Erkenntnisse besonders vorgeschrieben sein. (Vergl. Art. 23.)

Zweites Kapitel.

Von der Vollendung und von dem Versuche des Verbrechens.

I. Vollendung.

Art. 32. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem aber schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten [6].

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sei, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolges ausgemittelt wird.

II. Versuch.

Art. 33. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe des-

[6] Vgl. Abs. 1. und 2. mit Art. 37. 38. des bayer. Str.-G.-Bch.

selben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

A. Straflose Versuchshandlungen.

Art. 34. Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos:

1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehaltlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter (Art. 55.), des Complotts (Art. 59.) und der Gehülfen (Art. 71.) bestimmt ist;
2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward;
3) wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß, oder durch Zufall genöthigt zu sein, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist [7]).

Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Fortsetzung.

Art. 35. Dergleichen straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Art. 8.) bedrohet sind, können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben [7]).

B. Strafe des Versuchs. 1) des beendigten Versuchs.

Art. 36. Die Strafe des beendigten Versuchs soll im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis

[7]) Art. 58. 59. des bayer. Str.-G.-Bch.

zur Hälfte der letztern, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann.

2) des nicht beendigten Versuchs.

Art. 37. Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem Grade, worin sich solcher der Beendigung der That mehr oder weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, sowie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheil derselben steigen kann. (Vergl. Art. 302.)

Jedoch ist auf keine härtere, als sechsjährige Kettenstrafe zu erkennen.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 38. Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohete Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten sein sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum (Art. 11. 14. 20.) bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung.

Ingleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf Dienstentlassung oder auch, nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen.

Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

4) Qualificirter Versuch.

Art. 39. Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Art. 105. anzuwenden.

Art. 40. Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der Thäter untaugliche Mittel zu seinem Zwecke verwendet hat, wiewohl bei Zumessung der Strafe auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht genommen und besonders darauf gesehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an und für sich ganz untauglich waren, oder nur unter den besonderen Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche schädliche Wirkung nicht haben konnten. 5) Versuch mit untauglichen Mitteln.

Drittes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrläßigkeit.

Art. 41. Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei. I. Von dem Vorsatze. A. Merkmale desselben.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Endzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus [8]).

Art. 42. Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrläßigkeit begangen sei. B. Beweis des Vorsatzes: I. im Allgemeinen.

---

[8]) Vgl. Abs. 2. mit Art. 39. Abs. 2. des bayer. Str.-G.-Bch.

2) Einzelne Bestimmungen. a. über den Umfang des Vorsatzes.

Art. 43. Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe, sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehaltlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs, ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes, bestimmt ist.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag [9]).

b. Ueber das Zusammentreffen des Vorsatzes und der Fahrläßigkeit.

Art. 44. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrläßigkeit anzurechnen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrläßigkeit

---

[9]) Vgl. Art. 43—45. mit Art. 41. 42. 44.

ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

Fortsetzung.

Art. 45. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

II. Von der Fahrläßigkeit.

A. Im Allgemeinen.

Art. 46. Ein jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohete Verletzung entstanden ist, der macht sich eines *Verbrechens* aus Fahrläßigkeit schuldig.

B. Grade derselben.

Art. 47. Der Grad der Fahrläßigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Grobe Fahrläßigkeit.

Art. 48. Als grobe Fahrläßigkeit wird in der Regel zu betrachten seyn:

1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;

2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;

3) wenn die fahrläßige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;

4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen;

5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46.) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergl. zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war;

6) wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrläßigkeit gestraft oder gewarnt war;

7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und dennoch, ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger, als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;

8) wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der hierzu gehörenden ge-

meinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben [10]).

Art. 49. Geringere Fahrläßigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden: 2) Geringere Fahrläßigkeit.

1) wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;
2) wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48. Nr. 2. beschriebenen gefährlichern Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;
3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zur schnellen Entschließung bestimmt wurde.

Art. 50. Ein Verbrechen aus Fahrläßigkeit soll, vorbehaltlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden: C. Strafe der Fahrläßigkeit.

I. die grobe Fahrläßigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8.) zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer

[10]) Art. 48. stimmt fast wörtlich mit Art. 65—67. des bayer. Strafgesetzbuches überein, ebenso Art. 49. mit Art. 68.

leichtern Strafe (Art. 18.) bedrohet ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft.

II. Die geringere Fahrläßigkeit ist immer nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu bestrafen.

Gründe der Strafzumessung.

Art. 51. Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrläßigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, so wie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondere die im Art. 101. enthaltene Vorschrift zu beachten.

Viertes Kapitel.

Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünstigung.

Einleitung.

Art. 52. Alle Theilnehmer des Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind dem Strafgesetze unterworfen.

I. Von den Urhebern eines Verbrechens: A. überhaupt.

Art. 53. Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden:

1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigene Handlung ausführt, sondern
2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes;
B. durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten;
C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung

zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat [11]).

B. Insbesondere. 1) Von Anstiftern.

Art. 54. Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welche seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen
2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist [12]).

Fortsetzung.

Art. 55. Wenn hingegen entweder das vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern

---

[11]) Vgl. Art. 45. 46. des bayer. Str.=G.=Bch.
[12]) Die Bestimmungen der Art. 54—65. stimmen im Wesentlichen mit Art. 47—56. des bayer. Str.=G.=Bch. überein, nur Art. 62. ist neu hinzugekommen.

verübten Verbrechens wegen Fahrläßigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches über die Bestrafung der Fahrläßigkeit zu beurtheilen.

2) Von Corporationen.

Art. 56. Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

3) Von dem Complotte.

Art. 57. Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Strafe.

Art. 58. Den Theilnehmern eines solchen Complotts soll die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens zuerkannt werden.

Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird sie den verschiedenen Theilnehmern, nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungsgründe, innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen, zugemessen.

Die Häupter der Vereinigung, und zwar

1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Ver-

bindung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger

2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer),

sollen stets mit geschärfter Strafe (Art. 96. Nr. 2.) belegt werden.

Art. 59. Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah, die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen. a. Wenn das Verbrechen unterblieb.

Art. 60. Hat ein Theilnehmer des Complotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt, noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt, so soll derselbe: b. Wenn ein Theilnehmer nicht mitgewirkt.

1) wenn er der Anstifter des Complotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen

2) ein sonstiger Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37.) belegt und in beiden Fällen besonders darauf gesehen werden, ob er den übrigen Theilnehmern seinen Entschluß, vom Complotte abzugehen, vor der Ausführung deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Art. 61. Ein Theilnehmer des Complotts bleibt straflos: c. Straflosigkeit eines Theilnehmers.

1) wenn er das Complott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt;

2) wenn er die Ausführung des Verbrechens durch seine Bemühungen vollständig verhindert hat.

d. Wenn ein schwereres Verbrechen begangen worden.

Art. 62. Ist bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen, als welches ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 57.) beschlossen war, begangen, so trifft die Häupter des Complotts, wenn sie gleich zu diesem Verbrechen nicht weiter mitgewirkt haben, die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Haben sie jedoch dieses Verbrechen, nach Vermögen, zu verhüten gesucht, so geschieht ihre Bestrafung nur mit Rücksicht auf das verabredete Verbrechen.

4) Von Banden.

Art. 63. Die Gesetze wider das Complott sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Fortsetzung.

Art. 64. Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig gewesen ist. War er gegenwärtig bei Ausführung eines schwereren Verbrechens, als nach dem Zwecke der Bande im Allgemeinen, oder der für die einzelne That getroffenen Verabredung beabsichtigt war; so trifft ihn die Strafe der Beihülfe zu dem

verübten schwereren Verbrechen. Ist er aber dieß Verbrechen zu verhüten aus allen Kräften bemüht gewesen, so macht ihn seine bloße Gegenwart wegen des schwereren Verbrechens nicht strafbar.

Fortsetzung.

Art. 65. Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art Theil genommen haben, sollen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37.) der von der Bande verübten, von ihnen mit beschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt werden.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt haben.

Die in den Art. 62—65. gegebenen allgemeinen Vorschriften treten ein, soweit nicht für einzelne Verbrechen besondere Bestimmungen getroffen sind. (Art. 294. 317. 326. 330.)

II. Von den Gehülfen.

Art. 66. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, insofern er nicht nach der im Art. 57. gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

A. Grade der Beihülfe: 1) Gehülfen des höhern Grades.

Art. 67. Als Gehülfen des höhern Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;
2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;
3) diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet

haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;

4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;

5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen [13].

2) Gehülfen des geringern Grades.

Art. 68. Als Gehülfen des geringern Grades sind in der Regel zu betrachten:

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67. Nr. 1. nicht vollständig vorhanden sind;

2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;

3) diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67. Nr. 1. 2. begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;

[13]) Vgl. Art. 67. 68. mit Art. 74. 76. des bayer. Str.-G.-Bch.

4) die im Art. 67. Nr. 4. genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;

5) alle, welche, vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höhern Grades beizuzählen sind;

6) die im Art. 67. Nr. 5. benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

B. Strafe der Beihülfe: 1) im Allgemeinen.

Art. 69. Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedrohten Strafe, jedoch im geringern Maße, zu bestimmen.

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades (Art. 67. 68.), theils auf den größern Einfluß, welchen die Beihülfe, unter den vorhandenen Umständen, auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, theils endlich auf die in den Artikeln 92—95. angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleich zu schätzendes Strafübel zu erkennen.

Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im ersteren Falle höchstens mit lebenslänglicher Kettenstrafe, und im letztern Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihülfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet.

2) Besondere Bestimmungen.

Art. 70. Wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Gehülfe nur zu einem geringern Verbrechen die Beihülfe leisten wollte, und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat; so ist seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen zu ermäßigen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war [14]).

Fortsetzung.

Art. 71. Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen, nach den Verordnungen des Art. 69., jedoch im Verhältnisse zu der vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs, zu ermäßigen.

Ist jedoch von letzterem entweder gar kein Versuch, oder doch nur ein strafloser Versuch (Art. 34.) gemacht worden, so ist die Strafe des Gehülfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst bewiesene Thätigkeit zu bestimmen.

[14]) Vgl. Art. 70—74. mit Art. 80—85. Abs. 1. des bayer. Str.-G.-B.

Art. 72. Eine blos versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird nach den Gesetzen wider den Versuch beurtheilt. Fortsetzung.

Sie ist daher strafbar, wenn der Gehülfe nicht aus freiem Antriebe davon abgestanden ist (Art. 34. Nr. 3.), und es ist sodann die Strafe derselben nach den im Art. 37. und 69. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 73. Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine, erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprach, dieses Versprechen aber nicht erfüllte, ist nur dann straflos, wenn er dem Verbrecher, so lange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Worts deutlich und ausdrücklich erklärt hat. Fortsetzung.

Art. 74. Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. III. Von den Begünstigern.

Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister, oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Ver-

brechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

Strafe der Begünstigung.

Art. 75. Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehaltlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuches gegebenen Vorschriften (z. B. Art. 303. 333.), mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens, auf eine darin zugleich liegende oder damit verbundene Verletzung der Amtspflicht (Art. 369.), und mit Beachtung der in den Art. 92—95. enthaltenen Bestimmungen, vom Richter dergestalt zugemessen, daß

1) wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe, als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen
2) ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße, oder Gefängniß erkannt werden soll.

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung.

Art. 76. Wenn die Beihülfe oder Begünstigung gewerbmäßig betrieben wird, so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. (Vergl. jedoch Art. 303. 333.)

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Art. 77. Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden [15]). I. Ausschließung der Strafbarkeit: A. wegen Ausübung eines Rechts.

Art. 78. Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise, nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich. B. Wegen Nothwehr. 1) Bedingungen.

Art. 79. Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht *selbst* den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriffe gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sei oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrläßigkeit oder 2) Exceß der Nothwehr.

---

15) Vgl. Art. 124. des bayer. Str.-G.-Bch.

aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse.

3) Beistand in Nothwehr.

Art. 80. Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, der hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern, alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nämlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst[16]).

4) Anzeige ausgeübter Nothwehr.

Art. 81. Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit ohne Aufenthalt anzuzeigen, vorbehaltlich der weitern Bestrafung, wenn durch die unterlassene Anzeige der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden sein sollte.

C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit.

Art. 82. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedroheten Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos[17]).

Gründe, weßhalb sie hinwegfällt.

Art. 83. Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont:

1) Kinder unter zwölf Jahren.
2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

   Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet,

[16]) Vgl. Art. 126. des bayer. Str.=G.=Bch.
[17]) Art. 119. des bayer. Str.=G.=Bch.

die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.

3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.

5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist[18]).

Art. 84. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos: Fortsetzung.

6) Wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.

7) Wenn die That in einem auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernung dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.

9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zu-

---

[18]) Die Art. 82—85. entsprechen den Art. 120—122. des bayer. Str.-G.-Bch.

stande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob.

Befehl zur Begehung eines Verbrechens.

Art. 85. Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

II. Tilgung der Strafbarkeit: A. Durch die erlittene Strafe.

Art. 86. Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden [19]).

B. Durch den Tod des Uebertreters.

Art. 87. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen.

C. Durch Verjährung. 1) Statthaftigkeit derselben.

Art. 88. Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89. bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.

---

[19]) Art. 86. 87. vgl. mit Art. 137. 138. des bayer. Str.=G.=Bch.

Die Verjährung findet jedoch nicht statt:

1) bei den im Art. 90. bezeichneten Verbrechen;
2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

2) Verjährungsfristen.

Art. 89. Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, sowie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;
3) bei den übrigen vorsätzlichen, sowie bei allen fahrläßigen Verbrechen, insofern eine Untersuchung von Amtswegen stattfindet, fünf Jahre;
4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

3) Unverjährbare Verbrechen.

Art. 90. Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraumes kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

I. Von Zumessung der Strafe: A. allgemeine Rücksichten.

Art. 91. Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrläßigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen.

Zu diesem Zwecke muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen [20]).

B. Insbesondere: 1) von der objectiven Strafbarkeit.

Art. 92. Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;
2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;
3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, sowie aus der Heiligkeit des Gegenstandes, an welchem, oder in Beziehung auf welchen

---

[20]) Die Art. 91—97. stimmen, theilweise wörtlich, mit den Art. 90—96. des bayer. Str.-G.-Bch. überein.

das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit.

Art. 93. In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders: 2) Von der subjectiven Strafbarkeit. a. Größere Strafbarkeit.

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;

3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;

5) je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;

6) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;

7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

b. Geringere Strafbarkeit.

Art. 94. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachläßigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85.), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;
3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;
4) wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;
5) wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit

sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;

7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;

8) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Fortsetzung.

Art. 95. Aus der im vorstehenden Art. Nr. 8. bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:

1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;

2) wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder

3) den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe angezeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt.

Art. 96. Aus keiner der vorbemerkten Ursachen (Art. 91—95.) ist das Gericht, sofern nicht etwa der Fall zu einer gesetzlich zulässigen Strafverwand-

lung (Art. 23.) sich eignet, befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohete Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände

1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen;
2) sie wegen beschwerender Umstände durch äußere Zusätze, soweit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu schärfen (vergl. Art. 10. 13. 15. 19. 21. 30. Nr. IV. Art. 31. Satz 2.);
3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedroheten schärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 97. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justizministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Art. 98. Aus allgemeinen Gründen ist das Gericht in nachstehenden Fällen (Art. 99—103.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung derselben ermächtigt.

III. Milderung der gesetzlichen Strafe:

Art. 99. Bei Verbrechern, die zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, ist die eigenthümliche Beschaffenheit und der Grad der Entwickelung und Ausbildung ihrer Seelenkräfte sorgfältig zu untersuchen, und hiernach zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist, nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe vom Richter dergestalt gemildert werden, daß

A. Wegen jugendlichen Alters.

1) die Todesstrafe, so wie die lebenslängliche Kettenstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu zehn Jahren,
2) die zeitliche Kettenstrafe, so wie Zuchthausstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu drei Jahren verwandelt,
3) die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses abgekürzt, oder erstere in Gefängniß und letztere in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt werde.

Bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern ist auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerk zu richten, und bei Verhängung körperlicher Züchtigungen auf die Schonung der Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

Fortsetzung. **Art. 100.** Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen.

Fortsetzung. **Art. 101.** Bei Ermäßigung der Strafen in Folge der Artikel 99. und 100. ist besonders Rücksicht zu nehmen: auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrläßigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen[21]).

B. Wegen hohen Alters. **Art. 102.** Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre insofern eine Milderung, daß der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er denn auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das sechzigste Jahr überschreitet[22]).

C. Wegen langwieriger Haft. **Art. 103.** Langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft soll eine verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben.

---

21) Vgl. Art. 100. des bayer. Str.-G.-Bch.
22) Vgl. Art. 102. 103. mit Art. 103. 104. des bayer. Str.-G.-Bch.

Ist aber auf die Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so fällt dieser Milderungsgrund hinweg.

IV. Von dem Zusammenfluß von Verbrechen.

Art. 104. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen[23]).

Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält (z. B. Art. 287.), bilden zwar keinen solchen Zusammenfluß, sind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (z. B. Art. 293. a. E.)

A. Ideale Concurrenz.

Art. 105. Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat, so soll die Strafe der schwersten Uebertretung, mit Schärfung derselben (Art. 96.), zur Anwendung gebracht werden. (Vergl. auch Art. 39. 44. 241. 300.)

B. Fortgesetztes Verbrechen.

Art. 106. Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine

[23]) Vgl. Art. 108. des bayer. Str.=G.=Bch. fg.

einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

C. Reale Concurrenz: 1) Verbindung aller verwirkten Strafen.

Art. 107. Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, insofern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Nähere Bestimmungen über die Verbindung mehrerer Freiheitsstrafen.

Art. 108. Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenren näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.

3) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hiedurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.

3) In keinem dieser beiden Fälle (1. 2.) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer zwanzig-

jährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Vergl. jedoch die besonderen Bestimmungen der Art. 183. Nr. XI. Art. 257. 319.)

Art. 109. Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so findet die im Art. 107. aufgestellte Regel keine Anwendung, sondern durch die Todesstrafe werden alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben. 2) Ausnahme in Hinsicht der Todesstrafe.

Art. 110. Bei Zuerkennung der nach diesen Bestimmungen zu ermäßigenden Strafe hat der Richter unter Berücksichtigung der in den Art. 91—95. enthaltenen Vorschriften, nicht blos auf die Zahl und Größe der zusammenfließenden Verbrechen, sondern auch auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen den, der Zeit nach, getrennten verbrecherischen Handlungen, so wie auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen, außerdem aber bei Anwendung der Art. 107. 108. auf die schon aus der Verbindung der Strafen an sich entstehende Erhöhung derselben Rücksicht zu nehmen. D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen.

Art. 111. Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist ein Rückfall vorhanden, und soll deßhalb die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe geschärft werden. V. Vom Rückfall.

Art. 112. Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch 1) Regel von Bestrafung desselben.

an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrläßiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

Zumessungs-Gründe.

Art. 113. Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens hat der Richter im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen.

2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls.

Art. 114. Bei Bestrafung des wiederholten Rückfalls treten die im vorstehenden Artikel bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein.

3) Grenzen der Strafschärfung.

Art. 115. Nach allen, in vorstehenden Artikeln (113. und 114.) angegebenen Rücksichten, muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafen erhöhen, und, nach den Umständen, durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls, auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen.

Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar, unter erschwerenden Umständen, bis zur lebens-

länglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen. (Vergl. jedoch Art. 183. Nr. X., Art. 234. a. E.)

Art. 116. Wenn ein rückfälliger Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung. VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen.

Art. 117. Die für gewisse Arten von Verbrechen erforderlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zusammenflusses, so wie des Rückfalls, gibt der besondere Theil dieses Gesetzbuchs. (Z. B. Art. 183. Nr. X. XI. 234. 316. 319. 332. 370.) Besondere Bestimmungen.

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

Art. 118. Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmög- 1. Staatsverrath. A. Begriff.

lich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken [24]).

B. Vom Hochverrath und dessen Bestrafung insbesondere.

Art. 119. Dies Verbrechen soll in den folgenden Fällen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden:

I. Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs, und zwar um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt

---

[24]) Hier schließt sich an der Bundesbeschluß vom 18. August 1836, publicirt am 8. September 1836:

Art. I. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Art. II. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Vgl. auch zu Kapitel I. die Art. 299—308. des bayer. Str.-G.-B., oldenb. Art. 304—313., altenb. Art. 81—96., würtemb. Art. 140—149., braunschweig. §§. 81—89., hess. Art. 129—146., bad. §§. 586—605., thüring. Art. 77—88., preuß. §§. 61—73., österreich. §§. 58—62. 67.

zu liefern, oder um die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte ihm zu rauben, einen Angriff gethan, zu diesem Zwecke Mittel angewandt, oder, um eine jener Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt hat, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen ist.

II. Wenn er, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Pläne zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat.

III. Wenn er, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder derartige gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat.

C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen.

Art. 120. In anderen Fällen des Staatsverrathes tritt Kettenstrafe ein.

D. Anwendung auf Ausländer.

Art. 121. Die in vorstehenden Art. 118—120. enthaltenen Bestimmungen sind, soweit nicht Verhältnisse eintreten, welche lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden müssen, auch

auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenen Artikeln als Staatsverrath oder Hochverrath bezeichneten Handlungen anzuwenden.

II. Landesverrätherei. A. Begriff.

Art. 122. Der **Landesverrätherei** macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

B. Arten.

Art. 123. Eine Landesverrätherei ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden:

I. Wenn ein Unterthan einen auswärtigen Staat zu einem Kriege wider das Königreich ausdrücklich **aufgefodert**, oder ihm in feindseliger Absicht zu dem Kriege Veranlassung oder Gelegenheit gegeben, insbesondere denselben durch treulosen Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu dem Kriege aufgereizt hat.

II. Wenn ein Unterthan in einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den Feind, mit rechtswidrigem Vorsatze, **unterstützt**.

Als Landesverräther ist in dieser Hinsicht vorzüglich anzusehen:

A. wer besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt hat;

B. wer, nach eingetretenem Kriegszustande, zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider das Königreich getragen hat;

C. wer dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch

Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition mit rechtswidrigem Vorsatze unterstützt, Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufgenommen und verborgen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben abzwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten.

Art. 124. Landesverräther sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. C. Strafen der Landesverrätherei.

Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverrathes, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 123. fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu der Strafe des Zuchthauses herunterzugehen.

Art. 125. Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (Art. 118. 119. 122. 123.) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. (Art. 36.) Gemeinschaftliche Bestimmungen. 1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.

2) Verbindlichkeit zur Anzeige.

Art. 126. Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und, sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen acht und vierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in so weit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.

Art. 127. Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch

abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angibt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

Art. 128. Wenn ein Unterthan ohne staats- oder landesverrätherische Absicht eine die Staatssicherheit gefährdende Handlung begeht, so soll er

III. Andere die Staatssicherheit gefährdende Handlungen.

A. mit Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate treuloser Weise zum Nachtheil des Staates geführt hat;
2) wenn er Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, aus böslicher Absicht ausgeliefert oder verrathen hat;
3) wenn er Urkunden oder andere Beweismitel von Rechten oder Ansprüchen des Staates böslicher Weise vernichtet, unterdrückt oder verfälscht hat;
4) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 118. 119.) Staatsverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 129. B. Mit Zuchthaus soll er bestraft werden:

Fortsetzung.

1) wenn er für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König

oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist;

2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat;

3) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 122. 123.) Landesverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Fortsetzung. **Art. 130.** C. Mit Arbeitshaus ist er zu bestrafen:

1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;

2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten, die Aufrechterhaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt;

3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Art. 131. Insofern die in den Artikeln 128. 129. und 130. mit Strafe bedroheten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132. Bei Zumessung der in den Artikeln 128—131. angedroheten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden. Zumessungs-Gründe.

Falls besonders mildernde Umstände eintreten sollten, können die Gerichte anstatt der dort angedroheten Strafen auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen.

Art. 133. Wenn ein Militärpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er deßfalls mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten. Insbesondere in Beziehung auf den Kriegsdienst. Verstümmemelung des Körpers.

Art. 134. Wer das Austreten eines Militärpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögensumstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe, und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militärpflichtigen selbst bestimmen die betreffenden besonderen Verordnungen. Beförderung des Austretens Militärpflichtiger.

Art. 135. Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militärperson befördert, soll, wenn solches Beförderung der Desertion.

in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann.

Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege statt, so ist die Strafe zu schärfen, und es kann alsdann im Falle einer Verleitung zur Desertion bis auf zweijährige Strafe des Arbeitshauses erkannt werden.

Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123. II. C. zur Anwendung.

Fortsetzung.

Art. 136. Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, sowie auch, wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt, und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten stattfand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden.

Bei Zumessung der in den Artikeln 134—136. vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden.

Ankauf von Militär-Effekten eines Deserteurs.

Art. 137. Der wissentliche Ankauf der Militär-Effecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter beschwerenden Umständen aber

mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Strafe des Arbeitshauses ein.

Zweites Kapitel.

Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

Art. 138. Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig[25]). I. Majestäts-Beleidigung. A. Begriff.

Art. 139. I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden. B. Arten und Strafen.

II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt.

III. Mit Arbeitshaus und, bei erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus soll bestraft werden:

A. wer mündlich in Gegenwart des Königs; in einer öffentlichen Versammlung; an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigne

---

[25]) Vgl. über Majestätsbeleidigung u. s. w. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 309—314. 404., oldenb. Art. 314—319., 431. 432., altenb. Art. 97—104., würtemb. Art. 150—156., braunschweig. §§. 90—95., hess. Art. 147—153., bad. §§. 606—614., thüring. Art. 89—99., preuß. §§. 74—77., österreich. §§. 63—66.

Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

B. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich in Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;

C. wer außer dem Falle des Art. 196. den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus gestraft.

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie.

Art. 140. Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139. unter A. und B. erwähnten, Personen der königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C. dem Letztern zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei anderen Belei-

digungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 141. Wegen der in vorstehenden Artikeln 138—140. genannten verbrecherischen Handlungen, insofern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

III. Herabwürdigung der Staatsverfassung.

Art. 142. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, *böslich* herabzuwürdigen trachtet, soll mit *Gefängniß*, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit *Dienstentlassung* oder unter erschwerenden Umständen mit *Dienstentsetzung* bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

IV. Beleidigung der Amtsehre[21]).

Art. 143. Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amtes selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich ver-

---

[21]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 405. fg., oldenb. Art. 433. fg., altenburg. Art. 201., würtemb. Art. 162. fg., braunschw. §§. 115. 116., hess. Art. 186—192., bad. §. 297., thüring. Art. 192., preuß. §. 102.

letzt, macht sich der **Beleidigung der Amtsehre** schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militärpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, ingleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Fortsetzung. **Art. 144.** Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit **Gefängniß** gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche **Abbitte** mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des **Arbeitshauses** bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über

das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156.) zu beurtheilen.

Art. 145. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Artikel kommen auch bei allen mittelbaren und Gemeindebeamten zur Anwendung. Anhang.

Art. 146. Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung in hiesigen Landen Amtsgeschäfte zu besorgen haben, werden, wenn dies Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch dem Beleidiger bekannt war, wie die Beleidigungen der hiesigen Beamten beurtheilt und bestraft. Beleidigungen der Beamten fremder Staaten.

Art. 147. Beleidigungen, welche der allgemeinen Ständeversammlung, den Provinzial-Ständeversammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Functionen zugefügt sind, sollen nach den in den Artikeln 143. und 144. festgesetzten Bestimmungen bestraft werden. Jedoch soll dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden. Beleidigungen der Ständeversammlungen.

Art. 148. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit G e f ä n g n i ß bestraft werden. V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen. A. Durch Frevel an Patenten.

Art. 149. Wer unbefugter Weise Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und B. Durch Siegelverletzung.

absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt, ist mit Gefängniß, oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Geldbuße zu bestrafen.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

I. Anmaßung eines Staatsamtes [27]).

Art. 150. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält, und auch nicht als Mittel der Begehung eines schwereren Verbrechens verübt wurde,

I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat, oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen.

II. Außer diesen Fällen oder bei geringer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißstrafe statt.

Den öffentlichen Aemtern werden in dieser Beziehung diejenigen Functionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienste des Publikums eine öffentliche Ernennung, oder Ermächtigung, und förmliche Verpflichtung voraussetzt.

---

[27]) Die Anordnung des dritten Kapitels folgt in vielen Beziehungen dem würtembergischen Str.-G.-Bch.

Vgl. über Anmaßung eines Staatsamtes bayer. Str.-G.-Bch. Art. 339., oldenb. Art. 344., altenb. Art. 267., braunschw. §. 111., würtemb. Art. 157. 158.

II. Bestechung der öffentlichen Beamten[28]).

Art. 151. Der Bestechung (vergl. Art. 356.) macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

B. Strafe.

Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll *jedesmal* der Armenkasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

III. Amtserschleichung. A. Begriff.

Art. 153. Wer, um sich selbst oder einem Andern, ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig.

B. Strafe.

Art. 154. Die Amtserschleichung wird gestraft:

I. An demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, insofern er an der Erschleichung

---

28) Vergl. über Bestechung Art. 355. 356. 443—448. des bayer. Str.-G.-Bch., oldenb. Art. 360. 361. 472—477., altenb. Art. 313—317., würtemb. Art. 159—161., braunschw. §§. 112. 113., hess. Art. 450—455., bad. §§. 662—666., thüring. Art. 308—315., preuß. §§. 309—313., österreich. §§. 104. 105.

Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa bereits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig;

II. an demjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten.

Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis zur Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen.

Fortsetzung.

Art. 155. Mißbraucht ein Mitglied einer Corporation oder eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person.

Wer behufs Ertheilung eines öffentlichen Amts Bestechungen annimmt (Art. 356.), der soll, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach dem Art. 357. bestraft werden. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt, wie in dem Falle des Art. 152., so auch in den Fällen der Amtserschleichung der Armenkasse.

IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Art. 156. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen

oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amtes, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162.) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig[29]).

Art. 157. Dieses Verbrechen wird bestraft: Strafe.

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuches alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß statt.

Art. 158. Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist eben Fortsetzung.

---

[29]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 315—330. 411—419., oldenburg. Art. 320—336., 439—448., altenb. Art. 105—119., würt. Art. 169—182., braunschw. §§. 107—109., bad. §§. 615—638., thüring. Art. 100—115., heff. Art. 182—185., österreich. §§. 68—82., preuß. §§. 87—96. fg.

so zu strafen, als wäre die Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, wobei vorzüglich diejenigen Rücksichten zu beobachten sind, welche aus der Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten erwachsen.

Fortsetzung. **Art. 159.** Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher sich den Unterbedienten, Land-Gendarmen, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuer-Officianten, Erhebern öffentlicher Abgaben, Wege-Aufsehern und anderen öffentlichen Dienern, ingleichen den in dem Art. 341. Nr. I. erwähnten Personen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mit Gewalt widersetzt, es sei denn, daß der Widerstand nur einen durch die Gesetze gestatteten Schutz des Privatbesitzes begreife, welcher die Grenzen des Erlaubten auf keine Weise überschreitet und nicht in eine andere Uebertretung übergeht.

Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amtsunterbediente, auch untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Fortsetzung. **Art. 160.** In allen Fällen der Art. 156—159. kommt es als ein wichtiger Milderungsgrund in Betracht, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte.

In wie fern aber in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen einen unrecht-

mäßigen Angriff Straflosigkeit eintritt, ist nach den Bestimmungen der Art. 78. sq. zu ermessen.

Art. 161. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund. V. Auflauf.

Art. 162. Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden. VI. Aufruhr. A. Begriff.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hilfe gänzlich abgeschnitten ist.

Art. 163. Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder, im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zwei Mal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Arbeitshaus oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden. B. Strafe. 1) Falls die Zusammengerotteten alsbald auseinander gehen.

2) Falls noch keine Gewalt verübt worden.

Art. 164. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreuet sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus,

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militärischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter Einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden.
a. Strafe der Theilnehmer.

Art. 165. Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Brandstiftung (Art. 183. Nr. VI.) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheilt;

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen, Gewalt ausgeübt oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheils an denselben, mit Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166. Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165.) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165. für das bei dem Aufruhr vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden. b. Strafe der Anstifter.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Art. 167. Bei Zumessung der in vorstehenden Artikeln (163—166.) angedroheten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und Gemeinschaftliche Bestimmung.

insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden oder bei Nacht erregt war, sowie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und an Sachen zu achten.

Aufforderung zum Aufruhr.

Art. 168. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden;

II. außer diesem Falle ist er nach den Bestimmungen des Art. 163. zu bestrafen.

VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

Art. 169. Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit, oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

VIII. Befreiung eines Gefangenen [10]). A. Durch dritte Personen.

Art. 170. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreiet, der soll

[10]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 328—330. 418. 419., altenburg. Art. 169., würtemb. Art. 180—182., braunschweig. §. 109., hess. Art. 197—201., bad. §§. 632—638., thür. Art. 106. 107., preuß. §§. 94—96.

I. wenn es auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bis zu sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

II. Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, insbesondere durch Ueberlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, oder durch Einsteigen in das Gefängniß, so ist auf Gefängniß, oder bei beschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreiete verhaftet war, zu achten.

Geschah die Befreiung von dem Ehegatten, oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen, oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen.

B. Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Art. 171. Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten; so sollen sie mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem ihres Dienstes entsetzt werden. Sofern jedoch die Dienstentsetzung nicht

anwendbar sein sollte, ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fahrläßige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 50. 51. bestraft.

C. Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Art. 172. Ein Gefangener, welcher sich selbst befreiet, verwirkt hiedurch allein keine Criminalstrafe, und es sind nur die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden.

Die disciplinarische Bestrafung solcher Entweichungen und der Complotte mehrerer Mitgefangenen zum Zwecke ihrer Befreiung hängt von den Bestimmungen ab, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen, oder künftig getroffen werden.

IX. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 173. Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden ist (Art. 30.), und unter irgend einem Vorwande ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll mit Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe belegt und nach überstandener Strafe von neuem aus dem Lande geschafft werden.

Den Umständen nach kann durch eine öffentliche Ausstellung die Strafe geschärft werden.

Wird derselbe nachher wieder innerhalb der Landesgrenze ergriffen, so ist nach den Gesetzen über den Rückfall wider ihn zu verfahren.

X. Zweikampf [11]): A. Begriff.

Art. 174. Wenn zwei Personen, wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung einen

[11]) Vgl. altenb. Cr.=G.=Bch. Art. 206—210., würtemb. Art. 201—205., braunschw. §§. 119—122., hess. Art. 292—295., bad. §§. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 164—174., österreich. §§. 158—165.

Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Zweikampfes (Duells) schuldig.

Der Zweikampf soll, insofern die Militärgesetze und die akademischen Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten (Art. 2.), nach den in den folgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

B. Strafe 1) der Duellanten.

Art. 175. I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getödtet wurde, so tritt gegen den andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden.

II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theiles, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthausstrafe, zu erleiden.

III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl Einer getödtet, oder demselben eine von den im Art. 243. Nr. III. IV. 244. Nr. I. bezeichneten Verletzungen zugefügt wurde, so ist das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter Einem Monate zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I. und II.) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theiles erfolgte, kann auf

Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Ausnahmsweise wird hiebei bestimmt, daß in allen Fällen dieses und des folgenden Artikels der Richter, statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer (Art. 30.) erkennen soll, und damit die in dem Art. 16. bestimmten Folgen schwerer Strafen nie verbinden darf.

In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den unter I. und II. dieses Artikels bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten.

2) der Gehülfen und Begünstiger.

Art. 176. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe aufgehetzt haben, sollen nach den Grundsätzen des Art. 69. gestraft werden, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. Andere Gehülfen und die Begünstiger sind mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen.

Den Secundanten, welchen eine sonstige Art der Theilnahme nicht zur Last fällt, soll, insofern sie das Duell möglichst unschädlich zu machen bemüht gewesen, dies zur besondern Strafmilderung gereichen. Haben sie aber Alles ernstlich versucht, um das Duell zu verhindern, so sollen sie mit aller Strafe verschont bleiben.

Die beim Zweikampfe zugezogenen Aerzte sind von aller Strafe frei.

Art. 177. Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im übrigen ist bei Zumessung der in den vorstehenden Artikeln angedroheten Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredetem und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und in dem Falle des Art. 175. Nr. III. auf die Größe und Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu nehmen. Gründe der Strafzumessung.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 178. Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden. I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit. A. Begriff.

Art. 179. I. Wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden, so findet B. Strafe.

Arbeitshaus oder Gefängniß statt. Doch ist unter erschwerenden Umständen der Richter auch ermächtigt, auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Ortes, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten.

II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen auf Arbeitshaus zu erkennen und bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

II. Störung des Hausfriedens [12]).

Art. 180. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und soll mit Gefängniß, bei beschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft werden.

III. Brandstiftung [13]). A. Begriff.

Art. 181. Wer aus rechtswidrigem Vorsatze eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatze

---

[12]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 422. 423., altenburg. Art. 119., würtemberg. Art. 193. 194., braunschweig. §. 180., thüring. Art. 117., österreich. §§. 83. 84.

[13]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 247—253., oldenb. Art. 252—258., altenburg. Art. 171—178., würtemberg. Art. 378—384., braunschweig. §§. 204—208., hess. Art. 411—419., bad. §§. 546—562., thüring. Art. 161—167., preuß. §§. 285—289., österreich. §§. 166—170.

bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brenn-Materialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben.

Art. 182. Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Artikel benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein; bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, sowie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist. B. Strafe: 1) der Brandstiftung an Gebäuden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben.

Art. 183. Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt: Fortsetzung.

I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind;

II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren;

III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist;

IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt werden;

V. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eines derselben angezündet hat;

VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst in gemeiner Noth verübt ist;

VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulver-Vorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte;

VIII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohetes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Anderen begangen werde;

IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor

gedrohet hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist;

X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach dem Art. 12., statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von Neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat;

XI. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

Art. 184. Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden:

2) Strafe der Brandstiftung an anderen Gegenständen. a. Ausgezeichnete Fälle.

I. Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen;

II. Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen.

Art. 185. Die übrigen hieher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft:

b. Sonstige Fälle.

I. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeärnteten Fruchtfeldern, Heiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus, oder mit Kettenstrafe nicht über fünfzehn Jahre bestraft werden, unter besonders mildernden Umständen aber mit Arbeitshaus.

II. Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeärnteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vor-

räthen von Bau- oder Brenn-Materialien, oder anderen solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll die Strafe des Arbeitshauses oder des Zuchthauses eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, auf Gefängniß, jedoch nicht unter Einem Monate, zu erkennen.

Anzünden eigener Sachen.

Art. 186. Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Klasse zu bestrafen. (Art. 317.)

Von den Wirkungen thätiger Reue.

Art. 187. I. Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Maßregeln.

II. Wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der soll in den Fällen der Art. 182. 183. und 184. nur mit Arbeitshaus, im Falle des Art. 185. aber mit Gefängniß gestraft werden.

III. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weitern

Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden; so soll anstatt der in den vorstehenden Artikeln (182—185.) bestimmten Todes- und Kettenstrafe auf Zuchthaus, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden.

IV. Verursachte Strandung.

Art. 188. Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich bloß auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden.

Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffs in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des *ausgezeichneten* Betruges zweiter Klasse zu *belegen*. (Art. 317.)

V. Verursachte Ueberschwemmung.

Art. 189. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und *mit gemeiner* Gefahr für Leben und Eigenthum,

mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt.

War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringer Gefahr für Leben oder Eigenthum, sowie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthausstrafe eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Strafe des Arbeitshauses, und in geringen Fällen Gefängnißstrafe ein.

Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen oder Syhle eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung.

VI. Gemeingefährliche Vergiftung.

Art. 190. I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Kettenstrafe belegt werden.

III. Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 191. Alle in den Art. 181. bis 190. incl. bezeichneten Verbrechen sollen, wenn sie aus Fahrläßigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. und 51. bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrläßigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen.

VII. Landzwang.

Art. 192. Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlichen Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt (Art. 334.), soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt werden.

Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus statt. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

Fünftes Kapitel.

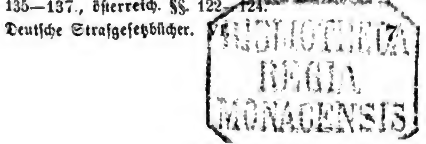
Von den Verbrechen wider die Religion [34]).

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion.

Art. 193. Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt, und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt,

---

[34]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 336—424., oldenb. Art. 341. 453., altenb. Art. 189—193., würtemb. Art. 190—192., hess. Art. 193—196., braunschw. §. 117., bad. §§. 583—585., thüring. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., östereich. §§. 122—124.



soll nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Art. 194. Die mit rechtswidrigem Vorsatze geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so ist auf Gefängniß bis zu Einem Monate, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, auf Gefängniß von zwei bis drei Monaten zu erkennen.

Geschah sie durch nicht thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 195. Bei Zuerkennung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wo-

bei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist.

Fahrläßige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen.

Sechstes Kapitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Fälschung öffentlicher Urkunden [15]).

A. Begriff.

Art. 196. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft.

B. Strafe.

Art. 197. Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus oder Arbeitshaus gestraft, deren Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

---

[15]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 337. 425., oldenb. Art. 342. 454., altenb. Art. 247. 248. 250., würtemb. Art. 219—221., braunschweig. §§. 131. 132., hess. Art. 386. 387., bad. §§. 423—429., thüring. Art. 252—256., preuß. §. 251., österreich. §. 109.

Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren statt.

War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Im Allgemeinen jedoch ist die Fälschung öffentlicher Urkunden stets härter zu bestrafen, als die Fälschung von Privaturkunden.

Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergleichen, insofern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, sind der polizeilichen Ahndung überlassen.

II. Fälschung öffentlicher Siegel [36]).

Art. 198. Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen Zwecken in Besitz nimmt, soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft werden [37]).

III. Fälschung der Stempel.

Art. 199. Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälschung

---

[36]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 338. 426., oldenb. Art. 343. 455., altenb. Art. 251., würtemb. Art. 222—225., braunschw. §. 131., hess. Art. 228—232., bad. §§. 446—448., thüring. Art. 257., preuß. §. 340., österreich. §. 330.

[37]) Bekanntmachung des k. Ministeriums des Innern, die Verfertigung öffentlicher Siegel betr., vom 4. November 1838.

Art. 1. Niemand darf ein öffentliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag der Behörde u. s. w., welcher es angehört, verfertigen.

Art. 2. Ein verfertigtes öffentliches Siegel darf nur an die Behörde u. s. w., für welche es bestimmt ist, oder den schriftlich von ihr Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Art. 3. Wer gegen diese Bestimmung handelt, verfällt vorbehaltlich der außerdem etwa verwirkten peinlichen Strafe in eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, soll mit **Arbeitshaus** und in schwereren Fällen mit **Zuchthaus** bestraft werden.

Arbeitshaus, oder in leichteren Fällen **Gefängniß**, soll derjenige erleiden, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehre auf betrügerische Weise sich bedient.

Wer zum Zweck solcher Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte Gebrauch davon noch nicht gemacht ist, **Gefängnißstrafe** erleiden[38]).

IV. Münzfälschung [39]). A. Begriff.

Art. 200. Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der **Münzfälschung** schuldig [40]).

---

[38]) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Ges. über die Posttaxe v. 9. August 1850 betr., v. 10. Aug. 1850.

§. 4. Wer gestempelte Couverts oder Francomarken nachmacht oder verfälscht, wissentlich falsche Couverts oder Marken verwendet oder die ächten mißbraucht, verfällt in die gesetzlich angedroheten Strafen. (Vgl. besonders Art. 199. des Criminal-Gesetzbuches.)

[39]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 341—346. 428—431., oldenburg. Art. 346—351. 457—460., würtemberg. Art. 206—215., altenburg. Art. 268—274., braunschweig. §§. 126—129., hannov. Art. 200—204., hess. Art. 204—217., bad. §§. 509—528., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 118—121.

[40]) Patent, die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehende allgemeine Münz-Convention und das zwischen denselben verabredete Münz-Cartel vom 29. November 1853 betr.

Art. 1. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu

B. Strafe: 1) der Verfertigung falscher Münze.

Art. 201. Der Verfertiger falscher Münze wird,
I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat,

---

ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2. Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Art. 3. Die im Art. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder:

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4. Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Art. 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von andern Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Gesetz, die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen u. s. w. der mit Hannover zum Münzcartel verbundenen Staaten betr., vom 29. November 1853.

§. 1. Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld, und die in den Münzcartellen (Art. 3. §§. 1. 4.) aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

in der Regel mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren erkannt werden.

II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unächten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu acht Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder mindern Schein der Aechtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen.

Art. 202. Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringeren Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschten Stücke ausgibt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bei minderer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. 2) Strafe der Münzverfälschung.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders

auf die am Ende des Art. 201. angegebenen Rücksichten zu achten.

Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorstehenden Artikels eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist.

V. Münzbetrug.

Art. 203. Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder, bei mildernden Umständen, Gefängniß nicht unter Einem Monate findet wider denjenigen statt, welcher, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgibt;

II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden;

III. Gefängniß bis zu Einem Monate oder angemessene Geldbuße findet wider denjenigen statt, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte

ausgibt. Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von zwölf gute Groschen nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten.

IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Geldstrafe belegt werden. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Treibung des Wechselgeschäftes verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Confiscation der Werkzeuge.

Art. 204. Neben der Strafe der in vorstehenden Artikeln 196—203. bemerkten Verbrechen, findet zugleich die Confiscation der zur Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen statt.

VI. Fälschung der Credit-papiere.

Art. 205. Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, sowie die Schulden der Provinzial-Landschaften, ingleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Credit-Vereine und der Städte, und deren Zins-Coupons, von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Credit-Papiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staats-

Papiere Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden.

Auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist.

Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreiche im Course oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, sowie auf den Grad der bei Verübung des Betruges angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens, ingleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind.

VII. Verbreitung falscher Staatspapiere.

Art. 206. Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden Umständen mit Arbeitshausstrafe belegt, und bei Abmessung der Strafe soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob er selbst die ausgegebenen falschen Papiere irrthümlich als ächte empfangen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 207. Uebrigens treten rücksichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205. und 206. bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, sowie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Art. 203. II. und 204. ein.

Art. 208. Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder den Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig.

VIII. Meineid[11]). A. Begriff.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten; so wie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineides, dem Eide selbst gleich zu halten.

Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden.

Art. 209. Der Würderungseid in Civilsachen, wodurch der besondere Werth einer Sache beschworen wird, läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu.

Würderungseid.

Art. 210. Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern bestraft, vorbehaltlich der, anstatt des Zuchthauses, in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen. Auch ist der Richter ermächtigt, in schwereren Fällen, und mit Ausnahme des in dem Art. 212. bestimmten

B. Strafe des Meineides: 1) überhaupt.

---

[11]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 263. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 268. 274—277. 295—297., altenb. Art. 183—188., würtemberg. Art. 227—234., braunschw. §§. 135—142., hess. Art. 233—243., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 172—178., preuß. §§. 125—132., österreich. §. 199. lit. a. §. 204.

Falles auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort zu erkennen.

2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschwornen Meineides.

Art. 211. Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, meineidig geschworen hat, soll

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit zehn- bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander vereinigt haben, deßgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden.

II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere, als die Todesstrafe, steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu dessen Ablegung und auf den daraus für den Angeschuldigten entstandenen Schaden zu achten.

Wurde der Meineid geschworen, um einen Schuldigen in eine härtere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen; so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden.

Art. 212. Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der in vorstehendem Art. 210. bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, und in den Fällen des Art. 211. Zuchthaus ein.

C. Widerruf des Meineides.

Art. 213. Wer wegen Meineides verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Prozesse ihm zuschiebt), für immer unfähig sein.

D. Folge der Strafe des Meineides.

Art. 214. Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß, nicht unter Einem Monate oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre gestraft werden.

IX. Unbedachtsamer Eid.

Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu Einem Monate wider ihn erkannt werden.

Art. 215. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat; wer zwar nicht durch einen förmlichen Eid oder eine diesem gleich zu achtende feierliche Versicherung (Art. 208.), aber an Eidesstatt verpflichtet, ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber,

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage.

weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und in dem ersten Falle dieses Artikels unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden.

XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen.

Art. 216. Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, falsche Urkunden wissentlich gebraucht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Kettenstrafe, jedoch dann, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe nicht erlitten, nur bis zu zehn Jahren belegt werden;

II. wenn das Verbrechen mit einer andern, als der Todesstrafe bedrohet ist, so findet Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, in besonders leichten Fällen aber Strafe des Arbeitshauses statt.

Es ist bei Zumessung dieser Strafen vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Gefährlichkeit der Handlung für den Angeschuldigten und auf den für ihn daraus entstandenen Schaden zu achten.

Wurde das Verbrechen nur verübt, um einem Schuldigen eine härtere Strafe als er verwirkt hat, zuzuziehen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe aus seiner Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Angeschuldigten entstanden ist, sein Verbrechen selbst angezeigt hat, so

ist auf die nächstfolgende leichtere Strafart herunterzugehen.

Geschahen dergleichen Handlungen zum Vortheil eines Angeschuldigten, so soll, nach Beschaffenheit der Sache, Gefängniß oder Arbeitshaus eintreten.

Art. 217. Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angibt, welche eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen geeignet sind, der soll als falscher Angeber,

XII. Falsche Denunciation [12]).

I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8.) verwirkt sein würde, mit Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, oder Zuchthaus;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus bestraft werden.

In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der dem Denuncirten angeschuldigten Handlung zu bestimmen.

Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen worden, zurück, so tritt nur Geld- oder Gefängnißstrafe ein, deren Maß mit Rücksicht auf den eben bemerkten Unterschied zu bestimmen ist.

---

[12]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 288. 394., oldenb. Art. 293—405., altenb. Art. 197., würtemb. Art. 288., braunschw. §. 144., hess. Art. 303., bad. §. 284., thüring. Art. 188., preuß. §§. 133. 134., österreich. §§. 209. 210.

XIII. Verletzung fremder Geheimnisse [11]).

Art. 218. Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich oder einem Dritten hierdurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, lieset, abschreibt, oder erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Monate, und wenn das auf solche Weise zu seiner Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden ist, mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise Anderen mittheilen, falls solches in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen geschah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß zu strafen.

In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses auf Geldstrafe erkannt werden.

XIV. Untreue der Vormünder.

Art. 219. Vormünder und Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegbefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheile handeln, sollen, wenn sie sich nicht dabei einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines andern schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß, oder unter be-

---

[11]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 396., oldenburg. Art. 413. 414., würtemb. Art. 369. 370., altenburg. Art. 323. 324., braunschw. §. 237., hess. Art. 410., bad. §§. 541. 544. 545., thüring. Art. 320., preuß. §. 155., österreich. §§. 498. 499.

sonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden 44).

Art. 220. I. Wer in Concurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich:

XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen.

1) wer überwiesen ist, seine bereits vorhandene Ueberschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben;
2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Dasein älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verschwiegen hat;
3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effecten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat;
4) wer simulirte Contracte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen;
5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat,

soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den Betrug überhaupt bestraft werden. Die Beendigung des Concurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschließen.

II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältniß stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefäng-

44) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 295. 296. 398—400., oldenburg. Art. 300. 301. 417—419., altenb. Art. 321., würtemb. Art. 453—457., braunschw. §. 285., hess. Art. 407., bad. §§. 535—545., thüring. Art. 318., preuß. §. 246.

niß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei beschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren steigen kann, bestraft werden [45]).

XVI. Bankerott: A. Betrüglicher Bankerott.

Art. 221. Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, ingleichen derjenige, welcher für einen mercantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts vorhanden. Der hierbei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen:

I. wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten;

II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert hat;

III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und

[45]) Bezüglich der Reate in Schuldverhältnissen vgl. bayer. Str.-G.-B. Art. 273—279., oldenburg. Art. 278—284., altenburg. Art. 256—260., würtemb. Art. 362—367., braunschw. §§. 233—236., hess. Art. 402—406., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österreich. §. 199. lit. f.

deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrüglich an sich gezogen;

V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat;

VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift.

Fortsetzung.

Art. 222. Dem betrügerischen Bankerott ist es gleich zu achten, wenn eine der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Personen in der Absicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

B. Leichtsinniger Bankerott.

Art. 223. Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die in dem Art. 221. benannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der in dem Art. 220. unter II. bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man

daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann.

C. Strafe des Bankerotts.

Art. 224. I. Der betrügerische Bankerott soll mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betruges eintretenden Rücksichten (Art. 311.) besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 221. bemerkten Handlungen zu achten.

II. Der leichtsinnige Bankerott ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer [46]).

Einleitung.

Art. 225. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

Tödtlichkeit einer Verletzung.

Art. 226. Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

---

46) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., würtemb. Art. 235—259., altenb. Art. 120—131., braunschw. §§. 145—158., hess. Art. 251—291., bad. §§. 203—224. 239—254. 260—266., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151
In diesem Kapitel finden besonders bemerkenswerthe Uebereinstimmungen mit dem bayerischen Strafgesetzbuche statt.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe. Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergibt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten.

Art. 227. Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. I. Mord. A. Einfacher Mord.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 228. Einem Mörder gleich soll derjenige bestraft werden, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat. Besondere Bestimmungen über Vergiftungen.

Lebenswierige Kettenstrafe findet statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift

in tödtlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Jedoch kann der Richter bis zu einer zehnjährigen Kettenstrafe heruntergehen, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

B. Ausgezeichneter Mord.

Art. 229. Geschärfte Todesstrafe findet statt, wenn der Mord verübt worden ist:

I. an einer Person der Königlichen Familie;

II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;

III. an einer schwangern Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;

IV. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und

V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist.

II. Todtschlag: A. Begriff.

Art. 230. Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affects, eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlages schuldig.

B. Strafe.

Art. 231. Der Todtschlag soll mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren und, wenn erwiesener Maßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am

Leben gestraft werden. Wenn jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat; so ist auf Zuchthaus und, in dem Falle der sonst gesetzlichen Todesstrafe, auf sechsjährige Zuchthaus- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Ursache und den Grad der Gemüthsbewegung (vergl. Art. 94. Nr. 5.), auf die größere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an sich, so wie auf die, im zweiten Satze des Art. 226. bemerkten, die Strafbarkeit des Todtschlages erhöhenden oder mindernden Verschiedenheiten der tödtlichen Verletzungen Rücksicht zu nehmen.

In Hinsicht der durch Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Tödtung behält es bei der im Art. 79. enthaltenen Vorschrift sein Bewenden.

III. Tödtung in Raufhändeln.

Art. 232. Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist

I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu strafen. Wenn es jedoch

II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, so sollen diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, nach Anleitung der Grundsätze von der Körperverletzung bestraft werden.

III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nichttödtliche Verletzungen,

so sind die Urheber der letzteren nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Waren endlich

IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich; so ist gegen die Urheber derselben auf die Strafe der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe, so viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumessen.

In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

IV. Kindesmord: A. Begriff.

Art. 233. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt, ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

B. Strafe.

Art. 234. Die Kindesmörderin soll mit zehn- bis zwanzigjährigem und, unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Jedoch ist dem Richter gestattet, unter ganz besonders mildernden Umständen, namentlich wenn der Entschluß erst während oder nach der Geburt gefaßt worden, bis zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe herunter zu gehen.

Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Er-

schwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 272.) als ein Grund der geringern Strafbarkeit zu betrachten.

Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer höchstens auf fünfzehn Jahre bestimmt werden.

Eine Kindesmörderin, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, ist mit dem Tode zu bestrafen, sofern nicht besonders mildernde Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet ist, auf lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen.

V. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 235. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrläßigkeit (Art. 46.) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. 51. bestraft werden.

Für den Fall, wo durch eine mit rechtswidrigem Vorsatze vollführte Mißhandlung der von dem Thäter überall nicht beabsichtigte Tod des Gemißhandelten bewirkt ist, enthält der Art. 244. die Strafbestimmung.

VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht.

Art. 236. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können,

A. Abtreibung derselben:
1) von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung.

mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat; so ist sie mit einjährigem Arbeitshaus bis zu vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehlichte sich dieses Verbrechens schuldig macht, so soll die Strafe mit besonderer Strenge zugemessen werden.

Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im Artikel 234. bemerkte Verschiedenheit des Beischlafes, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, sowie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbmäßig betreibt, soll mit acht- bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe bestraft werden.

2) Ohne oder wider der Mutter Willen.

Art. 237. Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte;

II. mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein

dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dies Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, mit Zuchthaus.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, sowie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

B. Verheimlichung der Niederkunft.

Art. 238. Vorsätzliche Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu bestrafen, wenn solche in der Absicht geschah, das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam.

Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrläßiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt verstorben, so findet Gefängniß nicht unter Einem Monate statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborne oder durch Fahrläßigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

VII. Aussetzung: A. Begriff.

Art. 239. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich

selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne tödtliche Absicht von sich entfernen, um sich dadurch ihren Pflichten gegen dasselbe zu entziehen, und es dadurch in einen hülflosen Zustand versetzen, ingleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

B. Strafe.

Art. 240. Die Aussetzung soll bestraft werden:

I. wenn sie unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter Einem Monate;

II. wenn sie auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten.

In beiden vorstehenden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen.

Ist in diesen Fällen (I. II.) die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden; so findet die Vorschrift des Art. 105. ihre Anwendung.

Wenn endlich

III. die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten

konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und wenn er das Leben verlor, auf sechs- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Achtes Kapitel.

Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person [47]).

Art. 241. Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

I. Körperverletzung: A. überhaupt. 1) Begriff und allgemeine Bestimmungen.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als versuchte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse mehrerer durch eine und dieselbe Handlung vollführter Verbrechen ihre Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen derselben, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst

---

[47]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenburg. Art. 183—190. 372—375., altenb. Art. 132—144., würt. Art. 260—273., braunschw. §§. 159—165., hess. Art. 262—272., bad. §§. 225—238., 240—250., thüring. Art. 131—139., österreich. §§. 152—157. 393—408., preuß. §§. 187—203.

abgewandt worden; ob dies in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzung unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind.

2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung.

Art. 242. Bei Zumessung der in den folgenden Artikeln (243—245.) angedroheten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen:

I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht.

A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden.

B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Zustande entschuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affects, oder mittelst einer Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedroheten Strafen zuerkannt oder bei besonders mildernden Umständen selbige noch um etwas abgekürzt, und falls diese Abkürzung unter das gesetzliche Minimum der gedroheten Straf-

art herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann.

Außerdem ist

II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung gestanden, oder an einer Schwangern verübt worden. Auch ist

III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, sowie

IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen.

B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung: 1) einfache.

Art. 243. Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242.) bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden:

I. haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so findet Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn

sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten.

Wenn hingegen

II. die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte; so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen.

III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und in schweren Fällen Zuchthaus leiden. Wenn endlich

IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist; so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe erkannt werden.

Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwieger-Eltern begangen, so ist der Richter ermächtigt,

in den vorbezeichneten Fällen unter I. auf Arbeitshaus auch über Ein Jahr, und in den Fällen unter II. auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 244. I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter zu Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren verurtheilt werden. 2) Ausgezeichnete Körperverletzung.

II. Wer zwar ohne Absicht zu tödten (vergl. Art. 228.), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht hat; der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, sonst aber mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, sowie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen.

III. Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (vgl. Art. 43.), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe, und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

3) Körperverletzung in Raufhändeln.

Art. 245. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden; so sind

I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesenermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach den obigen Bestimmungen (Art. 242—244.) zu bestrafen. Wenn hingegen

II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden; so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen, zu ermäßigen.

C. Fahrläßige Körperverletzung.

Art. 246. Wer einem Andern durch Fahrläßigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243. Nr. II. III. IV. und im Art. 244. Nr. I. genannten Fällen, so wie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50. 51. enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten, oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen [48]).

---

[48]) Hier schließen sich an folgende Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes:

§. 199. Einfache geringe Körperverletzung, im Art. 243. des Criminalgesetzbuches zu polizeilicher Ahndung verwiesen, sowie solche schwere Körperverletzung, welche durch Fahrläßigkeit verursacht und nicht peinlich strafbar ist (Art. 246. des Criminalgesetzbuches) sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

§. 200. Bei Zumessung der Strafe ist auf das Maß und den Anlaß, insbesondere darauf zu sehen, ob sie mit Vorbedacht oder in Gemüthsbewegung geschehen ist.

Art. 247. Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer blos polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft werden.

II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit: A. Nöthigung: 1) überhaupt.

Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen [49]).

Art. 248. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deßhalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit ein= bis dreimonatlichem Ge=

2) Insbesondere Zwang zur Ehe.

---

§. 201. Sind die Verletzungen in einem Raufhandel (Schlägerei) ohne complottmäßige Verbindung zugefügt, und die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln, so ist die Strafe jedem Theilnehmer nach dem Maße seiner Mitwirkung an der Rauferei zuzumessen.

§. 203. Körperverletzung, Nöthigung, Drohung und Ehrenkränkung sind nur auf Antrag des Verletzten oder Beleidigten zu strafen.

Ist öffentliches Aergerniß gegeben oder Ruhestörung herbeigeführt, so sind sie von Amtswegen zu bestrafen.

[49]) §. 202. Polizeistrafgesetz.

Wer unbefugt durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wenn die That wegen ihrer Geringfügigkeit nach Art. 247. des Criminalgesetzbuches zu peinlicher Bestrafung sich nicht eignet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern belegt werden.

fängnisse, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

B. Widerrechtliches Gefangenhalten [50]).

Art. 249. Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist,

I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage gedauert, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre;

II. falls solche über acht Tage gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;

III. wenn sie über Ein Jahr gedauert, mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu acht Jahren; wenn sie endlich

IV. über drei Jahre gedauert hat, mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 242. II. genannten Personen verübt worden ist.

---

[50]) Vgl. über dieses und die folgenden Reate: bayer. Str.=G.=Bch. Art. 192—203. 371., oldenb. Art. 197—208., altenburg. Art. 145—156., würtemb. Art. 274—282., braunschw. §§. 169—171., hess. Art. 296—302., bad. §§. 267—277., thüring. Art. 140—151., preuß. §§. 204—214., österreich. §§. 90. 91. 93—97.

Art. 250. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig. C. Menschenraub: 1) Begriff.

Art. 251. Der Menschenraub wird bestraft: 2) Strafe.

I. mit Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder, um ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden;

II. mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist;

III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu zehn Jahren in sonstigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Art. 252. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt D. Entführung: 1) Begriff.

oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; deßgleichen, wer eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält; der ist der Entführung schuldig.

2) Strafe. **Art. 253.** Die Entführung wird, auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus und, unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist.

Wenn jedoch auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung statt.

Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden. **Art. 254.** Wer eine Frauensperson über fünfzehn Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Familienrechte [51]).

Art. 255. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgibt; der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre, oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei sehr erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu acht Jahren statt. I. Unterdrückung des Familienstandes.

Art. 256. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, oder, unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden. II. Anmaßung des Familienstandes.

Art. 257. Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: III. Verletzung der ehelichen Treue: A. Ehebruch.

I. der Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson ist an Ersterm mit einer Strafe von Einem bis zu drei Monaten 1) Strafe.

---

[51]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 282. 283. 391., oldenb. Art. 287. 288. 402., altenb. Art. 261. 262., würtemb. Art. 371., braunschweig. §§. 181. 182., hess. Art. 397., bad. §§. 471—476., thüring. Art. 249., preuß. §. 138.

Gefängniß, und der Ehebruch einer verheiratheten Frauensperson mit einer ledigen Mannsperson an Jener mit einer Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu sechs Monaten Arbeitshaus zu belegen.

Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des andern bekannt gewesen, mit Gefängniß bis zu der Hälfte der für den andern Theil bestimmten Strafdauer zu bestrafen.

II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind, unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses, die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen und nach Umständen zu schärfen.

Die wegen Zusammenflusses oder Rückfalls, nach Art. 104—117. eintretende Erhöhung obiger Strafen kann sich nicht über einjähriges Arbeitshaus erstrecken. Hinsichtlich der Vollendung dieses Verbrechens treten dieselben Bestimmungen wie in dem Art. 270. ein.

2) Bedingung der Untersuchung.

Art. 258. Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß gibt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt.

3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe.

Art. 259. Wenn in Fällen, wo die Bestrafung des Ehebruchs von dem Verlangen des beleidigten Theils abhängt (Art. 258.), dieser erst nach geschehener

Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt; so findet überall keine weitere Untersuchung und Strafe statt.

Es soll auch in den Fällen, da der Ehebruch von richterlichen Amtswegen untersucht und bestraft wird, die verzeihende Erklärung des beleidigten Theils, die Ehe fortsetzen zu wollen, bei der Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als ein mildernder Umstand berücksichtigt werden.

B. Mehrfache Ehe.

Art. 260. I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier- bis achtjährigem Zuchthause bestraft werden.

Befand er sich jedoch in einem auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach den Vorschriften der Art. 50. 51. zu bestrafen.

II. Sind beide Theile schon verheirathet; so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthause belegt werden.

III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Zehntes Kapitel.

Von Ehrenkränkungen [52]).

I. Verleumdung: A. Begriff.

Art. 261. Wer einem Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist (Art. 217.), der Verleumdung schuldig.

Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z. B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

B. Strafe.

Art. 262. Die Verleumdung wird:

I. mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwere Strafe (Art. 8.) verwirkt sein würde;

II. in anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldstrafe ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der Beschuldigung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den dem Beleidigten verursachten Schaden zu achten.

---

[52]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 284—294., oldenb. Art. 289—299. 407—412., altenb. Art. 194—203., würtemb. Art. 283—294., braunschw. §§. 198—203., hess. Art. 303—321., bad. §§. 287—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 152—163., österreich. §§. 206—208.

Immer aber ist mit Arbeitshaus zu strafen der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des Erstern nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält.

Die Bestrafung des Verleumders ist, auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen 53).

C. Freiwilliger Widerruf.

Art. 263. Wer Jemanden in der Hitze des Affects oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, noch ehe sie ins Publikum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten von dem zuständigen Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären.

II. Injurien: A. Begriff.

Art. 264. Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehren-

---

53) Polizeistrafgesetz.

§. 204. Ehrenkränkung durch Thätlichkeit oder durch beleidigende Aeußerung (Rede, Schrift, Bild, Zeichen), welche nicht unter die Bestimmung des Criminalgesetzbuches Art. 261. u. fg. fällt, und nicht im Civilverfahren verfolgt wird, ist mit Geldbuße bis zu hundert Thalern, je nach der Größe der Ehrenkränkung und nach den Verhältnissen der Betheiligten zu ahnden.

Gegen Personen, welche zur Erlegung von Geldbußen unvermögend sind, ist auf Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu erkennen.

§. 205. Außerdem ist der Beleidiger auf Verlangen des Beleidigten nach den Umständen zum Widerrufe, zur Abbitte oder Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 206. Die Bestimmungen der Art. 267. und 268. des Criminal-Gesetzbuches wegen Einrede der Wahrheit und wegen Erwiederung der Beleidigung kommen auch hier zur Anwendung.

§. 207. Die Strafbestimmung des §. 205. findet auch Anwendung bei Schlägereien, welche Körperletzung (§. 199.) nicht herbeigeführt haben.

§. 208. Siehe oben Anmerkung 48.

kränkende Aeußerung, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig.

B. Strafe.

Art. 265. Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, sollen dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft werden:

I. wenn die Ehrenkränkung in gröberen Thätlichkeiten besteht;

II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben, eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war;

III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe

IV. in Hinsicht der Person, des Ortes, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte.

In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter dreißig Thaler, und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

III. Allgemeine Bestimmungen: A. Privatgenugthuung.

Art. 266. Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umstän-

den, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

Art. 267. Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um den Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist. B. Einrede der Wahrheit.

Art. 268. Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwiedert; so findet keine weitere Untersuchung statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung nöthig macht. (Art. 269.) C. Erwiederung der Beleidigung.

Art. 269. I. Von Amtswegen werden nur solche Verleumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. Die in diesen Fällen stattfindende Untersuchung und Bestrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen, obwohl sie auf die Zumessung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat. D. Bedingung der Untersuchung.

II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht. Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann desselben, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, sowie die Erben in Hinsicht der

erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen.

Eilftes Kapitel.

Von dem Verbrechen der Unzucht[54]).

I. Mißbrauch zur Unzucht. A. Nothzucht: 1) Begriff.

Art. 270. Wer eine Frauensperson mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Duldung des unehelichen Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Wer eine Frauensperson durch arglistige Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist gleich dem Nothzüchtiger zu bestrafen.

2) Strafe.

Art. 271. Der Nothzüchtiger ist mit geschärftem Zuchthause nicht unter vier Jahren, oder Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch

I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit

---

[54]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 186—191. 206—208. 297—298. 374—378., oldenburg. Art. 191—196. 211—213. 302. 303. 380—387., würtemb. Art. 295—310., altenb. Art. 157—162. 211—222. 302—309., braunschweig. §§. 172—174. 187—197., hess. Art. 322—343., bad. §§. 335—338. 348—375., thüring. Art. 202—212. 291—305., preuß. §§. 139—151., österreich. §§. 125—133. 206—208. 500—525.

einen bedeutenden Nachtheil erlitten; so findet Kettenstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Persönlichkeit der Genothzüchtigten, und auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, sowie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entstandenen Nachtheils zu achten.

II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die Mißhandlungen verursacht worden; so soll der Verbrecher, falls nicht seine That als eine vorsätzliche Tödtung sich darstellt, zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt werden.

B. Schändung.

Art. 272. Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewußtlosigkeit befindet (vergl. jedoch Art. 270. a. E.), zum Beischlafe mißbraucht, ferner wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte, endlich wer eine solche Person durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beschädigungen, insofern solche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des unehelichen Beischlafs dringet, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 273. In allen in den Art. 270. 271. und 272. enthaltenen Fällen der unfreiwilligen Unzucht ist nur auf Anzeige der betheiligten Personen (Art. 269. Nr. II.) die Untersuchung anzustellen, wenn nicht entweder ein öffentliches Aergerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist.

II. Blutschande.

Art. 274. I. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder sie sonst zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit geschärftem Zuchthause gestraft werden, und der elterlichen Rechte verlustig sein.

Stiefeltern oder Schwiegereltern, welche dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, sind mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu strafen.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gestraft werden,

wenn sie mit leiblichen Eltern, und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht getrieben haben. (Vgl. jedoch Art. 99. 100.)

II. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit ein- bis zweijährigem geschärften Arbeitshause zu strafen.

Art. 275. Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlafe durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen geahndet. III. Schwächung.

Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten statt.

In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu bestrafen.

Art. 276. Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Aergerniß erregen oder mit Grunde besorgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter sechs Monaten, oder mit Zuchthaus bestraft werden. IV. Widernatürliche Wollust.

Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwanges an einer Person (Art. 270.) verübt; so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthause zu bestrafen, dessen Dauer nach den im Art. 271. Nr. I. bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist.

Art. 277. Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei V. Verleitung zur Unzucht.

Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, insofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter, wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden.

VI. Kuppelei [55]).

Art. 278. Wer um eigenen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 257. 274—277. genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275. a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu verurtheilen.

II. In anderen Fällen tritt Gefängnißstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöheter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung zu ermäßigen.

---

[55]) Polizeistrafgesetz §. 95.

Beförderung der Unzucht ist, sofern sie nicht unter den Art. 278. des Criminalgesetzbuches fällt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Zwölftes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

I. Diebstahl [56]: A. Im Allgemeinen.

Art. 279. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.

Art. 280. An gemeinschaftlichen Sachen, sowie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen.

Art. 281. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Vollendung des Diebstahls.

Art. 282. Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

---

[56]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 209—232., oldenb. Art. 214—237. 388—391., altenb. Art. 223—244., würtemb. Art. 316—350., braunschw. §§. 213—223. 240—243., hess. Art. 354—384., bad. §§. 376—409., thüring. Art. 213—235., preuß. §§. 215—229., österreich. §§. 171—189. 460—466.

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Schätzung des Betrages eines Diebstahls.

Art. 283. Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen.

Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

B. Einzelne Arten des Diebstahls: 1) Einfacher Diebstahl.

Art. 284. Ein einfacher Diebstahl, nämlich ein solcher, welcher durch keinen der in den Art. 287. und 292. bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet ist, wird,

I. wenn der Werth des gestohlenen Gutes nicht mehr als zwanzig Thaler beträgt, mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, welche in den Fällen, wo der Werth unter fünf Thaler beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen herabgesetzt werden kann.

Sollte jedoch der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen.

Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls,

Betruges oder einer Unterschlagung mit wenigstens achttägigem Gefängnisse, ist auch ein Diebstahl unter einem Thaler der obigen Strafbestimmung unterworfen [57]).

Art. 285. Beläuft sich der Betrag eines einfachen Diebstahls Fortsetzung.

II. über zwanzig Thaler, ohne den Werth von hundert Thalern zu übersteigen; so soll der Thäter mit zweimonatlichem Gefängnisse bis zu einjährigem Arbeitshause bestraft werden.

III. Bei einem höhern Betrage bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafe des Arbeitshauses von acht Monaten bis zu drei Jahren ein.

IV. Bei einem Betrage über fünfhundert Thaler bis zu zweitausend Thalern findet Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause, und

V. wenn sich der Werth des Gestohlenen über zweitausend Thaler beläuft, Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren statt.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Zuchthausstrafe bis acht Jahr zu erkennen.

Art. 286. Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit über- Fortsetzung.

---

57) Polizeistrafgesetz.

§. 209. Einfacher Diebstahl (Art. 284. des Criminalgesetzbuches) soll, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 212. Entwendungen und Unterschlagungen von besonderer Geringfügigkeit können mit Geldbußen bis zu fünf Thalern geahndet werden.

haupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92. ff.), die im Art. 298. bemerkten Gründe zu beachten.

2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse: a. Arten.

Art. 287. Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besonderen Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle *erster Klasse* betrachtet werden:

1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-Befriedigungen, an offen gelagertem Brennmaterial, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen;

2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen;

3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, sowie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gast-

wirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammen wohnenden Miethsleuten verübt werden;

4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind;

5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, sowie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, imgleichen in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen;

6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, sowie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;

7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristei desselben, deßgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden;

8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthumsverhältniß bekannt gewesen;

9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, sowie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung

stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und anderen Geräthen, Produkten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden;

10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behuf des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei Nr. 9. benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht;

11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl;

12) Entwendung der den Posten anvertraueten Gelder und Effecten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen;

13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Flußdeichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.;

14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Kanälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungs-Geräthschaften, Landesgrenzzeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und anderen

ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten aufbewahrten Gegenständen.

b. Strafe derselben.

Art. 288. Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse

I. nicht über zwanzig Thaler, so ist der Thäter mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu Einem Jahre, und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beschwerenden Umstände nur in besonders geringem Grade vorhanden sind, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten;

II. bei einem Betrage von mehr als zwanzig bis zu hundert Thalern aber mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu drei Jahren zu belegen;

III. bei einem höhern Werthe bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause;

IV. bei einem Betrage über fünfhundert bis zweitausend Thaler Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, und

V. bei noch höherem Belaufe, von fünf bis acht Jahren ein.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Kettenstrafe bis zu der Dauer von acht Jahren zu erkennen.

Bei den im Art. 287. Nr. 13. bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt gewesen, selbst bei einem Betrage unter zwanzig Thaler auf

Strafe des Arbeitshauses von Einem bis zu drei Jahren erkannt werden.

c. Ausnahmen. **Art. 289.** Ausnahmsweise sind indessen die im Art. 287. unter Nr. 1. begriffenen Entwendungen, sowie, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebstähle, wenn deren Werth sich nicht über fünf Thaler erstreckt, mit Gefängniß von mindestens vier Wochen zu bestrafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als Einem Thaler aber sind dieselben, wenn dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen stattgefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagungen oder Betruges bestraft worden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen.

Unter derselben Voraussetzung tritt, wenn eine der im Artikel 287. aufgeführten Entwendung Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter Einem Thaler, polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von Einem Thaler bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein.

Auch sollen die im Art. 287. unter Nr. 3. 4. 8. 9. 10. begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von Einem Thaler nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von mindestens vier Wochen bestraft werden, wenn nicht die in dem ersten Absatze dieses Artikels erwähnten erschwerenden Umstände dabei eintreten[58]).

---

[58]) Polizeistrafgesetz §. 210.

Die im Art. 289. des Criminalgesetzbuches zu polizeilicher Ahndung verwiesenen ausgezeichneten Diebstähle sind, wenn der Werth des

Art. 290. Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287. enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei= bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen Aufsehern geschehen, mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Arbeitshause zu ahnden.

Diebstahl an Gräbern.

Art. 291. Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls der ersten Klasse ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 287.) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten.

d. Strafzumessungsgründe.

Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen, oder andere in diesem Gesetzbuche nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Art. 292. Als ausgezeichnete Diebstähle zweiter Klasse sind, wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten:

3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Klasse: a. Arten.

Gestohlenen weniger als Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Gesetz, die peinliche Bestrafung von Diebstählen zu dem Werthbetrage von Einem Thaler betr., v. 25. Mai 1847.

Um die im Criminalgesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 289. enthaltenen Bestimmungen mit dem Art. 210. des am heutigen Tage erlassenen Polizeistrafgesetzes in völlige Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, daß die im ersten Absatze des Art. 289. des Criminal-Gesetzbuches bezeichneten Diebstähle der peinlichen Bestrafung auch dann unterliegen sollen, wenn der Werth des Gestohlenen einen Thaler beträgt.

1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachschlüssel gebraucht hat, oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschaffte;
2) solche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat;
3) Diebstähle, welche mittelst Einsteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse verübt worden sind;
4) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, Waffen (Art. 157.) mit sich geführt hat;
5) alle von Diebesbanden verübten Diebstähle.

b. Strafe derselben.

Art. 293. Ein ausgezeichneter Diebstahl der zweiten Klasse ist in den unter den Bestimmungen 1. 2. und 3. des vorhergehenden Artikels begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundsätzen zu bestrafen:

Wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren, bei einem höhern Betrage bis zu hundert Thalern Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, bei einem Werthe über hundert Thaler bis zu fünfhundert Thaler Zuchthausstrafe von fünf bis acht Jahren, und bei einem höhern Belange Zuchthausstrafe von sechs Jahren bis zehnjährige Kettenstrafe ein.

Wenn aber bei einem Diebstahle dieser Klasse zwei oder mehrere der in den Art. 287. und 292.

enthaltenen Auszeichnungen zusammentreffen, so sind nach den obigen vier Abtheilungen folgende Straf-Abstufungen anzunehmen: drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe, sechs- bis zehnjährige und acht- bis zwölfjährige Kettenstrafe.

Art. 294. Mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter fünfzehn Jahren sind zu bestrafen, die in dem Art. 292. unter Nr. 4. u. 5. begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebsbanden trifft Kettenstrafe auf Zeitlebens.

Besondere Bestimmungen wegen des bewaffneten und Banden-Diebstahls.

Beschränkt sich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so soll eine solche Verbindung in der Regel nur als Erschwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt sein, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen die Anführer zur Anwendung kommen.

Art. 295. Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu zwanzig Thalern, viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise zweijährige Arbeitshausstrafe bis vierjährige, drei- bis sechsjährige, und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe ein.

Ausnahmen von der Regel bei minderer Beschwerung.

Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände in so weit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von vier Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen ist.

Besondere Regel für die Strafzumessung bei dieser Klasse.

Art. 296. In allen Fällen hat der Richter bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Klasse vorzüglich auf die aus den Umständen der That und der Persönlichkeit des Thäters sich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Vom Holzdiebstahle.

Art. 297. In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst soll jedoch nach gleichen Grundsätzen wie der einfache Diebstahl bestraft werden.

Dasselbe soll einstweilen in Ansehung des Holzdiebstahls überhaupt in denjenigen Landestheilen eintreten, in welchen bis jetzt noch der Holzdiebstahl criminell bestraft wird.

C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung.

Art. 298. Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92. ff.), sowie außer den in den Art. 291. und 296. bemerkten,

die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Guts (Art. 284. 285. 288. 293.), sowie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wie fern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterm noch weiter in dem Maße, worin die Strafbarkeit desselben in anderen Rücksichten (Art. 291. 293.) steigt.

Vom freiwilligen Schadensersatz.

Art. 299. Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadensersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligen Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern.

Von mit dem Diebstahle verbundenen Beschädigungen.

Art. 300. Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Guts, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, und sind, falls darin

zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art. 336. u. f.) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105.) anzuwenden.

Bestrafung des Rückfalls.

Art. 301. Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im Art. 294. bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den Art. 111. bis 114. bestraft; jedoch sollen diese Strafbestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung gebracht werden.

D. Strafe des Versuchs.

Art. 302. Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen, oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit zwei Drittheilen der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei anderen Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen.

So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

E. Strafe der Begünstigung.

Art. 303. Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die im Artikel 75. enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünstigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 304. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig. II. Unterschlagung: A. Begriff.

Die Bestimmung des Art. 280. findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine bloß dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat [59]).

Art. 305. Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig. Unterschlagung gefundener Sachen.

Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegenanzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publikum in Kenntniß gesetzt hat.

Art. 306. Die Unterschlagung ist in der Regel den, von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Artikeln 284—286. 298. und 299. enthaltenen Bestimmungen unterworfen; die daselbst angedroheten B. Strafe der Unterschlagung.

---

[59]) Polizeistrafgesetz §. 211.
Unterschlagung (Art. 304. fg. des Criminalgesetzbuches) ist, wenn der Werth des Unterschlagenen weniger als Einen Thaler, oder bei gefundenen Sachen weniger als zwei Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.
§. 212. Siehe oben Anmerkung 57.

Strafen sind jedoch bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken. Sollte der Werth des untergeschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als zwei Thaler betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung.

Ausgezeichnete Fälle.

Art. 307. Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, sowie die demselben gleichgestellten (Art. 287. Nr. 3.) und die in demselben Artikel unter Nr. 9. erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse (Art. 288.) anzuwenden. Die im zweiten Satze des Art. 289. gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung.

III. Betrug [80]): A. im Allgemeinen.

Art. 308. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit.

Art. 309. Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf be-

---

[80]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 256—265. 387—390., oldenburg. Art. 261—270. 397—401., altenburg. Art. 245—255., würtemberg. Art. 351—354., braunschw. §§. 224—227., hess. Art. 391—399., bad. §§. 450—470., thüring. Art. 236—239., preuß. §§. 241—245., österreich. §§. 197—205.

sonderen Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war.

Art. 310. Der Betrug ist, insofern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet. Vollendung des Betruges.

Art. 311. Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedrohet, und keine Umstände hinzutreten, die ihn als einen gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in den Artikeln 283—286. 298. 299. über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens zwei Thaler oder darunter beträgt, ein solcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlassen bleibt, imgleichen mit den folgenden näheren Bestimmungen. Es soll nämlich die volle Strafe B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums: 1) Einfacher Betrug.

des Diebstahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein wirklicher Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadensbetrages stattfindende Strafe des Diebstahls zu zwei Drittheilen erkannt werden. Ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so soll eine vom Richter zu ermessende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über zwei Drittheile der betreffenden Diebstahlsstrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen stehen, so ist die Verordnung des Art. 302. zu beobachten. Ueberhaupt aber ist bei Anwendung dieser Vorschriften nach der Bestimmung des Art. 38. zu verfahren [61]).

Nähere Bestimmungen.

Art. 312. Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt:

1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrü-

---

[61]) Polizeistrafgesetz.

§. 216. Einfacher Betrug, bei welchem der bezweckte oder verursachte Schaden zwei Thaler oder darunter beträgt (Art. 311. des Criminalgesetzbuches) ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu ahnden.

§. 217. Die nicht auf Vermögensschaden gerichteten und im Criminalgesetzbuche nicht mit Strafe bedrohten Betrügereien sind mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern zu bestrafen.

§. 218. Betrügereien von besonderer Geringfügigkeit sind mit Geldbußen bis zu fünf Thalern zu ahnden.

§. 219. Die Strafbestimmung des vorigen §. gilt auch für die nach Art. 312. Nr. 1. des Criminalgesetzbuches peinlich nicht zu strafenden geringeren Betrügereien bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen, welche in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung des Preises, der Größe oder der Güte begangen werden, sofern sie eine Rechtsverletzung enthalten.

gereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen.

Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherm Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w.

2) Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge 2c., wird der Versprechende, welcher den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuches aus.

Insbesondere von wucherlichen Verträgen.

Art. 313. Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316. ihre Anwendung [62]).

Unterdrückung von Urkunden.

Art. 314. Wer in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, wird als Betrüger nach Art. 311. bestraft.

2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Klasse.

Art. 315. Nach den in dem Art. 288. über den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse und dem Art. 298. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beobachtung der beschränkenden Vorschriften des Art. 311., sollen gestraft werden:

---

[62]) Ueber Wucher vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenb. Art. 293—301., würtemb. Art. 355., braunschw. §§. 231. 232., hess. Art. 400. 401., bad. §§. 533—534., thüring. Art. 286—290., preuß. §. 263.

1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anstalt;

2) das Gesinde und die im Art. 287. demselben gleichgestellten Personen, wegen eines Betruges an der Herrschaft oder deren Angehörigen;

3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287. Nr. 9. erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;

4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübuug eines Betruges mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen;

5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und anderen derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt[63]).

---

[63]) Polizeistrafgesetz §. 229.

Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315. Nr. 5.

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so ist der Richter ermächtigt, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Fortsetzung. Art. 316. Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, insofern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält.

   Die Gerichte sind ermächtigt, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei dem Rückfalle, neben der verwirkten Strafe auf den Verlust des zu dem Betruge gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen.

2) Spieler von Profession, welche falsch spielen, nebst ihren Gehülfen;

3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betruges ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler

---

des Criminalgesetzbuches Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Uebertreters wieder herzustellen.

und Collectirer, ingleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichtes bedienen.

Wäre jedoch durch die Größe des Betrages schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen.

Art. 317. Nach den in dem Art. 293. über den ausgezeichneten Diebstahl der zweiten Klasse und den im Art. 298. enthaltenen Bestimmungen sollen gestraft werden: 2) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe.

1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind;
2) die Betrügereien, derjenigen, welche Urkunden, als Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändern, zusetzen, auslöschen, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch machen. (Verhalten sich die Urkunden als öffentliche, so kommt der Art. 197. zur Anwendung.)

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe, und, wenn der Betrag zwei Thaler nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 318. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen anderen in derselben Familien- IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unter-

schlagung und Betrug: A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen.

gemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, deßgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhauptes untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten.

B. Von dem Zusammenflusse.

Art. 319. Von dem Zusammenflusse mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln:

1) Treffen mehrere Uebertretungen dieser Gattung zusammen, welche einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet.

2) In allen anderen Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer *einfacher* Uebertretungen, von höherm oder geringerm Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu ermessen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, und der Richter ist ermächtigt, nach den Umständen auf die zunächst höhere Strafbestimmung (Art. 285.) zu erkennen.

3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zu den *ausgezeichneten*

Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich, oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so behält es im Allgemeinen bei den in den Artikeln 107. 108. und 110. gegebenen Bestimmungen sein Bewenden; doch ist, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen zweiter Klasse mit zur Bestrafung kommen, höchstens auf fünfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen. Hievon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a. Treffen die nach Art. 289. 307. a. E. und 315. a. E. milder zu bestrafenden ausgezeichneten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien erster Classe unter sich oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so sind sie nur den unter Nr. 2. vom Zusammenflusse einfacher Uebertretungen gegebenen Bestimmungen unterworfen.

b. Gehören die mit einfachen oder ausgezeichneten Uebertretungen erster Klasse zusammentreffenden ausgezeichneten Verbrechen zweiter Klasse zu den im Art. 295. und 317. a. E. bezeichneten Fällen, so ist höchstens auf fünfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

C. Vom Rückfalle.

Art. 320. Die in diesem Kapitel enthaltenen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betruges sind in Hinsicht des Rückfalles als gleichartige Verbrechen anzusehen. (Vgl. Art. 112.)

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Raube und von der Erpressung[64]).

I. Raub: A. Begriff. **Art. 321.** Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Fortsetzung. **Art. 322.** Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderen dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt; so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

Fortsetzung. **Art. 323.** Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz der entwendeten Sachen zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu strafen.

---

64) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 233—238., oldenb. Art. 238—248., altenburg. Art. 163—166., würtemberg. Art. 311—315., braunschweig. §§. 175—177., hess. Art. 344—353., bad. §§. 410—422., thüring. Art. 152—157., preuß. §§. 230—236., österreich. §§. 190—196.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb blos seine Person gegen Angriffe vertheidigt; so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen.

B. Strafe: 1) im Allgemeinen. Erster Grad des Raubes.

Art. 324. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen begangen worden ist, wird mit Zuchthausstrafe bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich der Thäter dabei keiner Waffen bedient hat. (Art. 157. I.)

Zweiter Grad des Raubes.

Art. 325. Zehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe findet statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch

1) der Räuber entweder zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichtes, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder
3) wenn der Raub von Mehreren; oder
4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist.

Dritter Grad des Raubes.

Art. 326. Wenn jedoch der Räuber mit Waffen gedrohet hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist; so wird der Räuber mit fünfzehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt.

Art. 327. Bei Zumessung der im Art. 326. bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Räuber die Waffen bei sich geführt

oder nur am Orte der That vorgefunden hat, ingleichen von welcher Art und Beschaffenheit dieselben gewesen; deßgleichen, ob die verübte Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubten Gutes zum Zwecke hatte. Außerdem ist in den Fällen der Art. 325. und 326. auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, sowie im Allgemeinen bei der Bestrafung der drei ersten Grade des Raubes (Art. 324—326.) auf die Art und Größe der angewendeten Drohung oder Gewalt, auf den Werth des etwa geraubten Gutes und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundenem Widerstande sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat.

War in den Fällen der Art. 325. und 326. der Grad der Gefährlichkeit und Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt; so ist der Richter ermächtigt, bei Anwendung des Art. 325. bis auf Zuchthausstrafe von vier Jahren, und in einem Falle des Art. 326. auf Kettenstrafe unter fünfzehn Jahren herabzugehen.

Vierter Grad des Raubes.

Art. 328. Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden:

1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedrohet worden ist;

2) welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben;

3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so ist der Richter ermächtigt, auf Kettenstrafe nicht unter zwanzig Jahren herabzugehen.

Art. 329. Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben. Raubmord.

Art. 330. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedroheten Todesstrafe belegt werden, es sei denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, sowie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen. 2) Besondere Bestimmung: a. hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden.

Art. 331. Wenn der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewandten geringen Grade von Gewalt, von seiner That abgestanden ist; so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können. Wenn diese aber in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, so soll bis zu langjähriger, und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe erkannt werden können. b. Folge des Abstehens von der That.

Art. 332. Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden, ist, wenn er sich wieder desselben c. Ueber den Rückfall.

schuldig gemacht und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit Kettenstrafe auf Zeitlebens zu bestrafen.

Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits einmal wegen Raubes bestraft sind, sollen, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind, mit dem Tode bestraft werden.

d) Ueber Begünstigung.

Art. 333. Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe, wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt werden.

II. Erpressung: A. Begriff.

Art. 334. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig.

B. Strafe.

Art. 335. Ist eine solche Erpressung

1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden; so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden.

Ist aber

2) die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation,

Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffung der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Bei besonders mildernden Umständen darf indeß der Richter auf Gefängnißstrafe erkennen.

Hat jedoch der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedrohet; so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 324.) gleich zu bestrafen.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums[65]).

Art. 336. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt; soll, wenn die Handlung nicht eines der in den Artikeln 178—195. bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als hundert Thaler beläuft und

I. Einfache Beschädigung.

[65]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 244—246. 254. 255. 383—386., oldenb. Art. 249—251. 259. 260. 392—396., altenb. Art. 288., würtemb. Art. 385—393., braunschw. §§. 210—212., hess. Art. 420—428., bad. §§. 570—582., thüring. Art. 281—284., preuß. §§. 281—284., österreich. §§. 85. 89. 468.

von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, ingleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Art. 337. Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Kanälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, sowie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten

Beschädigung erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. 1. angedrohte Strafe ein[66]).

---

[66]) Hier schließt sich an das Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs betr., v. 8. August 1846.

Art. I. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder solche Hindernisse des Bahnbetriebs bereitet, wodurch für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, ist nach dem Maße der Gefahr, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus (vgl. Art. 19. des Criminalgesetzbuches), in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln, wodurch weder die Beförderung von Menschen oder Sachen gefährdet, noch ein die Summe von zwei Thalern übersteigender Schaden herbeigeführt wird (vgl. Art. 337. des Criminalgesetzbuches) unterliegt polizeilicher Ahndung.

Art. II. Hat in Folge einer peinlich zu strafenden Handlung (vgl. Art. I.) ein Mensch das Leben verloren, so ist Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, und wenn jener Erfolg von dem Thäter beabsichtigt war, Todesstrafe zu erkennen.

Art. III. Hat die That eine Körperverletzung zur Folge, so treten, nach Verschiedenheit der in den Art. 243. des Criminalgesetzbuches unter den Nummern I. bis IV. bezeichneten Fällen einer geringeren oder schwereren Beschädigung, folgende Strafen ein:

1) in dem Falle unter Nr. I. Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis Zuchthaus zu vier Jahren;
2) in dem Falle unter Nr. II. Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
3) in dem Falle unter Nr. III. Zuchthaus nicht unter vier Jahren;
4) in dem Falle unter Nr. IV. Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren.

Art. IV. Sind in Folge der That Sachen beschädigt oder zerstört worden, so ist gegen den Thäter auf Zuchthausstrafe, wenn aber der angerichtete Schaden auf mehr als 500 Thaler sich beläuft, auf Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Beträgt jedoch der gestiftete Schaden nicht die Summe von zwanzig Thalern, so ist der Richter ermächtigt, Arbeitshausstrafe, nicht unter zwei Jahren, eintreten zu lassen.

Art. V. Ist eine der im Art. I. bezeichneten, peinlich zu strafenden Handlungen aus Fahrläßigkeit begangen, so kommen die in den Art. 46—51. des Criminalgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, es ist jedoch statt der im Art. 50. angedrohten Strafen:

1) in den Fällen der geringeren Fahrläßigkeit auf Gefängnißstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, auf Arbeitshausstrafe, und
2) in den Fällen der groben Fahrläßigkeit dagegen auf Arbeitshausstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden herbeigeführt ist, auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 338. Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung

---

Art. VI. Die nämlichen Strafen und daneben bei Freiheitsstrafen, als Folge des vorsätzlichen Verbrechens Dienstentsetzung, als Folge des fahrläßigen Dienstentlassung, finden gegen Eisenbahn-Offizianten statt, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachläßigung ihrer Pflicht, schuldig gemacht haben.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betr., v. 24. Dez. 1849.

§. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen. Geschah die Verübung aus Fahrläßigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei fahrläßiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatze, Straflosigkeit zur Folge.

§. 2. Diese, sowie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staates, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen, von Privatgesellschaften oder Privatpersonen eingerichtet und als solche von Unserm Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

§. 3. Handlungen der im §. 1. gedachten Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;
die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;
die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;
die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe;
jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 4. Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen vorsätzlichen oder fahrläßigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1846, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs betreffend, zur Anwendung.

§. 5. Telegraphen-Offizianten, sowie die mit dem Telegraphendienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachläßigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem bei vorsätzlich begangenen Verbrechen mit Dienstentsetzung, bei fahrläßigen

der Größe des bewirkten Schadens, auf die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2. bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härtern Bestrafung unterliegt.

Art. 339. Bei Zumessung der in den Artikeln 336—338. angedroheten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ingleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz stattgefunden oder nicht. Zumessungsgründe.

Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

§. 6. Vorsteher oder Unternehmer von Privat-Telegraphen-Anlagen, welche die Entsetzung oder Entlassung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, haben eine polizeiliche Geldstrafe von zehn bis Einhundert Gulden verwirkt.

Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung wieder anstellen läßt, sowie die, welche ihn, bekannt mit der Unfähigkeits-Erklärung, wieder angestellt haben.

Polizeistrafgesetz.

§. 230. Bösliche oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, sofern sie nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 336. u. fg. des Criminalgesetzbuches fällt,

a. wenn der Schaden zwei Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern, bei ausgezeichneten Beschädigungen (Art. 337. des Criminalgesetzbuches) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu hundert Thalern bestraft werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten[67]).

Einleitung. **Art. 340.** Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besonderen, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instruktionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342. ff.) bestraft werden[68]).

Fortsetzung. **Art. 341.** Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten:

I. die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden;

---

[67]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenburg. Art. 356—371. 466—488., altenburg. Art. 311—323., würtemberg. Art. 399—461., braunschw. §§. 248—287., hess. Art. 439—484., bad. §§. 657—714., thüring. Art. 307—322., österreich. §§. 101—105., preuß. §§. 309—331.

[68]) Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840.

§. 177. Wenn königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten keine Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsraths darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt, und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

II. diejenigen, welche zum Dienste des Publikums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deßhalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und Notare gehören.

Art. 342. Wer vorsätzlich die ihm anvertrauete Amtsgewalt, auf was immer für eine Weise, zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht; soll, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder, bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft werden, vorbehaltlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe.

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, insofern nicht die Bestimmungen des Art. 370. auf denselben Anwendung finden.

Art. 343. Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertrauete Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen, zugleich aber, nach den Umständen, entweder mit der Strafe der falschen Denunciation (Art. 217.) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 249.) zu belegen.

II. Mißbrauch der Strafgewalt: A. rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung aber ist dann wider ihn zu erkennen, wenn er nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig macht.

B. Rechtswidrige Verfügung der Captur.

Art. 344. Oeffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu sein, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern, sollen disciplinarisch bestraft werden. Machen sie sich nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so ist auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen.

C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung.

Art. 345. Untersuchungsbehörden, welche bei den ihnen obliegenden peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach stattgefunden, so ist unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachläßigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise drei Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben; so soll wider denselben, dafern nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, auf Dienstentlassung, sonst aber auf Suspension erkannt werden.

Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen

sein; so soll auf Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung, überdies in beiden Fällen auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden.

Mitglieder der Obergerichte, sowie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachläßigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachläßigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden; so ist auf Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gereicht es überhaupt zur Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachläßigt, und in noch höherm Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung (Art. 103.) für die verlängerte Haft ein Ersatz gegeben werden kann.

D. Unstatthafte Verlängerung der Haft.

Art. 346. Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidriger Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem, zur Vollziehung geeigneten Urtheile oder Entlassungsbefehle in dem Gefängnisse, sowie Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, sollen disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienst-

entlassung gestraft werden, wenn ungeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über einen Monat gedauert hat.

Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatze geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten.

E. Mißhandlung der Angeschuldigten. I. Durch den Inquirenten.

Art. 347. Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese aber bereits mehrfach angewandt, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Akten verzeichnet worden, oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen.

Die obigen Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Grenzen überschritt.

War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft; so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211. angeroheten Strafen angewandt werden. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer abgepreßt; so treten die in dem ersten Satze dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmungen ein.

Art. 348. Die in dem vorigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Zeugen vom Richter mißhandelt worden. Mißhandlung der Zeugen.

Art. 349. Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, sowie bei gröberen oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. 2) durch Unterbediente.

Art. 350. Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe, neben der Dienstentsetzung, zur Anwendung. Allgemeine Bestimmung.

Art. 351. Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen angedrohet worden, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen. F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe.

Art. 352. Dieselbe Strafbestimmung findet statt bei Richtern, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höhern Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Er- G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe.

kenntnisse zuwider; so findet Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen, Suspension statt.

In leichteren Fällen der letztern Art, sowie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrläßigkeit, soll nur eine disciplinarische Ahndung eintreten, und erst nach mehrfacher disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen auf Suspension oder Dienstentlassung erkannt werden.

H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen.

Art. 353. Oeffentliche Beamte, welche vorsätzlich ihren Amtspflichten zuwider die von ihnen zu untersuchenden Verbrechen nicht in Untersuchung ziehen, oder Angeschuldigte eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sind mit Suspension oder Dienstentlassung zu bestrafen.

In geringeren Fällen, ingleichen wenn das Vergehen aus Fahrläßigkeit begangen ist, tritt disciplinarische Ahndung und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewandt ist, Suspension oder Dienstentlassung ein.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Vergl. jedoch Art. 67. Nr. 4. Art. 68. Nr. 4. und Art. 74.)

III. Beugung des Rechts.

Art. 354. Richter, welche aus irgend einem Beweggrunde bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

IV. Fälschung in Amtshandlungen.

Art. 355. Wer bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung vorsätzlich entstellt oder wissentlich in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahr bestätigt oder beurkundet; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amtes wegen anvertrauet oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, der soll mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, sowie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197.) belegt werden, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich unwahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet.

Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungsmerkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffend, als Bittschriften sich verhalten, sollen in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet werden.

V. Bestechung: A. Begriff. **Art. 356.** Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

B. Strafe. **Art. 357.** Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, ingleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenkes oder Vortheiles eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände bloß disciplinarische Ahndung statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, insofern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.) [69]).

---

[69]) Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dezember 1849.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Vorschriften der

VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile: A. Erpressung.

Art. 358. Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht; soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung, auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und auf den Umstand, ob der Gewinn wirklich gezogen ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und in besonders leichten Fällen mit Suspension bestraft und, bei erschwerenden Umständen, außerdem mit einer angemessenen Freiheitsstrafe belegt werden. (Art. 335.)

B. Erhebung unstatthafter Leistungen.

Art. 359. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder anderen Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, sowie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — insofern die besonderen Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls eine deßhalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des zehnfachen Betrages und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, mit Suspension, Dienst-

---

Art. 151. 152. 356. 357. des Criminalgesetzbuches und des §. 65. des Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

. . . .

In den Fällen des Art. 357. tritt an die Stelle der Dienstentsetzung Zuchthaus, der Dienstentlassung Arbeitshaus, der Suspension Gefängniß.

entlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eigenen Vortheile des erstern mit dessen Willen geschehen ist.

C. Zueignung öffentlicher nicht anvertraueter Gelder.

Art. 360. Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertrauete Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse bestraft werden.

D. Unbefugte Anlehen aus Kassen.

Art. 361. Wer von öffentlichen Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehen aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums: A. Verkürzung der Einkünfte.

Art. 362. Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertraueten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt; der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des Vierfachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

B. Unterschlagung anvertraueter Sachen.

Art. 363. Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben

sind, sich selbst zueignet, es seien die anvertraueten Gegenstände Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, der wird, neben der Dienstentsetzung, mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreueten Summe, mit Zuchthaus bestraft.

C. Fälschung der Rechnungen oder Belege.

Art. 364. Hat ein öffentlicher Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassen-Berichte, oder durch Beiseitschaffung der Akten die verübte Unterschlagung oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten zu jenem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung einer Unrichtigkeit falsche Belege vorgelegt, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen andern Betrug gespielt; so ist er, nebst der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, zum Arbeitshause nicht unter Einem Jahre, oder zum Zuchthause, und unter erschwerenden Umständen zu Kettenstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 365. Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den vorstehenden Artikeln (362—364.) erwähnten Treulosigkeiten oder aus

einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertraueten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat; soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

Art. 366. Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen, entweder diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, oder die ihm anvertraueten und geheim zu haltenden Urkunden oder Acten anderen Personen mittheilt oder das Briefgeheimniß verletzt; der soll, insofern sich diese Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet, nach der Schwere der Uebertretung, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden. In leichteren Fällen tritt disciplinarische Ahndung ein.

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 367. Wer in Amtsverhältnissen gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermaßen gestraft werden:

IX. Verletzung der Subordination.

I. enthält der Ungehorsam zugleich eine gewaltsame Widersetzung gegen den Amtsvorgesetzten; so tritt, außer den für dieses Verbrechen in den Art. 157. 158. bestimmten Strafen, die Dienstentlassung, oder nach der Schwere der Uebertretung, die Dienstentsetzung ein;

II. ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, jedoch mit einer Beleidigung der Amtsehre oder Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen ver-

bunden; so ist die in den Art. 144. 148. 149. gedrohete Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Dauer und Größe zu erhöhen oder durch zulässige Mittel zu schärfen, und falls hiernach Arbeitshaus verwirkt worden, so findet außerdem Dienstentlassung statt.

Geringere Grade des Ungehorsams werden disciplinarisch geahndet.

X. Untreue der Rechtsanwälte.

Art. 368. Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, welche in pflichtwidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in der nämlichen Rechtssache beiden Parteien in böslicher Absicht dienen; sollen mit Suspension oder Verlust der Advocatur und Procuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen.

Art. 369. Außer den vorstehenden, besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde, nach dem Sinne der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, sowie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

XII. Vernachläßigung der Dienst-

Art. 370. Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachläßigt, durch häufige Wie-

derholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disciplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß gibt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, soll auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden. pflichten und unsittliches Betragen.

Art. 371. Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen; so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger nach den in den Art. 69. bis 75. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten.

Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Uebertreter blos in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dieses nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die befragte Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben.

Art. 372. Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amtes von selbst zur Folge hat (Art. 16.); so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amtes erforderlich sind. Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten.

Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen.

Art. 373. Ist in diesem Kapitel die Verhängung einer criminellen Strafe davon abhängig gemacht, daß der Schuldige früher bereits mit disciplinarischer Ahndung belegt worden; so ist unter letzterer nur eine auf den Grund einer disciplinarischen Untersuchung erkannte Geldstrafe, Verweis zu Protokoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reiches im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

VII. Strafgesetzbuch

für das

Großherzogthum Hessen

vom 17. September 1841.

(Eingeführt in der freien Stadt Frankfurt am 16. Sept. 1856.)

Einleitung.

Auch in Hessen hatte das Bedürfniß nach Fortschritt und Einigung schon früh an eine durchgreifende Codification nicht des Strafrechts allein denken lassen, und die Verfassung von 1820 hatte, wie in vielen andern deutschen Ländern, eine neue, das ganze Großherzogthum vereinigende Gesetzgebung verheißen. Bis dahin galt in dem größeren Theile des Landes gemeines, in dem kleineren, in Rheinhessen, französisches Recht.

Der vorausgegangene aufgedrungene Versuch, französisches Recht in ganz Hessen einzuführen, hatte zu keinem Resultate geführt, allein auch zur Erfüllung der in der Verfassung gegebenen Zusage bedurfte es einer Reihe von Mahnungen von Seite der Stände. Im Juli 1821 erhielten endlich zwei Männer, die Oberappellationsgerichtsräthe Floret und Knapp den Auftrag, Gesetzentwürfe zu bearbeiten, und im Januar 1822 übernahm Knapp allein die Strafgesetzgebung. Sein im Mai 1824 vorgelegter Entwurf gelangte aber zu keiner sofortigen Berathung. Nachdem längere Zeit hindurch die gesetzgeberischen Arbeiten im Gebiete des Strafrechts gänzlich geruht hatten, wurde Geheimerath Mittermeier zu Heidelberg veranlaßt, jenen Entwurf zu prüfen, und derselbe gab in den Jahren 1830 und 1831 sein Gutachten ab. In Folge seiner Bemerkungen wurde ein zweiter Entwurf bearbeitet und am 1. Juli 1831 dem Ministerium übergeben. Der Rest des Jahres 1831 und das Jahr 1832 wurde zu Berathungen dieses Entwurfs im Ministerium und Staatsrath benützt.

Der Landtag 18³²/₃₃ sprach sich zwar gegen die Grundlagen des Regierungsentwurfs und für Einführung einer

Revision der französischen Gesetzbücher aus, allein schon der Landtag von 1834 brachte eine Vermittelung zwischen diesen und den Ansichten der Regierung, und ein Erfolg wurde nur durch eine eintretende Kammerauflösung gestört.

Doch einigte man sich auch beim Landtage $18^{35}/_{36}$ durch Commissionsverhandlungen über die Grundlagen, insbesondere über Vorlage eines neuen Strafgesetzentwurfs und über die Behandlung der Gesetzentwürfe. Mittlerweile waren aber die Arbeiten zu einer neuen Revision des Entwurfs im Schooße des Ministeriums rasch gefördert worden, und es war möglich, mit Umgehung von Berathungen im Staatsrathe, am 22. April 1839 den Kammern den Strafgesetzentwurf vorzulegen.

Vom 31. März bis 20. Juni 1840 dauerten die Berathungen der vereinigten Ausschüsse beider Kammern, welche fast in allen Theilen zur Uebereinstimmung führten. Vom 1. September bis 1. Oktober 1840 folgten sodann die Berathungen der zweiten, vom 20. Oktober bis 23. November 1840 die der ersten Kammer. Neue Berathungen, welche bis zum 16. Dezember 1840 dauerten, hatten zwar noch einige Differenzpunkte unentschieden gelassen, allein der gemeinschaftliche Beschluß, diese der Regierung zur Entscheidung zu überlassen, führte dennoch das gewünschte Resultat herbei.

Am 18. Oktober 1841 erfolgte die Publikation, und das Gesetzbuch hat seitdem nur wenige Abänderungen erlitten. Als Beweis der Anerkennung seiner Güte mag es angesehen werden, daß erst im Jahre 1856 die gesetzgebende Versammlung der freien Stadt Frankfurt a. M. sich veranlaßt sah, das Gesetzbuch zu adoptiren, unter Modalitäten, welche sich im Texte vorfinden. Schon vorher hatte Nassau dasselbe zum Muster genommen.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches im Großherzogthum betreffend.

(Regierungsblatt von 1841. Nr. 31.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Durch die Verkündigung des Strafgesetzbuches hat sich die Nothwendigkeit ergeben, festzustellen, welche der bisherigen Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen noch fernerhin, sei es im ganzen Umfange des Großherzogthums oder in einzelnen Theilen desselben, Gültigkeit haben sollen oder nicht. Nicht minder ist es erforderlich geworden, gewisse Handlungen, deren polizeiliche Ahndung das Strafgesetzbuch unterstellt, die aber bisher theils gar nicht, theils nicht allgemein bei Vermeidung einer Polizeistrafe verboten waren, mit einer solchen zu bedrohen. Zur Erreichung dieser Zwecke, sowie überhaupt zur Einführung des Strafgesetzbuches haben Wir daher verordnet und verordnen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. April 1842 im ganzen Umfange des Großherzogthums in Kraft.

Art. 2. Mit dem im Art. 1. erwähnten Tage erlöschen, was die Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen betrifft:

1) die gemeinrechtlichen, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Strafgesetze;
2) die drei ersten Bücher des in der Provinz Rheinhessen geltenden peinlichen Gesetzbuches, sofern nicht weiter unten oder in dem Competenzgesetze vom heutigen Tage einzelne Bestimmungen jenes Gesetzbuches in Kraft erhalten werden;
3) alle übrigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie die im Strafgesetzbuche behandelten Materien betreffen.

Namentlich bleiben daher ferner in Kraft:

a. das Militärstrafgesetzbuch, insoweit dasselbe nicht, rücksichtlich des Nichtmilitärs, durch ausdrückliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine Veränderung erlitten hat;
b. die Strafbestimmungen, welche in den academischen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind;
c. das vierte Buch des rheinhessischen peinlichen Gesetzbuches, insoweit nicht weiter unten einzelne Bestimmungen desselben aufgehoben werden;
d. die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, desgleichen die Strafbestimmungen rücksichtlich der Flußschifffahrt, sowie des Recrutirungs- und Stellvertretungsgesetzes, des Gesetzes gegen die Refractäre und Deserteure und das Beherbergen derselben, des Gesetzes über das Armenrecht,

die Gesetze und Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Verordnung wegen des Hazardspielens, und das Gesetz, die Lotterien betreffend.

Art. 3. Verbrechen und Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Straffschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.

Art. 4. Die bis zu dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, erkannte und noch nicht vollzogene Strafe der körperlichen Züchtigung soll unvollzogen bleiben, auch wenn das Straferurtheil bereits die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 5. Die Anwendung der Art. 16. und 60. der Verfassungsurkunde soll bis zur erfolgten gesetzlichen Abänderung dieser Artikel nach dem Rechtszustande stattfinden, welcher bisher in dieser Beziehung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und in der Provinz Rheinhessen bestand.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen.

Art. 6. Die Art. 22. und 23. des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie alle in der Provinz Rheinhessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche über den bürgerlichen Tod und dessen Folgen verfügen, sind aufgehoben.

Es ist also von dem Tage an, an welchem das Strafgesetzbuch und das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten, mit keiner Verurtheilung der bürgerliche Tod mehr verbunden.

Es wird aber noch weiter verordnet, daß selbst diejenigen Verurtheilungen, welche von dem Tage an gerechnet, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in der Provinz Rheinhessen nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuches noch ergehen werden und die in Gemäßheit derselben den bürgerlichen Tod nach sich ziehen würden, diese Folge nicht haben sollen.

Art. 7. In Ansehung derjenigen Personen, welche der bürgerliche Tod kraft bereits rechtskräftiger Urtheile getroffen hat, wird verfügt:

1) sie sollen von nun an fähig sein, mittelst Erbschaft, Schenkung, Testament und auf jede andere rechtliche Art Vermögen zu erwerben, zu übertragen oder sonst darüber zu verfügen;
2) sie befinden sich während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction und es soll ihnen auf gesetzliche Weise, gleich den im Art. 13. dieses Gesetzes genannten Personen, ein Curator ernannt werden;
3) sie dürfen eine rechtsgültige Heirath, auch mit dem früheren Ehegatten, mit einer anderen Person aber nur dann schließen, wenn der frühere Ehegatte die Erneuerung der Ehe nicht für sich in Anspruch nimmt oder nehmen kann, auch dürfen sie durch Verheirathung ihre natürlichen Kinder legitimiren.

Art. 8. Der vorstehende Artikel tritt mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Art. 9. Der von einem der Ehegatten, es sei der Ehemann oder die Ehefrau, begangene Ehebruch gibt dem anderen

Theile das Recht, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, und zwar in der Form des Verfahrens, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett wegen einer bestimmten Ursache (pour cause déterminée) vorschreibt.

Insoweit der gegenwärtige Artikel das Recht der Ehegattin, wegen des von ihrem Ehegatten begangenen Ehebruchs auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, gegen die bisher gültig gewesenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, erweitert, findet derselbe auf die vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangenen ehebrecherischen Handlungen keine Anwendung.

Art. 10. Der Art. 230. des bürgerlichen Gesetzbuches, insofern derselbe das Recht der Ehegattin, wegen Ehebruchs auf Scheidung zu klagen, beschränkt, ist aufgehoben.

Was die im Art. 298. desselben Gesetzbuches der ehebrecherischen Ehefrau gedrohte Freiheitsstrafe betrifft, so ist fernerhin nicht diese zu erkennen, sondern nach Maßgabe der Art. 326. bis 328. des Strafgesetzbuches gegen die Schuldige zu verfahren.

Art. 11. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todesstrafe, zur Zuchthausstrafe oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe, erzeugt rücksichtlich des Rechtes zur Klage auf Ehescheidung, sowie auf Trennung von Tisch und Bett, dieselben Wirkungen, welche in fraglicher Beziehung die bisherigen rheinhessischen Gesetze den mit der Benennung peines afflictives ou infamantes bezeichneten Strafen beigelegt haben.

In allen diesen Fällen ist aber die Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett unzuläßig, wenn der klagende Theil als Urheber, Anstifter, intellectueller Urheber (einschließlich der Fälle des Art. 73. des Strafgesetzbuches),

Gehülfe oder Begünstiger des dem verurtheilten Ehegatten zur Last gelegten Verbrechens verurtheilt worden ist.

Das Verfahren in diesen hier vorgesehenen Fällen beschränkt sich auf die in den Art. 236., 237. und 246. des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Verfügungen, mit der Bestimmung und zwar:

1) bei Art. 237., daß der Präsident oder sein Stellvertreter die Mittheilung an die Staatsbehörde zu verfügen, die Erlaubniß zur Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Gerichts zu ertheilen und einen Berichterstatter zu ernennen hat;
2) bei Art. 246., daß unmittelbar nach Erkenntniß über die vorgeschützte Unzuläßigkeit in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Der Kläger hat bei dieser Verhandlung in Person, der Beklagte oder sein gesetzlicher Vertreter in Person oder durch Specialbevollmächtigten zu erscheinen.

Hiernach ist auch der Art. 261. des bürgerlichen Gesetzbuches abgeändert.

Art. 12. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, Mitglied eines Familienraths zu sein, nach sich.

Art. 13. Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction sein.

Es wird zur Verwaltung seines Vermögens ein Curator, nach den für die Bevormundung der Interdicirten bestehenden Vorschriften, ernannt, welcher, nach erstandener Strafe oder wenn der Verurtheilte während der Strafverbüßung stirbt, Rechnung abzulegen und das Vermögen, an wen Rechtens, auszuliefern hat.

Art. 14. Was der Art. 221. des bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall verordnet, daß der Ehemann zu einer

peine afflictive ou infamante verurtheilt worden ist, findet fernerhin nur dann Anwendung, wenn derselbe in Gefolge des vorstehenden Artikels des gegenwärtigen Gesetzes interdicirt worden ist.

Art. 15. Außer der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids soll keine Strafe, sie mag bereits erkannt sein oder künftighin erkannt werden, die Unfähigkeit, ein eidliches gerichtliches Zeugniß abzulegen, zur Folge haben.

Die Gerichte haben jedoch den Grad der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gefallenen Verbrechen oder Vergehen zu würdigen.

Befinden sich Zeugen im Anklagestand, so haben die Gerichte deren Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu ermessen.

Art. 16. Als Instrumentszeuge in einem feierlichen oder öffentlichen Acte, oder als von Amtswegen zu ernennender Schiedsrichter in Civil- und Handelssachen kann, außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids, derjenige nicht dienen, der rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Auch ist die rechtskräftig erkannte Verurtheilung wegen Meineids, sowie zu jeder Zuchthausstrafe, ein Recusationsgrund gegen den gerichtlich ernannten Experten.

Art. 17. Die am Schlusse des Art. 283. der bürgerlichen Prozeßordnung bezüglich der Folgen der Verurtheilungen wegen Diebstahls vorkommende allgemeine Bestimmung, die Art. 291. und 310. desselben Gesetzbuches, sowie alle mit den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden Bestimmungen des in Rheinhessen geltenden Rechts, sind hiernach abgeändert.

Art. 18. Die Art. 139. 438. 479. 555., letzterer insoweit er eine Strafandrohung enthält, ferner die Art. 556. 586. 592. 593. 596. 597. 598. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches sind aufgehoben und sind die darin mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Auch der Art. 587. desselben Gesetzbuches ist aufgehoben; es kann jedoch der fallite Handelsmann in der Provinz Rheinhessen, außer den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen, auch fernerhin alsdann des einfachen Bankerotts für schuldig geachtet und gegen ihn die im Art. 405. des Strafgesetzbuches auf den einfachen Bankerott gesetzte Strafe erkannt werden:

1) wenn er die im Art. 440. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtsschreiberei nicht abgegeben hat;
2) wenn er, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndics in den bestimmten Zeitfristen und ohne rechtmäßig verhindert gewesen zu sein, eingefunden hat;
3) wenn er nicht alle Bücher vorzeigt, die zu führen er gesetzlich verbunden ist;
4) wenn er in einer Handlungsgesellschaft steht und die Verfügungen des Art. 440. des Handelsgesetzbuches nicht beobachtet hat.

Art. 19. Die in den Art. 192. 193. 194. 195. 199. 200. 346. 347. und 358. des peinlichen Gesetzbuches, sowie die im bürgerlichen Gesetzbuche, zur Sicherung des Civilstandes der Personen, gegen öffentliche Beamte, wegen Dienstverfehlungen in fraglicher Beziehung, und gegen Dritte enthaltenen Strafbestimmungen bleiben zwar in Kraft; sie erleiden jedoch insoferne eine Abänderung, als die angedrohte Gefängnißstrafe nie höher, als bis zu drei Monaten erkannt

werden darf und als die im Art. 200. des peinlichen Gesetzbuches angedrohte Strafe der Deportation nicht mehr stattfindet.

Art. 20. Die Art. 410. und 411. des peinlichen Gesetzbuches, insoweit sie die Uebertretungen der Verordnungen, die sich auf Spielhäuser und Pfandhäuser beziehen, betreffen, sollen fortbestehen, jedoch mit den Ausnahmen:

1) daß die im Art. 410. angedrohte Gefängnißstrafe von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten auf eine solche von wenigstens Einem und höchstens drei Monaten herabgesetzt wird; und
2) daß die im Art. 410. den Gerichten gegebene Befugniß, die Schuldigen auf bestimmte Zeit zur Ausübung gewisser Rechte für unfähig zu erklären, als aufgehoben zu betrachten ist.

Art. 21. Der Art. 412. des peinlichen Gesetzbuches, welcher die Hindernisse, die der Freiheit des Bietens bei Versteigerungen in den Weg gelegt werden, bei Strafe verbietet, bleibt fernerhin unverändert in Kraft.

Art. 22. Die Art. 377. und 409. des peinlichen Gesetzbuches bleiben in Kraft, jedoch kann die im Art. 377. angedrohte Suspension in keinem Falle die Dauer von sechs Monaten überschreiten.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Verfügungen.

Art. 23. Bettler, als solche, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 247. des Strafgesetzbuches fallen, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft; vorbehaltlich

der in einzelnen Bezirken oder Orten bestehenden oder zu treffenden besonderen Anordnungen.

Das Erkenntniß steht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Stadt- oder Landgerichten als Polizeigerichten erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen den Friedensgerichten als einfachen Polizeigerichten zu.

Der auf frischer That ertappte Bettler soll festgenommen und demjenigen Stadt- oder Landgerichte als Polizeigericht erster Instanz, beziehungsweise demjenigen Friedensgerichte als einfachem Polizeigerichte, zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden, in dessen Gerichtssprengel die Uebertretung stattgefunden hat.

Art. 24. Nicht thätliche Ehrenkränkungen, die durch keinen der in den Art. 309. 310. und 311. des Strafgesetzbuches genannten Umstände erschwert sind, werden auf Klage des Beleidigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von Einem Gulden bis zu fünf Gulden bestraft.

Art. 25. Bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse können die im vorhergehenden Artikel erwähnten Klagen zurückgenommen werden.

Art. 26. Hat eine Klage theils einfache nicht thätliche, theils thätliche oder solche Beleidigungen zum Gegenstande, welche durch einen der in den Art. 309. 310. und 311. des Strafgesetzbuches genannten Umstände erschwert sind, so soll dasjenige Gericht, welches über letztere zu erkennen hat, auch für die ersteren competent sein und über dieselben als Polizeivergehen erkennen.

Art. 27. Dasselbe tritt ein, wenn die Klage gegen mehrere Personen gerichtet ist, von welchen die eine thätlich, die andere aber nicht thätlich beleidigt hat.

Art. 28. Sind der thätlich oder unter den Umständen der Art. 309. 310. und 311. des Strafgesetzbuches Belei-

digten mehrere, welche nicht unter demselben Gerichte stehen, so entscheiden die deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29. Die polizeiliche Verfolgung der Ehrenkränkung wird durch den Ablauf eines Jahrs, vom Tage an, an welchem die Ehrenkränkung verübt wurde, verjährt, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattfand.

Rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung und deren Wiederanfang finden die Bestimmungen der Art. 126. und 127. des Strafgesetzbuches auch hier Anwendung.

Art. 30. Mit dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, finden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, auch wegen früher vorgefallener Ehrverletzungen, die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorische Klage (actio injuriarum aestimatoria) nicht mehr statt.

Jedoch sollen die derartigen bereits anhängigen, sowie die bis zu jenem Tage ausschließlich noch angebracht werdenden Klagen nach dem bisherigen Rechte entschieden werden.

Art. 31. Die Nr. 11. des Art. 471. des in der Provinz Rheinhessen bestehen bleibenden vierten Buchs des peinlichen Gesetzbuches ist aufgehoben.

In der Nr. 8. des Art. 479. desselben Gesetzbuches ist das Wort „injurieux" als gestrichen und als durch die Worte „öffentliches Aergerniß erregend" ersetzt zu betrachten.

Art. 32. Wer sich der im Art. 24. erwähnten Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, haftet insoweit für Entschädigung, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verpflichtet ist.

Art. 33. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten und

insofern sie nicht als Feldpolizeivergehen erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von dreißig Kreuzern bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 34. Zur Untersuchung und Bestrafung der in den Art. 24. und 33. mit Strafe bedrohten Handlungen sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte als Polizeigerichte erster Instanz, und in der Provinz Rheinhessen die Friedensgerichte als einfache Polizeigerichte zuständig.

Art. 35. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem nämlichen Tage in Kraft, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, insoweit nicht in den Art. 6. und 8. des gegenwärtigen Gesetzes ein Anderes verordnet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.) **Ludwig.**

du Thil.

G e s e t z,

über die Einführung der über Strafrecht und Strafrechtspflege erlassenen Gesetze.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. September 1856, wie folgt:

Art. 1. Von dem 1. Januar 1857 an erhalten im hiesigen Staate Gesetzeskraft:

a. Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (Anlage A.) mit Ausnahme des Art. 29., des Art. 129. Ziff. 1., von den Worten „gegen die Person" bis „zu machen", des Art. 137. Ziff. 2., von den Worten „nach den" bis zu den Worten „des Militärstrafgesetzbuches," der Art. 147. bis 153 einschließlich, des Art. 442. und des Art. 471.;

b. die Art. 1. bis 16. einschließlich des großherzoglich hessischen Gesetzes vom 23. Februar 1849, Abänderungen

einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend, (Anlage B.);

c. das in der Anlage C. beiliegende Polizeistrafgesetz;

d. das in der Anlage D. beigefügte Gesetz über das Verfahren in Strafsachen;

e. das in der Anlage E. enthaltene Gesetz über die Taxen und Gebühren des Strafverfahrens;

f. das in der Anlage F. enthaltene Gesetz über die Bestrafung der Ausgewiesenen.

Art. 2. Von dem genannten Tage an sind, mit Ausnahme der im Art. 11. ausdrücklich aufgeführten, alle älteren Gesetze und Verordnungen über Strafrecht, Strafverfahren und Strafgerichtsbarkeit, sowie alle älteren Taxrollen und Taxordnungen, insoweit sie sich auf das Strafverfahren beziehen, aufgehoben.

Art. 3. Mit dem 1. Januar 1857 finden, auch wegen früher vorgefallener Ehrenverletzungen, die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorische Klage nicht mehr statt, ohne daß damit die Geltendmachung der durch Ehrenkränkungen entstandenen Entschädigungsansprüche, insoweit sie sonst nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze begründet sind, ausgeschlossen wird.

Jedoch sollen die bereits anhängigen, sowie die bis zum 1. Januar 1857 angebrachten Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorischen Injurienklagen nach dem bisherigen Recht verhandelt und entschieden werden.

Art. 4. Alle übrigen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, welche in dem Strafgesetzbuch oder in dem Polizeistrafgesetz mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem 1. Januar 1857 begangen worden sind und von diesem Zeit-

punkt an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuch oder dem Polizeistrafgesetz beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.

Art. 5. An dem 1. Januar 1857 geht die weitere Verhandlung aller in erster Instanz noch nicht abgeurtheilten Strafsachen in dem Zustande, in welchem sie sich alsdann befinden, auf die neu eingesetzten Strafgerichte und Hülfsbehörden über.

Art. 6. Die bis zu diesem Tage aufgenommenen Untersuchungsprotokolle in solchen anhängigen Sachen werden als schriftliche Voruntersuchungen im Sinne und der Wirkung betrachtet, welche ihnen das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen (Anlage D.) beilegt.

Die formelle Gültigkeit dieser Protokolle und der dadurch beurkundeten Voruntersuchungen ist lediglich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts zu beurtheilen.

Art. 7. Die noch nicht beendigten Voruntersuchungen werden vom 1. Januar 1857 an nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Anlage D.) fortgesetzt und zu Ende geführt.

Art. 8. Die Berufungen gegen die am 1. Januar 1857 bereits erlassenen Erkenntnisse des bisherigen Polizeigerichts oder gegen die Strafbescheide der Verwaltungsämter und die Revisionen gegen Appellationsurtheile in dergleichen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren nach Vorschrift

des Gesetzes vom 8. Juni 1848 (Gesetzsammlung, Band 8. Seite 258. 259) weiter behandelt, und Rechtsmittel gegen Urtheile des Appellationsgerichts als bisherigen Criminalgerichts, nach den Vorschriften desselben Gesetzes erledigt.

Art. 9. Für die Dauer des Jahres 1857 wählen das Stadtgericht den Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts, und das Appellationsgericht den Vorsitzer und die zwei übrigen Mitglieder der Anklagekammer in ihrer ersten nach dem 1. Januar 1857 stattfindenden Sitzung (Art. 5. Satz 1. und Art. 7. Satz 1. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, Anlage D.)

Ebenso ernennt das Appellationsgericht für die erste Assisenperiode den Präsidenten des Assisenhofes und dessen Stellvertreter in seiner ersten nach dem 1. Januar 1857 stattfindenden Sitzung, und werden sodann die übrigen Mitglieder des Assisenhofs vom Präsidenten des Appellationsgerichts bestimmt (Art. 9. Satz 3. und 4. ebenda.)

Art. 10. Für das Jahr 1857 wird die im Abschnitte X. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Anlage D.) vorgeschriebene Wahl der Geschwornen im Monat Januar vorgenommen.

Art. 11. Durch die Gesetze in den Anlagen A. bis F. werden nicht aufgehoben:

1) Die Strafgesetze für das Linienmilitär vom 8. August 1837 (Gesetzsammlung Band 5. Seite 261. bis 312.) und vom 8. Juni 1848 (Gesetzsammlung Band 8. Seite 261.);
2) die Artikel 42. bis 52. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 (Gesetzsammlung Band 3. Seite 191. bis 194.), die §§. 2. und 6. des Gesetzes vom 31. December 1833 (Gesetzsammlung Band 5. Seite 168. und

169., 171. bis 174.) und die Disciplinar- und Strafgesetze für die Stadtwehr vom 4. September 1838 (Gesetzsammlung Band 7. Seite 55. bis 68.), sowie die Artikel 29. bis 51. der Verordnung über die Landwehr vom 10. Juni 1823 (Gesetzsammlung Band 3. S. 213. bis 221.);

3) die Strafbestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 17. September 1822 (Gesetzsammlung Band 3. S. 129.);

4) die Polizeigesetze und Verordnungen, namentlich über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, sowie über Flußschifffahrt, über Nahrungseingriffe und Gewerbsbeeinträchtigungen, über Handel und Gewerbe, über Gesundheitspflege, über Bauwesen, über Eisenbahn-, Paß- und Münzwesen, insoweit sie nicht in dem Strafgesetzbuch (Anlage A.) oder in dem Polizeistrafgesetz (Anlage C.) als besondere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen behandelt sind;

5) die Strafbestimmungen hinsichtlich der Hazardspiele und verbotenen Lotterien;

6) alle Steuer- und Accis-Strafgesetze;

7) das Zollstrafgesetz vom 8. und 15. Mai 1838 (Gesetzsammlung Band 6. Abtheilung 3. Seite 87. bis 115.);

8) das Gesetz vom 20. Februar 1849 über den Schutz der persönlichen Freiheit (Gesetzsammlung Band 10. S. 216.);

9) die Strafbestimmungen der Gesetze vom 19. November 1850 in Betreff der Standesbuchführung und der Civilehe (Gesetzsammlung Band 10. Seite 345. u. fg.);

10) die zum Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes erlassenen Gesetze und Verordnungen vom 31. August und 9. November 1852 (Gesetzsammlung Band 11. Seite 229. und 263.);

11) das Gesetz vom 30. Januar 1855, das Vereinigungsrecht betreffend (Gesetzsammlung Band 12. S. 69.);

12) die gegen den Nachdruck und gegen fälschliche Waarenbezeichnungen erlassenen Strafbestimmungen (Gesetzsammlung Band 12. Seite 73. und 89.)

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 16. September 1856.

Inhalts-Verzeichniß.

---

*) Nach dem Gesetze vom 23. Februar 1849 Art. 6. lautet die Ueberschrift dieses Titels VIII. so:

„Von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen."

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um der Strafrechtspflege in Unseren sämmtlichen Landestheilen eine gleichmäßige und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen hiermit zu erlassen:

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Art. 2. Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 3. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4. Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Großherzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine beziehungsweise gelindere Strafe statt [1]):

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;

---

[1]) Gesetz vom 23. Februar 1849:

Art. 1.

Die im Tit. I. des Strafgesetzbuches: „Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind“ im Art. 4. Satz 3. enthaltenen Worte: „beziehungsweise gelindere“ fallen weg, und die daselbst unter Ziffer 1. folgende Bestimmung:

„wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder

2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;
3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;
4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5. Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:
1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen begangen worden sind;
2) wenn sie sich zwar außerhalb des großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden

---

Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist,"
ist aufgehoben.

(Diese abändernde Bestimmung ist auch für Frankfurt publicirt.)

ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6. Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7. Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind:

1) Todesstrafe [2]);
2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
4) Dienstentsetzung;
5) Correctionshausstrafe, nicht unter drei Monaten und nicht über zehn Jahre;
6) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXV. des gegenwärtigen Gesetzbuches;
7) Dienstentlassung;

---

[2]) Die Todesstrafe war in Hessen durch Gesetz vom 11. April 1849 beseitigt worden. Dagegen bestimmt das Gesetz vom 26. April 1852 Art. I. die gesetzlichen Bestimmungen, kraft welcher die Todesstrafe abgeschafft und lebenslängliche Zuchthausstrafe an deren Stelle getreten ist, sind aufgehoben.

Art. II. Die im Strafgesetzbuch vom 17. September 1841, im Militär-Strafgesetzbuche vom 10. Juli 1822 und in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Todesstrafe und Vollziehung der Todesurtheile, insoweit diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 11. April 1849 beseitigt sind, treten wieder in Kraft.

8) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;
10) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über Ein Jahr;
11) bürgerliches Gefängniß, nicht über drei Monate;
12) Geldstrafe, nicht unter Einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;
13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8. Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung vollzogen[3]).

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

Art. 9. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 10. Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt.

Art. 11. Den Gerichten ist gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungs-

---

[3]) Verordnung vom 19. Oktober 1841, betreffend die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils (Regierungsblatt von 1841, Nr. 34. Seite 557.):

Einziger Artikel.

Die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesetzbuches zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher soll mittelst des Fallbeils vollzogen werden.

stufe des Schuldigen, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen.

Art. 12. Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 13. Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- oder Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden.

Art. 14. Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatz erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Art. 15. Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 16. Die im Art. 7. Nr. 3. 5. und 11. erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,

je um den anderen Tag, nach einander nicht über vier Wochen;

2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat;

3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;

4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 17. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 102., nicht geschärft werden.

Art. 18. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 19. Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre.

Art. 20. Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt.

Art. 21. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 102. keine Anwendung.

Art. 22. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich [4]):

---

1) Gesetz, die Unfähigkeit zum Militärdienste in Folge erkannter Strafen betreffend. (Regierungsblatt von 1842. Nr. 19.)

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da durch die Verkündigung des Strafgesetzbuches, welches in Unseren sämmtlichen Landestheilen gleichmäßige Anwendung leidet, die Voraussetzungen wegfallen,

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden;
6) die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder.

---

auf welchen der zwischen den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits und der Provinz Rheinhessen andererseits unterscheidende Artikel 16. des Recrutirungs-Gesetzes vom 20. Juli 1830 beruhte, derselbe also einer Revision bedarf, und es hierbei Unsere Absicht ist, daß die durch Verurtheilungen in Folge des Strafgesetzbuches zu bedingende Unfähigkeit zum Militärdienste in ein möglichst gleiches Verhältniß mit der durch den Art. 16. des Recrutirungsgesetzes bestimmten gesetzt werde, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, in den Militärdienst aufgenommen zu werden, nach sich.

Art. 2. Dieselbe Folge hat die Correctionshausstrafe, wenn sie
1) auf zwei Jahre oder länger, oder
2) auf Ein Jahr oder länger wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, oder
3) wegen Meineids

rechtskräftig erkannt worden ist.

Art. 3. Der Unfähige muß, zur Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, die zur Stellung eines andern Mannes erforderliche Vertretungssumme zur Einstandskasse bezahlen, insofern und insoweit er dazu vermögend ist, oder vermögend wird.

Art. 4. Durch den vorhergehenden Artikel erleiden die Art. 30—32. des Gesetzes vom 19. März 1836, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend, keine Veränderung. Es dürfen daher nach wie vor der Bruder, Vater und Sohn des Unfähigen, wie dort bestimmt ist, für denselben einstehen.

Art. 5. Der Art. 16. des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 ist nur noch auf die vor dem 1. April 1842 erfolgten Verurtheilungen anwendbar.

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft; es findet aber auch auf die vom 1. April 1842 an bis dahin ergangenen Verurtheilungen Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels. Darmstadt, am 10. Mai 1842. (L. S.) Ludwig. du Thil.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 23. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich[5]):

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Correctionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 24. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als Ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) der Verlust der Ruhegehalte.

Art. 25. Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder

5) Vgl. Anmerkung 4., insbesondere Art. 2.

Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. 2. und 3. aufgezählten Nachtheile verbunden.

Art. 26. Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 22. bis 25. wegen erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 27. Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig.

Bekleidet der des Staatsdienstes Entsetzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Standesherrn oder Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zu, jenen von diesem Amte zu entlassen.

Art. 28. Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 29. Die in der Verfassungsurkunde in Bezug auf Suspension und Verlust des Staatsbürgerrechts, sowie in Bezug auf die Fähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer der Landstände des Großherzogthums auf Landtagen zu erscheinen, enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft und erleiden durch die Verfügungen der Art. 22. bis 28. dieses Gesetzbuches keine Abänderung [6]).

Art. 30. Die Verurtheilungen zur Todes-, zur Zuchthausstrafe oder zur Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Art. 31. Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

Art. 32. Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese

[6]) Dieser Artikel fällt für Frankfurt aus; vgl. oben Einführungsgesetz Art. 1. lit. a.

Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 33. Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 34. Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 35. Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als Ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 36. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:
   a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;
   b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;

2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1) a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.

Art. 37. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;
2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;
3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes [7]).

---

[7]) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 119. 120., dann Art. 3. des Gesetzes vom 29. August 1848, s. oben I. S. 59., würtemberg. Art. 97. 98., altenb. Art. 64. 67., braunschw. §§. 30. 60., hannov. Art. 82—85., bad. §§. 70—76., thüring. Art. 59. 62., preuß. §. 40., österreich. §§. 2. 46. a.

Art. 38. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläßigkeit vorhanden sind.

Art. 39. Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 40. Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder als Verletzung der Amtspflichten strafbar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende verantwortlich.

Art. 41. Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Art. 42. Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt ge-

wesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 43. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur in so weit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 44. Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 45. Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder das Leben eines seiner im Art. 39. genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 39. nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen [8]).

---

[8]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 125—133., würtemb. Art 102—106., altenb. Art. 41., braunschweig. §. 34., hannov. Art. 78—81., bad. §§. 84—92., thüring. Art. 66. 67., preuß. §§. 40. 41., österreich. §. 2. lit. g.

Art. 46. In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 47. Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 46.) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 48. und 49.) nicht überschritten worden sind.

Art. 48. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 49. Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 50. Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 51. In den Fällen des Art. 39., sowie der Art. 45. bis 50. ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalls, der Persönlichkeit des Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 52. Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 53. Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 54. In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuches das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben.

Doch bleibt der Verzicht wirkungslos, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt *).

Art. 55. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuches bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 56. Haben Mehrere an Einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrläßigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 57. Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrläßigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuches ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der

---

*) Gesetz vom 23. Februar 1849:

Art 2. (Statt des Art. 54. St. G. B.)

Der Art. 54. des Strafgesetzbuches im Tit. III. „Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet," ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuches das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt.

„In Folge dieses Verzichts ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insoferne nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt; in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist."

(Diese abändernde Bestimmung ist auch für Frankfurt publicirt.)

Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist [10].

Art. 58. Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet [11].

Art. 59. Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhanges, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit begangen worden.

Art. 60. War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 61. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrläßigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrläßigkeit vorhanden sind.

---

[10]) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 64—72., altenburg. Art. 32., würtemberg. Art. 58—60., braunschw. §. 29., hannov. Art. 46—51., bad. §§. 101—103., thüring. Art. 30.

[11]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39—44., altenburg. Art. 31., würtemb. Art. 55—57., braunschw. §§. 27. 28., hannov. Art. 41—45., bad. §§. 97—101., thüring. Art. 29., österreich. §§. 1—4.

Art. 62. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechslung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 63. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten [12]).

Art. 64. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar [13]).

Art. 65. Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dies ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetze angeordnet ist.

---

[12]) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 37. 38., altenburg. Art. 25., würtemberg. Art. 61., braunschw. §. 35., hannov. Art. 32., bad. §§. 104. 105., thüring. Art. 22.

[13]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 57—63., altenb. Art. 26—30., würtemberg. Art. 62—73., braunschw. §§. 36—40., hannov. Art. 33—40., bad. §§. 106—118., thüring. Art. 23—28., preuß. §§. 31—33., österreich. §§. 8—11.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 66. Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens blos vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.

Art. 67. Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuches eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 68. Die Strafe des Versuches besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe:
in Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren;

2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;
3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe oder nur Correctionshausstrafe:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;
6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebes:
in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 69. Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 70. Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuches, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 69.) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

§. I. Urheber[14]).

Art. 71. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und der-

[14]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 45—56., altenb. Art. 33—36, würtemberg. Art. 74—83., braunschw. §. 41. 43—45., hannov. Art. 52—65., bad. §§. 119—133., thüring. Art. 31—34., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5.

gleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 72. Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

Art. 73. Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

§. II. Complott.

Art. 74. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 75. Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann die-

jenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 76. Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 77. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuches.

Art. 78. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuches; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuches.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuches, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austrittes die Uebrigen zugleich, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 79. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte, sind straflos.

Art. 80. Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 81. Die Gesetze wider das Complott (Art. 74. bis 80.) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 94. Nr. 1. 3. 4. und 7. als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 82. Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

§. III. Gehülfen[15]).

Art. 83. Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 73., als *Gehülfe* zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;
3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 87.) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 84. Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 68. für die Strafe des Versuches im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Monat, und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

---

[15]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 73—83., altenb. Art. 37., würtemb. Art. 84—88., braunschw. §§. 42—46., hannov. Art. 66—73., bad. §§. 134—141., thüring. Art. 35., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5.

Art. 85. Die im Art. 80. genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 84. und den einzelnen Nummern des Art. 68. bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 86. Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

§. IV. Begünstiger[16]).

Art. 87. Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Art. 88. Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird belegt:

---

[16]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 84—89., altenb. Art. 38—41., würtemb. Art. 89—92., braunschw. §§. 47—49., hannov. Art. 74—76., bad. §§. 142—147., thüring. Art. 36—40., preuß. §§. 37—39., österreich. §. 6.

1) wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht;
2) wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegkinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Ausführung der von ihnen beabsichtigten That nicht hindert.

Art. 89. Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 90. Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 91. Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 92. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er

die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 93. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle[17]).

Art. 94. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der großherzoglichen Siegel, des großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

---

17) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 111—117., altenb. Art. 58—60., würtemb. Art. 121—128., braunschw. §. 58., bad. §§. 183—189., hannov. Art. 111—115., th[illegible] Art. 46. 47., preuß. §§. 58—60., österreich. §. 44. lit. c.

Art. 95. Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 96. Als ausländische Erkenntnisse im Sinne des Art. 95. sind nur die Erkenntnisse der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen.

Art. 97. Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94. zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 98. Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 99. Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe

und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 100. Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Reicht die im Gesetz gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten, so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Correctionshausstrafe in der angegebenen Art aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergegangen werden.

Art. 101. Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um Ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7. die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 102. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 103. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 125. für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen [18]).

Art. 104. Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung der in den folgenden Art. 105. 106. 107. 108. 109. und 110. enthaltenen Ausnahmen und Vorschriften [19])

---

[18]) Bezüglich der Ueberschrift von Titel VIII. s. oben im Inhalt und Anmerk. 19.
Vgl. hiezu bayer. Str.=G.=Bch. Art. 108—110., altenb. Art. 48—57., würtemb. Art. 115—123., braunschw. §§. 55—59., hannov. Art. 104—110., bad. §§. 170—182., thüring. Art. 50—57., preuß. §§. 55—57., österreich. §§. 34. 35.

[19]) Gesetz vom 23. Februar 1849 (Art. 6—16. sind auch für Frankfurt publicirt):

Art. 6.

Die Art. 104. 105. 106. 107. 108. 109. und 110. des Strafgesetzbuches im Titel VIII., dessen Ueberschrift künftig so lauten wird:

„Von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen"

sind aufgehoben, und werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 7. (Statt des Art. 104. Str. G. B.)

Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, so weit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 8. bis 16. dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Titel XLII. XLIII. u. XLIV. „vom Diebstahle," „von der Unterschlagung," „von der Schriftfälschung und vom Betruge," Art. 375. 384. und 396., enthalten sind.

Art. 8. (Statt des Art. 105. Str. G. B.)

Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erstere erkannt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 9. (Statt des Art. 106. Str. G. B.)

Trifft die Gefängnißstrafe mit einer andern Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Wird in einem solchen Falle nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder mehr erkannt, so zieht dies nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24. und 30. des Strafgesetzbuches an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als Einem Jahre geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.

Art. 105. Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 106. Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Art. 107. Sind zugleich Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit und Correctionshausstrafen verwirkt, so werden die Correctionshausstrafen, jedoch nur in der Hälfte ihrer Dauer, als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht.

Art. 108. Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, oder wird in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels

---

Art. 10. (Statt des Art. 108. Str. G. B.)

Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit, oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.

Art. 11. (Statt des Art. 107. Str. G. B.)

Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen ebenso, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 10. enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden.

Art. 12. (Statt des Art. 109. Str. G. B.)

In keinem Falle darf die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 13. (Statt des Art. 110. Str. G. B.)

Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des obigen Art. 10. zu verfahren.

Die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe darf aber drei Monate nicht übersteigen.

Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu Correctionshausstrafe übergegangen werden, die jedoch in Fällen solcher Art nicht auf länger als drei Jahre zu erkennen ist.

Art. 14.

Festungsstrafen von mehr als drei Monaten werden, sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstrafen wären, behandelt (Art. 10. und 11. des gegenwärtigen Gesetzes).

Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln, wobei jedoch, wenn die ursprüngliche Correctionshausstrafe hierdurch auf Ein Jahr oder weiter erhöht wird, in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe, der Schlußsatz des obigen Art. 9. zur Anwendung kommt.

die Correctionshausstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind nur bis zu zwei Drittheilen anzusetzen.

Art. 109. Es darf jedoch in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 110. Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des Art. 108. zu verfahren.

In keinem Falle darf die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe drei Monate übersteigen.

Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art die Correctionshausstrafe nicht auf länger als drei Jahre erkannt werden. Reicht diese Strafe nicht aus, so ist zur Zuchthausstrafe überzugehen.

Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten werden.

Treffen Festungsstrafen von drei Monaten oder weniger unter sich oder mit andern Freiheitsstrafen zusammen, so sind sie nach den von Gefängnißstrafen geltenden Grundsätzen zu behandeln (Art. 9. und 13. des gegenwärtigen Gesetzes).

Art. 15.

Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 94. des Strafgesetzbuches als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser Verbrechen, in Anwendung.

Art. 16.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 7. bis 25. finden nicht blos Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten vor jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird, insofern er die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder Verwandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das spätere Urtheil erläßt.

Art. 17.

Ist Jemand mehrerer Verbrechen beschuldigt, von denen eins oder einige zur Zuständigkeit der Assisen gehören, so kann, wenngleich die letzteren mit den übrigen Verbrechen nicht connex sind, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Criminal-Senat, in der Provinz Rheinhessen die Anklagekammer des Obergerichts, abweichend von den allgemeinen Competenzregeln, den Angeklagten wegen sämmtlicher Verbrechen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor die Assisen verweisen, insofern dadurch die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen erleichtert wird.

Art. 18.

Wird, nachdem zufolge des vorhergehenden Artikels 17. die Verweisung vor die Assisen erkannt ist, im Falle des Art. 109. des die Schwurgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffenden Gesetzes vom 28. Oktober 1848, oder

Art. 111. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrläßigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 112. Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 113. Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

---

im Falle des Art. 308. der Rheinhessischen peinlichen Prozeß-Ordnung verfügt, daß über eine That, welche an und für sich nicht vor die Assisen gehört hätte, vorerst keine Verhandlung statt haben soll, so wird der Präsident des Assisenhofes die Aburtheilung dieser That vor das nach allgemeinen Regeln zuständige Gericht verweisen.

Ergibt sich aber, unter Voraussetzung jenes erwähnten Art. 109., beziehungsweise des Art. 308., daß über ein seiner Natur nach vor die Assisen gehörendes Verbrechen vorerst nicht verhandelt werden kann, so sind sämmtliche in Gemäßheit des vorstehenden Art. 17. an die Assisen verwiesene Verbrechen auf eine andere Sitzung zu vertagen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen [20]).

Art. 114. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 115. und 116. aufgestellten Bestimmungen;
2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 37. Nr. 2. und 3. beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 116. in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 115. Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 116. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die

---

[20]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 98. fg., altenburg. Art. 62. fg., würtemberg. Art. 96. fg., braunschw. §§. 60—62., hannov. Art. 98—103., bad. §§. 153—185., thüring. Art. 58—60., preuß. §§. 42. 43., österreich. §§. 46. 47.

gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;
2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren: Correctionshausstrafe von wenigstens Einem Jahre und höchstens fünf Jahren;
3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren: Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre;
4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;
5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;
6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis.

Art. 117. Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe [21]).

Art. 118. Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 119. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 120. Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen ge-

---

[21]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 90. fg., oldenburg. Art. 97. fg., altenburg. Art. 42. fg., würtemb. Art. 107. fg., braunschw. §§. 63—65., hannov. Art. 91—97., bad. §§. 143—152., thüring. Art. 41 fg., österr. §. 43.

zeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 121. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechzehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat;
2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;
4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
7) wenn er neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

8) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 122. Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in drei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß bis zu Einem Monat herabzusetzen.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.

Art. 123. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 124. Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte [22]).

Art. 125. Die Verjährungszeit ist bestimmt:
1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienst-

---

[22]) Ueber Verjährung vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 139. 140.., oldenb. Art. 144. 145., altenburg. Art. 76—80., würtemb. Art. 129—133., braunschw. §§. 71. 72., hannov. Art. 88—90., bad. §§. 190—202., thüring. Art. 71—76., preuß. §§. 45—49., österreich. §§. 227—232.

entsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;

3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;

4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;

5) auf Ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4. und 5. bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 126. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 127. Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 128. Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben [23]).

---

[23]) Art. 229. des, das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffenden Gesetzes vom 28. Oktober 1848 und Art. 123. des, das Verfahren in Assisensachen in der Provinz Rheinhessen betreffenden Gesetzes vom 31. Dezember 1848 lauten gleichmäßig wie folgt:

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe [24]).

§. I. Hochverrath.

Art. 129. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Großherzogs oder des Verwesers des Großherzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen [25]);

2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Großherzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;

3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

---

[24]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 299. fg., oldenb. Art. 304. fg., altenb. Art. 81. fg., würtemberg. Art. 140. fg., braunschweig. §. 81. fg., hannov. Art. 118. fg., bad. §§. 586—605., thüring. Art. 77. fg., preuß. §§. 61. fg., österreich. §§. 58—62.

[25]) Art. 129. Ziff. 1. ist im Publicationsgesetz für Frankfurt ausgenommen; s. oben dass. Art. 1. lit. a.

Art. 130. Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit dem Tode;
2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren.

Art. 131. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 129. bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 132. Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 133. Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der

That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, drei- bis fünfjährige Correctionshausstrafe.

Art. 134. Jeder Angehörige des Großherzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Art. 91. genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 135. Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angibt, ist straffrei.

§. II. Landesverrath.

Art. 136. Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder großherzogliche Unterthan, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Großherzogthum den Rechtsschutz genießt und der
   a. einen anderen Staat zu einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat;
   b. in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich
   c. Militärpersonen von den großherzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder
   d. einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;
2) wer dem Feinde als Spion gedient hat;
3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Päſſe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;
4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen, vorsätzlich unterstützt hat;
5) jeder großherzogliche Unterthan, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 137. Der Landesverrath wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von fünf bis sechzehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe; im Falle Nr. 5. des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;

2) nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches:
   a. wenn die unter Nr. 1. lit. c. des vorhergehenden Artikels aufgezählten Handlungen von Ausländern begangen werden (Art. 175. des Militärstrafgesetzbuches);
   b. im Falle Nr. 2. des vorhergehenden Artikels (Art. 171. und 172. des Militärstrafgesetzbuches), und
   c. wenn die unter Nr. 4. des vorhergehenden Artikels genannte Werbung von Ausländern an Großherzoglichen Militärpersonen oder an noch nicht im Militärdienst stehenden jungen Leuten verübt wird (Art. 173. und 174. des Militärstrafgesetzbuches) [26]).

Art. 138. Was im Art. 135. in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

---

[26]) Art. 137. Ziff. 2. ist im Publicationsgesetz für Frankfurt ausgenommen; s. oben dass. Art. 1. lit. a.

§. III. Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

Art. 139. Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 130. 131. 132. 133. 134. und 135. beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 136. bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 137. und 138. zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 140. Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt, oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 141. Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staates gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Großherzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Großherzoglichen Staates geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 142. Bei Zumessung der in den Art. 140. und 141. bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Art. 143. Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Großherzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von Ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 144. Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 136. Nr. 4.), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 136. Nr. 1. lit. b. und c.), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 145. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII. enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 146. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die bei dem Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Agenten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII. enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß bestraft.

In dem Falle des gegenwärtigen, wie des vorhergehenden Artikels findet die strafgerichtliche Einschreitung nur auf Verlangen der Staatsregierung statt.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät [27]).

Art. 147. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung, mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode;
2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren.

Art. 148. Wer in Gegenwart des Großherzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

---

[27]) Vgl. zu Titel XIV. und XV. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 309. fg., oldenburg. 314. fg., altenb. Art. 97. fg., würtemb. Art. 150. fg., braunschweig. §. 90. fg., hannov. Art. 138. fg., bad. §. 606. fg., thüring. Art. 89. fg., preuß. §. 74. fg., österreich. §§. 63. 64.

Die Art. 147—153. incl. sind im Publicationsgesetz für Frankfurt ausgenommen; s. oben dass. Art. 1. lit. a.

Art. 149. Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Großherzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht blos seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 150. Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Großherzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Art. 151. Wegen der in den Art. 148. 149. und 150. bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deshalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.

Art. 152. Sind die im vorhergehenden Titel XIV. Art. 147. 148. 149. und 150. bezeichneten Handlungen gegen die Großherzogin, gegen den Erbgroßherzog, gegen die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 147. unter Nr. 1. bestimmten Strafe, acht bis sechzehn Jahre Zuchthaus;
2) statt der daselbst unter Nr. 2. bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;

3) statt der im Art. 148. bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren;
4) statt der im Art. 149. bestimmten Strafe, Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
5) statt der im Art. 150. bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Der Art. 151. des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3. 4. und 5. des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 153. Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXVII. enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 303. und 304.) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf [28]).

Art. 154. Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen,

---

[28]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 319—326., oldenb. Art. 324—331., altenb. Art. 112—116., würtemb. Art. 170. 175—179., braunschw. §§. 96—101., hannov. Art. 161—168., bad. §§. 622—631., thüring. Art. 110—114., preuß. §§. 91—93. 97., österreich. §§. 68—75.

oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 155. Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dies aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Art. 156. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von Ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 157. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause;

2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;
3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu vier Jahren.

Art. 158. Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht, verübt worden, so können die unter Nr. 2. und 3. des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu drei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 159. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 157. bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:
1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von zwölf bis sechzehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist;
2) mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 157. Nr. 2. oder 3. genannten Art verübt worden ist;
3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 160. Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 157. unter Nr. 1. 2. und 3. aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 161. Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 162. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;
2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 155.

Art. 163. Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173. und 174.) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Großherzogs laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.

Art. 164. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße [29]).

---

[29]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 332—335., oldenb. Art. 337—340., altenb. Art. 118., würtemb. Art. 189., braunschw. §. 102., hannov. Art. 178. 179., thüring. Art. 116., preuß. §. 214., österreich. §. 83. 84.

Art. 165. Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll auf Klage des Betheiligten bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu Einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund [30]).

Art. 166. Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört (Art. 193.) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden [31]).

Art. 167. Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt,

---

[30]) Gesetz vom 23. Februar 1849:

Art. 3. (Statt des Art. 165. Str.=G.=Bch.)

Der Art. 165. des Strafgesetzbuches im Titel XVII. „Von Gewaltthätigkeiten" ist aufgehoben, und folgender Artikel tritt an dessen Stelle:

„Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu Einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden;

jedoch im Falle Nr. 2. nur auf Klage des Betheiligten.

Der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder, wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, gilt in den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels als Erschwerungsgrund." (Dieser Artikel ist auch für Frankfurt publicirt.)

Vgl. hiemit bayer. Str.=G.=Bch. Art. 422. 423., oldenb. Art. 451. 452., altenb. Art. 119., würtemberg. Art. 193. 194., braunschweig. §. 180., hannov. Art. 180., thüring. Art. 117., preuß. §. 346.

[31]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 336. 424., oldenb. Art. 341. 453., altenburg. Art. 190—192., würtemb. Art. 190. 191., braunschw. §. 104., hannov. Art. 194., bad. §. 585., thüring. Art. 182—184., preuß. §. 136., österreich. §§. 122—124.

wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft [32]).

Art. 168. Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft [33]).

Art. 169. Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deßhalb von dem zuständigen Gericht für ungiltig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 170. Sind in Fällen der Art. 166., 167. und 168. Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 166. und 168. bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen, und im Falle des Art. 167. bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 171. Wer gegen einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung

---

[32]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 211. 420. 421., oldenb. Art. 449. 450., altenb. Art. 204., würtemb. Art. 200., braunschw. §. 118., thüring. Art. 195. 196., österreich. §§. 83. 84.

[33]) Gesetz vom 23. Februar 1849 (auch für Frankfurt publicirt) bestimmt im

Art. 4.

In dem Art. 168. desselben Titels XVII. fallen die Worte: „auf Klage des Genöthigten“ weg.

der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen [34]).

Art. 172. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 154.) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 173. Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;

---

[34]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 315—330. 411—419., oldenb. Art. 320—336. 439—448., altenb. Art. 105—119., würtemb. Art. 169—182., braunschw. §§. 107—109., hannov. Art. 156—168. 170—172., bad. §§. 615—638., thüring. Art. 100—115., preuß. §§. 87—90., österreich. §§. 68—75.

2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174. Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Gendarmen, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173. Nr. 1. mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des Art. 173. Nr. 2. mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175. Wenn die in den Art. 172., 173. u. 174. gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Art. 176. Hat derjenige, gegen den die Widersetzung verübt worden ist, durch gesetzwidriges Verfahren selbst dazu Veranlassung gegeben, so ist die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mindern; auch kann in leichteren Fällen auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 177. Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie Mitglieder ständischer

Versammlungen in den durch den zweiten Absatz des Art. 63. der Verfassungsurkunde für strafbar erklärten Fällen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178. Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 179. Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden.

Art. 180. Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 181. Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX.

Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen.

Art. 182. Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Privatverbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche jenem Verbote zuwidergehandelt, sowie diejenigen, welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben, bestraft werden, und zwar:

1) die Anstifter oder Vorstände:
mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu Einem Monat;
2) die übrigen Mitglieder:
mit Gefängnißstrafe von drei bis fünfzehn Tagen.

Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind.

Ueberdies können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine und Verbindungen aussprechen.

Art. 183. Hat die Staatsregierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Auslande gestifteten oder bestehenden Verbindung, oder an einem solchen Vereine verboten, so werden diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Gefängniß von ein bis fünfzehn Tagen, und wenn sie für den verbotenen Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu Einem Monat bestraft.

Art. 184. Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe miteinander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehr-

jungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu Einem Monat, und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat verurtheilt werden.

Art. 185. Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Titel XX.

Von Verletzung der Amts- und Dienstehre [35]).

Art. 186. Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn dies in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem *verbreiteten* gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den

[35]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 405. fg., oldenb. Art. 433. fg., altenburg. Art. 201., würtemb. Art. 162., braunschw. §§. 115. 116., hannov. Art. 143—149., bad. §. 297., thüring. Art. 192., österreich. §§. 492. 494.

Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 187. Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Offiziersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeit begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;
3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Rangs der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 188. Die Bestimmungen des Art. 186. finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 189. Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, Gendarmen oder

obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Gebärden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle Nr. 1. des Art. 187:
mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;

2) im Falle Nr. 2. des Art. 187., und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist:
mit Gefängniß bis zu Einem Monat oder Geldbuße;

3) in allen anderen Fällen:
mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art. 190. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Art. 191. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 192. Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu Einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden bestraft.

Titel XXI.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion[36]).

Art. 193. Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 166.) jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß gibt, soll zu Gefängnißstrafe bis zu Einem Monat verurtheilt werden.

Art. 194. Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 195. Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

Art. 196. Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürger-

---

[36]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 336. 424., oldenb. Art. 341. 453., altenburg. Art. 189—193., würtemb. Art. 190—192., braunschw. §§. 104. 117., hannov. Art. 193—195., bad. §§. 583—585., thüring. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., österreich. §§. 122—124.

lichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis vier Jahren ein.

Titel XXII.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen [37]).

Art. 197. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Art. 198. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:

1) Den Grad der angewendeten Gewalt;
2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;
3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

---

[37]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 328—330. 418. 419., oldenb. Art. 333—335., 446. 447., altenb. Art. 109., würtemb. Art. 180—182., braunschw. §. 109., hannov. Art. 170—172., bad. §§. 632—638., thüring. Art. 106., preuß. §. 94.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 199. Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrläßigkeit mit Gefängniß bis zu Einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden, im Falle grober Fahrläßigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 200. Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 201., sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deshalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 201. Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll blos darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 16. gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXIII.

Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte[38]).

Art. 202. Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 455. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 203. Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

---

[38]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 169., würtemb. Art. 160. 161., braunschw. §§. 112—114., bad. §§. 709—714., preuß. §§. 82—86.

Titel XXIV.

Von den Münzverbrechen und Vergehen [39]).

Art. 204. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig [40]).

Art. 205. Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;

2) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

---

[39]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 341—346. 428—431., oldenb. Art. 346—351. 457—460., altenburg. Art. 268—272., würtemberg. Art. 206—218., braunschweig. §§. 126—130. 133., hannov. Art. 200—205., bad. §§. 509—532., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 118—121.

[40]) Zu Art. 204. 209. und 211. des Strafgesetzbuches enthält das Gesetz vom 10. März 1852, die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen das Münzregal der zum Zollvereine verbundenen Staaten betreffend (Regierungsblatt Nr. 16. Seite 107.) folgende abändernde Bestimmungen:

Art. 1.

Wer gegen das Münzregal der zum deutschen Zoll= und Handelsvereine verbundenen auswärtigen Regierungen in Bezug auf die von denselben geprägten Münzen eine der im Strafgesetzbuche bedrohten Handlungen begeht, soll, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Münzen sich im Großherzogthum im allgemeinen oder im Handelsverkehr im Umlauf befinden, ebenso zur Untersuchung gezogen und mit derselben Strafe belegt werden; als wenn er das Verbrechen oder Vergehen gegen das Uns zustehende Münzregal begangen hätte.

Art. 2.

Insoweit die Artikel 204. 209. und 211. des Strafgesetzbuches mit Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind dieselben abgeändert.

Art. 206. Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten.

Art. 207. Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;
2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 208. Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerthes, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 209. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, deßgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen gibt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 210. Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 211. Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgibt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 212. Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 204. und 209. bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztigel rc. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 213. Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgibt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll,

1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und
2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 214. Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgiebt, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 215. Erscheinen die in den Art. 213. und 214. bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 216. Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechtes derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 217. Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 212. bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXV.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers [41]).

Art. 218. Wer Großherzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder An-

41) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 347. 348., oldenb. Art. 352. 353., würtemb. Art. 216—218., altenb. Art. 274., braunschw. §§. 130—133., hannov. Art. 205—207., bad. §§. 440. 522—532., thüring. Art. 267. 268., preuß. §§. 121—124. 253., österreich. §§. 106—117.

weisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig [42]).

Art. 219. Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;

---

[42]) An die Bestimmungen des Titel XXV. schließt sich an das Gesetz vom 10. Januar 1853, die Nachbildung von Papiergeld und deren Bestrafung betr. (Regierungsblatt v. 1853. Nr. 2.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Verhütung von Mißbräuchen, welche durch Verfertigung von Scheinen, die, ihrer äußeren Form nach, dem Papiergelde des Großherzogthums oder anderer Staaten ähnlich sind, getrieben werden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Wer durch Druck, Lithographie oder auf andere Weise Abbildungen anfertigt, welche zwar nicht wirklich nachgemachtes Papiergeld darstellen (Art. 218. des Strafgesetzbuches), in ihrer äußeren Form und Ausstattung jedoch dem Großherzoglichen oder ausländischen Papiergeld ähnlich sind, und zu Täuschungen benutzt werden können, soll bestraft werden:

1) wenn die Abbildung bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden ist, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Abbildung weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden ist, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten oder mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. angedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher im Einverständniß mit dem Verfertiger solcher Abbildungen, dessen Gehilfen oder Begünstiger, dieselben als wirkliches Papiergeld ausgibt.

Art. 3. Wer Abbildungen der im Art. 1. bezeichneten Art, ohne mit deren Verfertiger, dessen Gehilfen oder Begünstiger, im Einverständniß zu sein, jedoch wissend, daß sie kein wirkliches Papiergeld darstellen, an sich bringt und solche als wirkliches Papiergeld an Andere abgibt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 4. Wer Abbildungen der im Art. 1. bezeichneten Art in gutem Glauben als ächtes Papiergeld angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächtes Papiergeld an einen Anderen abgegeben hat, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Art. 5. Wer solche Abbildungen, wissend, daß sie kein wirkliches Papiergeld darstellen, weiter verbreitet, jedoch ohne sie als wirkliches Papiergeld an Andere abzugeben, soll zu einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Theil des Strafgesetzbuches zu betrachten ist, tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels. Darmstadt, am 10. Januar 1853. (L. S.) Ludwig. v. Lindelof.

2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 220. Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr. 1. trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgibt.

Art. 221. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt, soll zu Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 222. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Anderen abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 223. Wer das Großherzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im

Falle Nr. 1. auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2. auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 224. Die Strafe unter Nr. 1. des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 225. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 226. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 227. Die in den Art. 215. 216. und 217. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehaltlich der Rechte Dritter aus blos verfälschten Papieren.

Titel XXVI.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel[43]).

Art. 228. Wer das Großherzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 229. Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechzig Gulden oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 230. Wer sich der im Art. 228. bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu Einem Monat zu bestrafen.

Art. 231. Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 230. bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 232. Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

---

43) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 338. 426., oldenb. Art. 343. 455., altenburg. Art. 251. 252., würtemb. Art. 222—225., braunschw. §. 131., hannov. Art. 198. 199., bad. §§. 446—449., thüring. Art. 257. 258., preuß. §. 340., österreich. §. 199. lit. d.

Titel XXVII.

Vom Meineide und vom Eidesbruch [44]).

Art. 233. Wer als Zeuge, Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineides schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zulässig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 234. Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 235. Der Meineid wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdies wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Acte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

---

44) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 263. Ziff. V. Art. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 268. Ziff. II. 2. Art. 274—277. 295—297., altenb. Art. 183—188., würtemb. Art. 227—234., braunschw. §§. 135—142., hannov. Art. 208—215., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 172—178., preuß. §§. 125—132 , österreich. §. 199. lit. a. §. 204.

Art. 236. Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 237. Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren oder zur Todesstrafe verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 235. bestimmten, erkannt werden, nämlich:

1) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, wenn die Todesstrafe an dem Angeschuldigten vollstreckt worden ist;
2) Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese Strafe jedoch noch nicht vollstreckt, oder wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;
3) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 238. Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 237. enthaltenen Voraussetzung,

1) in dem daselbst unter 1) bemerkten Falle:
   auf Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren;

2) in dem daselbst unter 2) bemerkten Falle:
auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren
zu erkennen.

Art. 239. Wurde ein Angeschuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunstverständige in der Absicht abgelegt haben, um seine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstreckt, so werden die Zeugen oder Kunstverständigen mit dem Tode bestraft.

Art. 240. Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 235. bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Art. 241. Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 242. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 243. Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVIII.

Von Landstreichern und Bettlern [45]).

Art. 244. Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 245. Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitenmale betreten werden, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 246. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Päffe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;

---

45) Vgl. bad. Str.-G.-Bch. Art. 639—642., preuß. §§. 117—120. 341., österr. §§. 517—521.

3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 247. Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 248. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler
1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Art. 246. unter Nr. 1., 2. und 4. aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 249. Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft.

Art. 250. In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXIX.

Von der Tödtung[46].

Art. 251. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 252. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft[47].

Art. 253. Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

---

[46]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., altenb. Art. 120—131., würtemberg. Art. 235—259., braunschweig. §§. 145—158., hannov. Art. 225—240., bad. §§. 203—224., 239—254. 260—266., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151.

[47]) Vgl. über Mord bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—150., oldenb. Art. 147—155., altenb. Art. 121. 122., würtemb. Art. 237—242., braunschw. §. 145., hannov. Art. 227—229, bad. §§. 205. 206., thüring. Art. 119., preuß. §. 175., österr. §§. 134—138.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist [48]).

Art. 254. Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 39. genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis acht Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 255. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrläßigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrläßigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 256. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrläßigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben,

---

[48]) Vgl. über Todtschlag bayer. Str.-G.-Bch. Art. 151—156., oldenburg. Art. 156—161., altenb. Art. 123—125., würt. Art. 243—248., braunschw. §§. 146—148., hannov. Art. 230—232., bad. §§. 209. 210., thüring. Art. 123. 124., preuß. §§. 176—179., österreich. §§. 140—143.

so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 257. Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 258. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen[49]).

Art. 259. Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von zehn bis sechzehn Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;
2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;
2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;

---

[49]) Vgl. über Kindsmord bayer. Str.=G.=B. Art. 157—171., oldenb. Art. 162—176., altenb. Art. 126 127., würtemb. Art. 249—252., braunschw. §§. 149. 150., hannov. Art. 233. 234., bad. §§. 215—224., thüring. Art. 126. 129., preuß. §. 180., österreich. §. 139.

3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;
4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 329.), so ist statt der unter Nr. 1. bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2. bestimmte, und im Falle Nr. 2. auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 260. Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 259. bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis acht Jahren:
   in dem unter Nr. 1. im Art. 259. bestimmten Falle, und
2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren:
   in allen übrigen Fällen.

Art. 261. Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Monat.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher

Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXX.

Von der Körperverletzung[50]).

Art. 262. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;
2) mit Correctionshaus von Ein bis drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;
3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;
4) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war.

---

[50]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenb. Art. 183—190., 372—375., altenb. Art. 132—144., würt. Art. 260—273., braunschw. §§. 159—165., hannov. Art. 241—246., bad. §§. 225—238., 240—250., thüring. Art. 131—139., österreich. §§. 152—157. 393—408., preuß. §§. 187—203.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 263. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 262. Nr. 1. und 2.: Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 3. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) in den daselbst unter Nr. 4. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu sechzig Gulden.

Art. 264. War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 39. genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 263. gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:

1) in den daselbst unter Nr. 1. bemerkten Fällen: Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 2. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu Einem Jahre;
3) in den daselbst unter Nr. 3. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu Einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 265. Bei Zumessung der in den Art. 262. 263. und 264. angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen

Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 262. Nr. 1. 2. und 3., und der Art. 263. und 264. Nr. 1. und 2. die Strafe auf den für die nächste niedere Klasse bestimmten Grad herabzusetzen.

Art. 266. Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 262. unter Nr. 4. bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 263. unter Nr. 3. bestimmte Strafe bis auf drei Monate Gefängniß erhöht werden.

Art. 267. Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis fünf Jahren ein.

Art. 268. Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 269. Wer aus Fahrläßigkeit einem Anderen eine der im Art. 262. bezeichneten Verletzungen zufügt, wird,

vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1. und 2. mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3. mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrläßigkeit im Falle des Art. 267. wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 270. Wenn die im Art. 256. genannten Personen aus Fahrläßigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 262. unter Nr. 1. 2. und 3. bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 271. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 272. Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 262. unter Nr. 4. bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3. bezeichnete, wenn diese durch Fahrläßigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXXI.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln[51]).

Art. 273. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 58. 60. 62.) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todtschlags (Art. 253.) getroffen, oder von der in den Art. 263. unter Nr. 1., 264. Nr. 1. und 265. bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1. bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 263. 264. 265.);

3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten

---

[51]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 153—156. 185. 368., oldenb. Art. 158—161. 190., 374., altenb. Art. 124. 136., würtemb. Art. 248. 266., braunschw. §§. 153. 163., hannov. Art. 232. 245., bad. §§. 239—242., thüring. Art. 124. 132., preuß. §. 195., österreich. §§. 143. 157.

Tödtung (Art. 263. und 264. Nr. 1. Art. 265.) getroffen;

4) sind im Falle Nr. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 274. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 263. 264. und 265. zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder

sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 262.) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht *einzeln*, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2. gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2. und Nr. 4. werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 275. Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 39. bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 273. und 274., insoweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXXII.

Von der Tödtung und Beschädigung Anderer durch Vergiftung [52]).

Art. 276. Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen.

Art. 277. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer
3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2. und 3. aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Ver-

---

[52]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 148—150. 183., oldenb. Art. 153—155. 188., würtemb. Art. 240—242. 269. 270., hannov. Art. 228., bad. §§. 248—250., thüring. Art. 122., preuß. §. 197., österreich. §. 135.

brauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgibt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit dem Tode, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 278. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist:
2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 279. Geschah die in Art. 276. mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrläßigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 255. zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 277. auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu Einem Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 280. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXIII.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht [53]).

Art. 281. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;
2) mit Correctionshaus von Ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 282. Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Art. 283. Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren statt.

Art. 284. Geschah die im Art. 281. mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;

---

[53]) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 172. 173., oldenb. Art. 177. 178., altenb. Art. 128. 129., würtemb. Art. 253—255., braunschw. §. 155., hannov. Art. 236. 237., bad. §§. 251—254., thüring. Art. 127. 128., preuß. §§. 181. 182., österreich. §§. 144—148.

2) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1. angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;
3) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
4) mit Correctionshaus von Ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 285. Bei Zumessung der in den Art. 282. 283. und 284. bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 256. genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXIV.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen [54]).

Art. 286. Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder

[54]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 174—177., oldenb. Art. 179—182., altenb. Art. 131., würtemb. Art. 256—259., braunschw. §. 156., hannov. Art. 239. 240., bad. §§. 260—266., thüring. Art. 130., preuß. §. 183., österreich. §§. 149—151.

Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 287. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;
2) mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 288. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;
2) zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;

3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 289. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;
2) Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 290. Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 287. 288. 289. angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 291. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 268. verordnet, verfügen.

Titel XXXV.

Vom Zweikampfe (Duell) [55].

Art. 292. Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von Ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262. Nr. 1. 2. oder 3. bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2. und 3. bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 293. Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe

[55]) Vergl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 206—210., würtemberg. Art. 201—205., braunschw. §§. 119—122., hannov. Art. 174—177., bad. §§. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 164—174., österreich. §§. 158—165.

als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 294. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Sekundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in den im Art. 292. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Fällen mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in dem Falle unter Nr. 3. mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 295. Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist

2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXIX. und XXX.) zur Anwendung.

Titel XXXVI.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit [56]).

§. I. Entführung.

Art. 296. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Anderen zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 297. Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 296., eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder

---

[56]) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 192—203. 371., oldenb. Art. 197—208. 381., altenb. Art. 145—156., würtemb. Art. 274—282., braunschw. §§. 169—171., hannov. Art. 247—254., bad. §§. 267—277., thüring. Art. 140—151., preuß. §§. 204—214., österreich. §§. 90 91. 93—97.

Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dies hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 298. Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

§. II. Menschenraub.

Art. 299. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen

oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;
2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes- Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;
3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 300. Wenn Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

§. III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 301. Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über Einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn sie über Einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 302. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1. zu der unter Nr. 2. bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2. die Zuchthausstrafe bis auf sechzehn Jahre zu erhöhen.

Titel XXXVII.

Von den Angriffen auf die Ehre [57]).

Art. 303. Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

---

[57]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 284—294., oldenb. Art. 289—299. 407—412., altenb. Art. 194—203., würtemb. Art. 283—294., braunschw. §§. 198—203., hannov. Art. 261—269., bad. §§. 287—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 152—163., österreich. §§. 206—208. 487—499.

Die Gerichte können überdies auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 304. Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Art. 305. Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die deßfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte, und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

Art. 306. Die Verläumdung wird bestraft:

1) im Falle des Art. 304. mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) im Falle des Art. 305. mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden.

Ist die Verläumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so soll neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 307. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung;
3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;
4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 308. Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:

1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und
2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht

worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 309. Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:

1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;
2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;
3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist; so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf Ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 310. Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. 2. und 3. erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 311. Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der

Beleidiger zu Gefängnißstrafe und zugleich zu einer Geldbuße von fünfzig bis hundert und fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Artikel 309. unter Nr. 1. 2. und 3. erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 312. Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 309. 310. und 311. genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein.

Art. 313. Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 309. 310. und 311. genannten Umstände erschwert, so hat gegen den Beleidiger nur eine Polizeistrafe statt.

Art. 314. Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 315. Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht blos den Fall des Art. 308. Nr. 2., sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 316. Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 317. Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 318. In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 319. Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 320. Die Schriften oder bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 321. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVIII.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch [58]).

Art. 322. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von Ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrläßigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 323. Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 324. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 325. War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

---

58) Vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 297. 298. 401—403., oldenb. Art. 302. 303. 420—423., altenb. Art. 211—222., würt. Art. 304—307., braunschw. §§. 187—189., hannov. Art. 257—260., bad. §§. 348—357., thüring. Art. 202—212., preuß. §§. 139. 140., österreich. §§. 206—208. 502. 503.

Art. 326. Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dies hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundertundfünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 327. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 328. Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXIX.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit[59]).

§. I. Nothzucht.

Art. 329. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 330. Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe von zwölf bis sechzehn Jahren erkannt werden;
2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren;
3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. II. Verführung zur Unzucht.

Art. 331. Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330. genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

---

[59]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 186—191. 206—208. 297. 298. 374—378., oldenb. Art. 191—196. 211—213. 302. 303. 380—387., würtemb. Art. 295—310., altenb. Art. 157—162. 211—222. 302—309., braunschw. §§. 172—174., 178—197., hannov. Art. 270—278. 257—260., bad. §§. 335—338. 348—375., thüring. Art. 202—212. 291—305., preuß. §§. 139—151., österreich. §§. 125—133. 206—208. 500—525.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330. Nr. 2. bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3. auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 332. Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 333. Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegekinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 334. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

§. III. Blutschande.

Art. 335. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 336. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und

Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 337. Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter Einem Monat, verurtheilen.

§. IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 338. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 329. bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 330. genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

§. V. Kuppelei.

Art. 339. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 340. Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333. genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dies gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

§. VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 341. Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

§. VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 342. In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 343. Ascendenten, welche sich der in den Art. 329. bis 340. erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XL.

Von dem Raube[60]).

Art. 344. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 354. 355.), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 345. Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 346. Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit dem Tode ist der Räuber zu bestrafen,
   a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt,
   b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt,
   c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren erkannt werden.

---

[60]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 233—240., oldenb. Art. 238—245., altenb. Art. 163—165., würtemb. Art. 311—313., braunschw. §§. 175. 176., hannov. Art. 321—333., bad. §§. 410—416., thüring. Art. 152—154., preuß. §§. 230—233., österreich. §§. 190—196.

2) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zur Todesstrafe zu verurtheilen ist.

3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis sechzehn Jahren erkannt werden.

Art. 347. Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3. des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;

b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;

c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;

d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;

e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;

f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 348. Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 346. unter Nr. 3. angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis sechzehn Jahren bis auf Lebenszeit erhöhen.

Titel XLI.

Von der Erpressung[61]).

Art. 349. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Art. 350. Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 346. 347. und 348. bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 351. Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 352. Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil

---

[61]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 241—243., oldenb. Art. 246—248., altenb. Art. 166. 167., würtemb. Art. 314. 315., braunschw. §. 177., hannov. Art. 334. 335., bad. §§. 417—422., thüring. Art. 155—157., preuß. §§. 234—236., österreich. §§. 98—100.

erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 353. Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis sechzehn Jahren verurtheilt werden.

Titel XLII.

Vom Diebstahle[62]).

Art. 354. Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldrüge-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Art. 355. Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 356. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, son-

---

[62]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 209—228. 379—381., oldenb. Art. 214—233. 388—390., altenburg. Art. 223—236., würtemberg. Art. 316—343., braunschweig. §§. 213—219., hannov. Art. 279—303., bad. §§. 376—399., thüring. Art. 213—231., preuß. §§. 215—229., österreich. §§. 171—179. 185—189. 460—466.

dern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 357. Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 354.), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 358. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 94. Nr. 7.) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 359. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden.

Art. 360. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen.

Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 361. Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 362. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 364., noch einer der im Art. 366. angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 363. Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 366. angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 364. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;

3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist;

4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat;

7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten,

welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat; —

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Hacken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden; —

9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;

10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn, oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 365. Bei Zumessung der im Art. 363. bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 364. bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1. nicht unter Einem Jahre, und im Falle Nr. 2. nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 366. Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;
2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;
3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;
4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;
5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden ist;

6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

Art. 367. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;
2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchem man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 368. Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Inneren, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 369. Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 370. Unter **Waffen** versteht das Gesetz **hier und überall** nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 371. Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 366. Nr. 4. bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen [61])

Art. 372. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur **einer** der im Art. 366. bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,

nicht unter zwei Jahren,

---

[61]) Gesetz vom 3. Januar 1853, die Bestrafung des kleinen und ersten ausgezeichneten Diebstahls betreffend (Regierungsblatt Nr. 2. S. 9.)

Einziger Artikel.

Der Art. 371. des Strafgesetzbuches im Titel XLII. „Vom Diebstahl" ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

„Die Zuchthausstrafe soll höchstens bis auf fünf Jahre erkannt werden, wenn der ausgezeichnete Diebstahl ein erster Diebstahl ist und der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, auch können die Gerichte in diesem Fall die Correctionshausstrafe bis zu drei Monaten herabsetzen. Die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist (Art. 366. Nr. 4)."

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,

nicht unter vier Jahren,

bestimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 366. bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

Art. 373. Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94. Nr. 7. genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zur Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.

Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängnißstrafe von mehr als Einem Monat erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 362. durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren erkennen.

Art. 374. Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94. Nr. 7. genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Titel VII., von dem

Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 375. Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll die in Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VII. Art. 107. 108. 109. und 110. Abs. 3.) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.

Art. 376. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 377. Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft:

1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 378. Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu blos wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLIII.

Von der Unterschlagung [64]).

Art. 379. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 380. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder
2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2. gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unter-

---

[64]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 229—232. 382., oldenb. Art. 234—237. 391., altenb. Art. 242—244., würtemb. Art. 344—350., braunschw. §§. 220—223., bad. §§. 400—409., thüring. Art. 232—235., preuß. §§. 225—229., österreich. §§. 181—189. 460—466.

schlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 381. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 382. Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 362. 363. und 365. bestraft; jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 381. um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 383. Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben be-

stellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;

2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 384. Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 358.), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 359.), über die Betragsberechnung (Art. 360. und 361.), über den Rückfall im Art. 373., über das Zusammentreffen im Art. 375. und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376. verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLIV.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

§. I. Schriftfälschung [65]).

Art. 385. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art. 386. Die Schriftfälschung wird bestraft:

I. mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn sie verübt worden ist:
   a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs, oder mit dem großherzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des großherzoglichen Staatsraths oder eines der großherzoglichen Ministerien ausgefertigt sind;
   b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;
   c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protocollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den

---

[65]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 266—268. 257. 279. 293. 294. 337. 340. 425., oldenb. Art. 271—273. 284. 298. 299. 342. 454., altenb. Art. 247—252., würtemb. Art. 219—221. 356—361., braunschw. §§. 228—230. 131—132., hannov. Art. 196—199. 317., bad. §§. 423—449., thüring. Art. 252—259., preuß. §§. 247—258., österreich. §. 199. lit. d.

vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden;

d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuerkatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterbregistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

e) an Notariatsacten und Notariatsprotocollen;

f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;

g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Credit-Vereine;

h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf drei Monate herabzusetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 372., und zu II. nach Analogie der im Artikel 365. gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 387. Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Andern zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 388. Von den in den Art. 385. 386. und 387. enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 389. 1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;

2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1. und 2. bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Art. 390. Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 212. fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. II. Betrug [66]).

Art. 391. Wer in der Absicht, die Rechte eines Andern zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Art. 392. Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung

[66]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 256—265., 387—390., oldenb. Art. 261—270., 397—401., altenb. Art. 246—255., würtemb. Art. 351—354., braunschw. §§. 224—227., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 391—399., bad. §§. 450—470., thüring. Art. 236—239., preuß. §§. 241—245., österreich. §§. 197—205.

des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 393. Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395. und 397. angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 394. Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 397. angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 395. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;

oder

3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;

oder

4) von mehreren Personen in Verbindung;

oder

5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;

oder

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;

oder

7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 396. Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 360. und 361.), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 365.), über den Rückfall im Art. 373., über das Zusammentreffen im Art. 375. und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376. verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 397. Mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden bestraft:

1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrügerischer Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;

2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissent-

lich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;

3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;

4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;

5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;

6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;

7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

§. III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 398. Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 358. genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 399. Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs, oder wegen eines der übrigen, im Art. 94. Nr. 7. genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 386. und 397. bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens zehn Jahren bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Titel VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLV.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person [67]).

Art. 400. Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

---

[67]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenburg. Art. 293—301., würtemb. Art. 355., braunschw. §§. 231. 232., hannov. Art. 313., bad. §§. 533. 534., thüring. Art. 286—290., preuß. §§. 263—265.

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;
2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1. angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;
3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 401. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehen in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLVI.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten[68]).

Art. 402. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 403.), nach den im Tit. XLIV. §. II. vom Betruge, enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 403. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;
3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder

---

[68]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 273—279., oldenb. Art. 278—284., altenb. Art. 256—260., würtemb. Art. 362—367., braunschw. §§. 233—236., hannov. Art. 220—224., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österreich. §. 199. lit. f.

Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;

5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;

6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Art. 404. Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann;

2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;

3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall her-

vorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;

4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;

5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirculation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 405. Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter Einem Monat oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 403. und 404. erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.

Art. 406. Die in den Art. 403., 404. und 405. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäckler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLVII.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentserecutoren [69]).

Art. 407. Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentserecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.
   Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besondere Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat erkennen.
2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

Titel XLVIII.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.

Art. 408. Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

---

[69]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 295. 296. 398—400., oldenb. Art. 300. 301. 417—419., altenb. Art. 321., würtemb. Art. 453—457., braunschw. §. 285., hannov. Art. 219. 368., bad. §§. 535—545., thüring. Art. 318., preuß. §. 246.

Art. 409. Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXVII. vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLIX.

Von Verletzung fremder Geheimnisse [70]).

Art. 410. Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechzig Gulden bestraft werden.

---

70) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 396., oldenb. Art. 413. 414., altenburg. Art. 324., würtemberg. Art. 369. 370., braunschweig. §. 237., hannov. Art. 218., bad. §§. 544. 545., thüring. Art. 285., preuß. §. 280.

Titel L.

Von der Brandstiftung[71]).

Art. 411. Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:
   wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;
2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit:
   a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
   b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;
   c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;
   d. wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;
3) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren in allen übrigen Fällen.

---

[71]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 247—253., oldenb. Art. 252—258., altenb. Art. 171—178., würtemberg. Art. 378—384., braunschweig. §§. 204—208., hannov. Art. 181—187., bad. 546—562., thüring. Art. 161—167., preuß. §§. 285—288., österreich. §§. 166—170.

In den Fällen Nr. 3. haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 412. Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von Ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 413. Alle anderen durch die Art. 411. und 412. nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. LII., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 414. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle

tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen.

Art. 415. In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat.

Art. 416. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 417. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eine solche von fünf bis zehn Jahren, statt der im Art. 411. Nr. 3. bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu vier und statt der im Art. 412. bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren stattfindet.

Art. 418. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachläßigt und dadurch einen Brand der in den Art. 411. oder 412. bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Ge-

fängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 255. und 269. Anwendung.

Art. 419. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel LI.

Von der Ueberschwemmung [72]).

Art. 420. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben und Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:
   wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:
   a. wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;

---

[72]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 254., oldenb. Art. 259., altenb. Art. 180., würtemb. Art. 386., hannov. Art. 189., bad. §§. 563—565., thüring. Art. 169., preuß. §§. 290—293., österreich. §. 85.

b. wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 411. Nr. 2. lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;

3) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren in allen anderen Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3. angedrohten Strafen haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 421. Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrläßigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 418. bestraft.

Art. 422. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 427. bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 423. Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel LII. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums [73]).

Art. 424. Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 425. bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 425. Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 424.) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;

[73]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 244—246. 254. 255. 383—386., oldenburg. Art. 249—251. 259. 260. 392—396., altenb. Art. 288., würtemb. Art. 385—393., braunschw. §§. 210—212., hannov. Art. 336—339., bad. §§. 570—582., thüring. Art. 281—284., österreich. §§. 85. 89. 468., preuß. §§. 281—284.

3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364. Nr. 6. genannten Gegenstände verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 426. Bei Zumessung der in dem Art. 424. und 425. angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 427. Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 424. und 425. Nr. 4. und 5., und im Falle Nr. 3., wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt wurde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden [71]).

Art. 428. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwend-

---

[71]) Gesetz vom 23. Februar 1849:

Art. 5. (Statt des Art. 427. Str.-G.-B.)

Der Artikel 427. des Strafgesetzbuches im Titel LII: „Von andern Beschädigungen fremden Eigenthums“ ist aufgehoben, und wird durch folgenden Artikel ersetzt:
„Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 424. nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.“
(Dieser Artikel ist auch für Frankfurt publicirt.)

bar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen [75]).

---

75) An diesen Titel schließt sich an: das Gesetz vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- oder Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betr. (Regierungsblatt von 1852 Nr. 33.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zum Schutze des Eisenbahnbetriebs.

Art. 1. Wer rechtswidrig mit Vorsatz an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder dem Bahnbetriebe solche Hindernisse bereitet, durch welche für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, oder die Benutzung der Bahn gehemmt wird, ist mit Correctionshaus bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 2. Ist in Folge einer der im Art. 1. gedachten Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so tritt Correctionshausstrafe von Einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, und wenn ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, oder das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe nicht unter acht Jahren oder auf Lebenszeit ein. Ist in letzterem Falle Tödtung beabsichtigt worden, so trifft den Schuldigen die Strafe des Mords.

Art. 3. Sind in Folge einer der im Art. 1. gedachten Handlungen blos Sachen beschädigt worden und beträgt der gestiftete Schaden über tausend Gulden, so tritt Correctionshausstrafe von Einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

Dieselbe Bestrafung tritt ein, wenn durch solche Handlungen ein Schaden an der Bahn, an deren Zubehör, oder an deren Betriebsmitteln in gleichem Betrage bewirkt worden ist.

Art. 4. Bei Zumessung der Strafe (Art. 1. 2. und 3.) ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, wenn durch die That die im Art. 1. gedachte Gefahr nicht nur entstanden ist, sondern wenn auch der Thäter die Hervorbringung dieser Gefahr beabsichtigt hat; ferner wenn die That in verabredeter Vereinigung Mehrerer (im Complott) verübt wurde. Ueberdies haben die Gerichte besonders auf die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit der Handlung und auf die Größe des an Eigenthum oder Gesundheit Anderer verursachten Schadens, sowie der für den öffentlichen Verkehr oder für den Staat verursachten Nachtheile Rücksicht zu nehmen.

Art. 5. Wer fahrläßiger Weise durch Handlungen der im Art. 1. bezeichneten Art die Benutzung der Eisenbahn in Gefahr setzt oder hemmt, soll mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren belegt werden.

II. Zum Schutze des Betriebs der Telegraphen.

Art. 6. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats rechtswidrig mit Vorsatz Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken

verhindern, stören oder beeinträchtigen, wird mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Geschah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht, oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so können die Gerichte statt auf Correctionshausstrafe, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren erkennen.

Art. 7. Handlungen der im Art. 6. gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

Art. 8. Ist in Folge einer der im Art. 6. gedachten Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Correctionshausstrafe bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, oder, wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren.

Ist in letzterem Falle Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

Art. 9. Wer fahrläßiger Weise durch Handlungen der im Art. 6. bezeichneten Art die Benutzung der Telegraphen-Anstalt zu ihren Zwecken verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird mit Geldbuße, mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft. Ist in Folge der verhinderten, zerstörten oder beeinträchtigten Benutzung dieser Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Art. 10. Durch die Bestimmungen des Art. 6. bis 9. wird die Anwendung der in den Art. 1. bis 5. vorgesehenen Strafen in dem Falle des Zusammentreffens (Tit. VIII. des Strafgesetzbuches) nicht ausgeschlossen.

Art. 11. Die in den vorstehenden Art. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen gelten auch von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staats, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen oder von Privaten eingerichtet, und als solche von Unserem Ministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 12. Wird Jemand, der im Dienste einer Privat-Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt ist, wegen eines der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten, oder wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so zieht diese Verurtheilung eben die Folgen nach sich, welche in solchen Fällen nach dem Strafgesetzbuche, Art. 22. bis 25. und Art. 446., die Staatsbeamten und öffentlichen Diener treffen würden.

Der hiernach von dem Dienste Entfernte darf von einer inländischen oder Privat-Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt nur mit Genehmigung Unserer Verwaltungs-Behörde wieder angestellt oder verwendet werden.

Art. 13. Das gegenwärtige Gesetz ist als ein Theil des Strafgesetzbuches zu betrachten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels. Darmstadt, am 15. Mai 1852. (L. S.) Ludwig. v. Lindelof.

Titel LIII.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen[76]).

Art. 429. Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Eichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von Ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 430. Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LIV.

Von der Wilderei[77]).

Art. 431. Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels

---

[76]) Vgl. bayer. Str.=G.=B. Art. 386., oldenb. Art. 396., altenburg. Art. 284. 285., würtemb. Art. 226., braunschw. §. 134, hannov. Art. 337., bad. §§. 438. 443. 445. 571. 572., thüring. Art. 277. 278., preuß. §. 243., österreich. §. 199. lit. e.

[77]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 275—283., würtemb. Art. 394—398., bad. §§. 643—655., thüring. Art. 269—275., preuß. §§. 217. 274—277. 347., österreich. §. 174. lit. g.

bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;

2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von Ein bis vier Jahren und im Falle Nr. 2. mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 432. Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 433. Bei Zumessung der in den Art. 431. und 432. bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 434. Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 435. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deßhalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 436. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der

zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehaltlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LV.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen[78]).

Art. 437. Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:
   a) wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;
   b) wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zur Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren;
2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat erkennen.

Art. 438. Hat Jemand aus Fahrläßigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrläßigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

---

[78]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 246., oldenb. Art. 251., altenb. Art. 181., würtemb. Art. 389., braunschw. §. 210., hannov. Art. 190. 191., bad. §§. 580—582., thüring. Art. 170. 171., preuß. §. 307.

Titel LVI.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener [79]).

§. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 439. Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentliche Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter begleiten, oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

Art. 440. Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441. an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 441. Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß entlassen (nicht blos in Ruhestand versetzt) worden war, so tritt:

statt der Dienstentsetzung:

Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

---

[79]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenb. Art. 356—371. 466—488., altenb. Art. 311—323., würtemb Art. 399—461., braunschw. §§ 248—287., hannov. Art. 340—373., bad. §§. 657—714., thüring. Art 307—322., preuß. §§. 309—331., österreich. §§. 101—105.

statt der Dienstentlassung:
Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,
und statt der Suspension von Dienst und Gehalt:
Gefängnißstrafe ein.

Art. 442. Wenn die Gerichte in Gemäßheit des letzten Absatzes des Art. 6. des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend," den Receß oder Defect des Kassebeamten als begründet erachten, die Dienstentlassung aussprechen und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten, so haben sie bei letzterer den Angeschuldigten nicht als einen im Sinne des vorstehenden Artikels Entlassenen zu betrachten, sondern gegen denselben gerade so zu erkennen, als wäre die von ihnen ausgesprochene Dienstentlassung noch nicht erfolgt [80]).

Art. 443. Ist mit dem Dienste oder den Diensten, welche der Schuldige bekleidet, kein Gehalt verbunden, so können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 444. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 445. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zur Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

---

[80]) Dieser Artikel ist für Frankfurt durch die Publication ausgenommen; siehe Einführungsgesetz Art. 1. lit. a.

Art. 446. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22. bis 25. des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24., wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als Ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24.), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte oder ob er zu entlassen sei.

Art. 447. Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

§. II. Von den einzelnen Dienstverbrechen und Vergehen.

Art. 448. Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachläßigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafen gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen

Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 449. Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 450. Ein Staats= oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,
wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;

2) mit Dienstentlassung,
wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,
wenn er sich unter der unter Nr. 2. bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deßhalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 451. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein deßfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,
   mit der Dienstentlassung,

und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,
   mit Suspension von Dienst und Gehalt

bestraft.

Art. 452. Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 453. Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 454. Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener,

oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 450. und 451. strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Artikel 450. unter Nr. 1. oder im Art. 451. unter Nr. 2. bemerkte Fall eintritt;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 450. unter Nr. 2. und 3., oder im Artikel 451. unter Nr. 1. bezeichneten Fälle eintritt.

Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschworenen bestochen, oder zu bestechen versucht haben.

Art. 455. Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 456. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protokolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht; oder:
b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet; oder:

c. Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 457. Staatsdiener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dies aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,
2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1. auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 458. Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 459. Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXX. nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 460. Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;
2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden.

Art. 461. Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Ueberdies ist auch noch auf Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheiles an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist.

Art. 462. Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, und im Falle die Todesstrafe vollstreckt worden ist, auf die Todesstrafe erkannt.

Art. 463. Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 464. Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehles in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 465. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend

einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. 466. Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder
   a. wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist;

   oder

   b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat;

   oder

   c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;

2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder
   a. der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist;

   oder

   b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 467. Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 468. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 469. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 470. Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 471. Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend," bleiben fortwährend in Kraft, jedoch findet die Vorschrift des Art. 6. jenes Gesetzes, daß die Strafe der Cassation verhängt werden soll, keine fernere Anwendung [81]).

Art. 472. Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Cassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt; so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 473. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 474. Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an

[81]) Dieser Artikel ist für Frankfurt durch die Publication ausgenommen; siehe Einführungsgesetz Art. 1. lit. a.

andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 475. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Titel LVII.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen[82]).

Art. 476. Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und deshalb förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und soll ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand gelten; überdies trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 477. Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist im Wege der Verwaltung in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden, ob derselbe durch die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung der öffentlichen Berechtigung bedingt wird, sich unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falls die bleibende oder zeitliche Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

Art. 478. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22. bis 25. des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24. wegen eines gemeinen Verbrechens oder

[82]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 296. 399. 400., oldenb Art. 301. 414. 418. 419., altenb. Art. 321. 322., würtemb. Art. 453—461., braunschw. §§. 285—287., hannov. Art. 368. 369., bad. §§. 535—538. 541—543., thüring. Art. 318—320., preuß. §§. 155. 257. 329.

Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als Einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24.), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advocatur gestatte, oder er von derselben zu entfernen sei.

Art. 479. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 480. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 481. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weßhalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVIII.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung [83]).

Art. 482. Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur

[83]) Vgl. würtemb. Str.-G.-Bch. Art. 426., braunschweig. §. 266, hannov. Art. 153—155., bad. §§. 709 710.

durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 483. Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 484. Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 455. verfügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.) **Ludwig.**

du Thil.

VIII. Strafgesetzbuch

für das

Großherzogthum Baden

vom 6. März 1845.

Einleitung.

Wie in allen Ländern des deutschen Reichs hatte auch in Baden das gemeine deutsche Strafrecht durch Particulargesetzgebung, Gerichtsgebrauch und Wissenschaft eine sehr veränderte, in verschiedenen Landestheilen verschiedene Gestaltung angenommen, die eine gleichmäßige Anwendung unmöglich machte. Zwar suchte ein Edikt vom 4. April 1803 eine Uebereinstimmung zu erzielen, allein der Versuch mußte an der Schwierigkeit des Unternehmens scheitern. Neu hinzugekommene Bestimmungen vermehrten noch die Unsicherheit des Rechts. So kam man längst auch von Seite der Regierung zu dem Wunsch, ein vollständiges, alles Veraltete beseitigendes Gesetzbuch zu erhalten. Eine Gesetzgebungs-Commission wurde mit der Ausarbeitung eines solchen betraut, allein die Reichhaltigkeit des Materials und das Bestreben, ein neues Werk zu liefern, ließen den sorgfältig bearbeiteten, und theils in der Gesetzgebungscommission selbst, theils durch die Gerichtshöfe und die beiden juridischen Fakultäten wiederholt geprüften Entwurf erst am 9. April 1839 in der II. Kammer

zur Vorlage kommen. In derselben wurden die Berathungen über den Entwurf im Jahre 1840, in der I. Kammer im Laufe des Jahres 1841 gepflogen. Allein erst im Jahre 1845 wurde das Gesetzbuch publicirt, indem mittlerweile noch mehrere andere damit in Verbindung stehende Gesetze berathen worden waren, nämlich ein Gesetz, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend, die Strafprozeßordnung, das Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend. Allein auch im Publikationsgesetz vom 6. März 1845 ist kein sofortiges Inslebentreten des Gesetzbuches bestimmt, sondern dasselbe von der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung und von einer jene normirenden Regierungsverordnung abhängig gemacht. Die Ereignisse des Jahres 1848 traten dazwischen, und so erfolgte erst 1851 ein neues Einführungsgesetz, welches die gesammte neue Strafgesetzgebung ins Leben führte.

Inhalts - Verzeichniß.

Einführungs-Edikt zum Strafgesetzbuch.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedikt vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, sowie alle anderen gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in anderen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze;
2) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden vom 5. Oktober 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;
3) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58., über Bestrafung der Refraction;
4) der §. 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, die Bestrafung der Deserteure und Refractäre betreffend;
5) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (§. 657. des Strafgesetzbuches);
6) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, sowie der Zoll=, Accis= und anderer Steuervergehen;
7) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;
8) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelklagen, und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298. und 1907. f. und der Handelsrechtssätze 139. und 256. durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersetzt sind;
9) die in dem Lehenedikt, und in anderen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;
10) die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831, oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
11) das Gesetz vom 26. Oktober 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;

12) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, sowie die Bestimmungen des §. 13. und der §§. 24. bis 32. des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831;
13) das Gesetz vom 15. November 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;
14) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten;
15) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;
16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

§. 4.

In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3.), namentlich wegen eines Zoll-, Accis-, oder anderen Steuervergehens, eine längere als Einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165. festgesetzten Maßstabe statt.

§. 6.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung, oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten, dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor

dem Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Rekursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 7.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz,

die

Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betr.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuches.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den in §. 2. enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Abänderungen des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465. und 466. werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger.)

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft, oder

zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt, oder anerkennt, soll von der Strafe des Betruges (§. 450.) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung.)

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Der §. 470. erhält den Zusatz:

Werden im Falle des §. 466. die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

2) Hinter den §. 594. ist einzuschalten:

§. 594. a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

3) Die §§. 630. und 631. werden aufgehoben und treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.)

Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631. Ebenso wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630.) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631. a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630.) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631. b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630.) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631. c. Wer auf demselben Wege (§. 630.) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffent-

lichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu Ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594.).

§. 631. d. Wer auf demselben Wege (§. 630.) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631. e. Die in den §§. 630. bis 631. d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen und Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, insofern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631. f. Die in den §§. 630. bis 631. e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631. g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630. bis 631. e. einschließlich statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

4) Amtsverbrechen der Geschwornen.

Der §. 704. erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660. bis 661.), über Bestechung (§§. 662. 664—666. 669. 670.), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673.), und Unterdrückung von Urkunden (§. 679.) und die im §. 169. festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschwornen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 3.

Todesstrafe.

Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

§. 4.

Aufgehobene ältere Strafgesetze.

Mit dem im §. 1. bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, das achte Organisationsedikt vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, sowie alle in folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

§. 5.

Beibehaltene Strafgesetze.

Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1) Die Militärstrafgesetze.
2) Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

3) Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. Oktober 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refracteure.
4) Die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener.
5) Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postporto-Defraudationen, sowie der Zoll-, Accis- und anderen Steuervergehen.
6) Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.
7) Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, insoweit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtssätze 298. und 1907. fg. und der Handelsrechtssätze 139. und 256. durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersetzt sind.
8) Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.
9) Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, sowie
10) des Bürgerwehrgesetzes, und
11) des Preßgesetzes.
12) Die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.
13) Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.
14) Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.
15) Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.

16) Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

§. 6.

Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5.), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder anderen Steuervergehens eine längere als Einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165. des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

§. 7.

Anwendung auf ältere Fälle.

Insoweit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Rekursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 9.

Verfolgung von Amtswegen.

Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maßgabe der §§. 55. 67. und 328. der Strafprozeßordnung, insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

§. 11.

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67—69.) zu.

II. Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

(§§. 12—173. enthalten provisorische Bestimmung über Organisation der Strafgerichte, Competenz und Verfahren derselben und bleiben deshalb als dem Strafrechte nicht angehörig hier weg.)

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stiebel.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold,

von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1. (Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist [1]).

§. 2. (Dem Strafgesetze unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch

[1]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 1., würtemberg. Art. 1., braunschweig. §. 4., hannov. Art. 4., hess. Art. 1., nass. Art. 1., thüring. Art. 1., preuß. §. 2., österr. Publ.-Pat. Art. IV., sächs. Art. 1.

die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten[2]).

§. 3. (Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4. (Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so fern die Handlung nicht gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.

§. 5. Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war[3]).

§. 6. Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer, oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7. (Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande

---

[2]) Vgl. Art. 2—4. des bayer. Publ.=Pat., altenb. Str.=G.=Bch. Art. 2., würt. Art. 2. 3., braunschw. §§. 1. 2., hannov. Art. 2., hess Art. 4., nass. Art. 4., thüring. Art. 2., preuß. §§. 4. 5., österreich. §§. 36. 37. 40, sächs. Art. 2. 3.

[3]) Vgl. bayer. Publ.=Pat. Art. IV., altenburg. Str.=G.=Bch. Art. 4., würtemb. Art. 4. 5., braunschw. §. 2., hannov. Art. 3., hess. Art. 5., nass. Art. 5., thüring. Art. 3., preuß. §. 4., österreich. §. 37. fg., sächs. Art. 3.

oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden [4]).

§. 8. (Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig frei gesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

§. 9. (Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und

2. hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705. und 706. zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu

---

4) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Theil II. Art. 30., oldenb. Art. 514., würtemb. Art. 6., österreich. §. 36.

verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10. (Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 11. (Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden [5]).

§. 12. (Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

§. 13. (Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach

---

[5]) Gesetz v. 12. April 1856.

Art. 1. Das Strafgesetzbuch v. 6. März 1845 erleidet folgende Aenderungen:

§. 11. enthält folgende Fassung:

Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden. Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen.

Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden.

Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es der Raum erlaubt, auch andern Personen auf besonderes Ansuchen der Zutritt zu gestatten.

Art. 2. Die Vollzugsvorschriften zu Art. 1. §. 11. werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dessen Verkündung in Wirksamkeit

(Die Vollzugsvorschriften sind ebenfalls unter dem 12. April 1856. Rggs.-Bl. Nr. XII. S. 84. fg. erschienen.)

Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14. (Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174.), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15. Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort „lebenslänglich" von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16. (Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

§. 18. (Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1. der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

2. der Verlust aller öffentlicher Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, sowie der Pflegschaften oder Vormundschaften über Andere, als über seine Kinder;

3. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;

4. der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5. der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde-, oder öffentlichen

Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6. der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7. der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person;

8. die Unwürdigkeit zum Militärdienst.

§. 18. (Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

§. 19. (Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20. (Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft.

§. 21. (Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22. (Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17. als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.

§. 23. (Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz

(§. 508.) besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.

§. 24. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17. 18. 22. und 23.) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dies hiebei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 25. (Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 26. (Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als Ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 27. (Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1. der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen anderen, mit polizeilicher Bewilligung gewählten, Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2. steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 28. (Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§. 29. (Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

§. 30. (Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31. (Theilweiser Verfall.) Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 32. (Verwendung der Sicherheitssumme.) Die in den Fällen der §§. 30. und 31. für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so fern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

§. 33. (Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1. Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
2. Gefängnißstrafe;
3. Dienstentlassung;
4. Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs, oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldstrafe;
6. Confiscation einzelner Gegenstände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34. (Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35. (Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

§. 36. (Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 37. (Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

§. 38. (Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als Ein Jahr, die Fälle der §§. 166. und 173. ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen, als in Wochen, bestimmt.

§. 40. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 41. (Beschäftigung: 1. Im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt.

§. 42. (2. Im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 41.) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders

verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.

Nur unter den Voraussetzungen des §. 53. kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

§. 43. (Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 44. (Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17. Nr. 2. und 5.) zur Folge.

§. 45. Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 46. (Entziehung von Gewerben oder öffentlicher Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs, oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47. (Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, insofern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dies besonders gestattet.

§. 48. (Strafausmessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist,

neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen, auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 49. (Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 50. (Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird.

§. 51. (In abgesondertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42., insofern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.

§. 52. (Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51. dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, insofern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung, oder einer anderen ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 53. (Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeit-

lichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden.

§. 54. (Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate;

2. Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;

3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den anderen Tag;

4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;

5. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 55. Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54. genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.

§. 56. Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 57. (Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

§. 58. (Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über Einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleich kommt; und die einsame Einsperrung, welche länger als Einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

§. 59. Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 60. Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahres die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 54. Nr. 2. und 3. bestimmten Maße monatlich nicht mehr als Einmal eintreten.

§. 61. Bei Freiheitsstrafen von längerer als Einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54.) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahres, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als Einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als Einen Monat dauern.

§. 62. Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit, oder während eines bestimmten Theiles derselben.

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

§. 63. (Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen.

§. 64. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Straf-

gefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 65. Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzuges auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 66. (Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafts.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

§. 67. (Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

§. 68. (Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:
   1. einsame Einsperrung (§. 54. Nr. 1.);
   2. Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:
   1. Dunkelarrest (§. 54. Nr. 2.);
   2. Hungerkost (§. 54. Nr. 3.) oder Beschränkung in der Kost;
   3. Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I. II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54. Nr. 4.)

§. 69. Die Vorschriften der §§. 58—61. finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maßes derselben (§. 54. Nr. 2. und 3.) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

III. Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 70. (Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos [6]).

§. 71. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt [7]).

§. 72. (Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 101.) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhält-

[6]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 119., oldenb. Art. 124., würtemb. Art. 54., braunschw. §. 26., hannov. Art. 42. 82.

[7]) Vgl. mit §§. 71. 75. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 120. 121., oldenb. Art. 125., altenb. Art. 67., würtemberg. Art. 97., braunschw. §. 30., hannov. Art. 83., hess. Art. 37., thüring. Art. 61., preuß. §. 40., österreich. §. 2., sächs. Art. 87.

nissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus [8]).

§. 73. (Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebenso wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe [9]).

§. 74. (Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist [10]).

§. 75. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71. die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 76. (Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand ver-

---

8) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 72. 121., oldenb. Art. 66. 126., altenburg. Art. 68., würtemberg. Art. 100., braunschweig. §. 32., hannov. Art. 45. 84., hess. Art. 42. 43., thüring. Art. 63., preuß. §. 44., österreich. §. 2. lit. c., sächs. Art. 95.

9) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39. 71., oldenburg. Art. 52. 65., altenburg. Art. 68., würtemb. Art. 99., braunschweig. §. 31., hannov. Art. 41., hess. Art. 41., thüring. Art. 63., österreich. §. 3., sächs. Art. 95.

10) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39. Abs. 2., oldenburg. Art. 52. Abs. 2., altenb. Art. 68., würtemb. Art. 55., braunschw. §. 31., hannov. Art. 41., thüring. Art. 63., sächs. Art. 95.

setzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 101.) vorhanden sind [11]).

§. 77. (Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos [12]).

§. 78. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde, wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel [13]).

§. 79. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

1. die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um Ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;

---

11) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 40., oldenb. Art. 53., würtemberg. Art. 97., hannov. Art. 84. Ziff. 9., hess. Art. 38., österreich. §. 2. lit. c.

12) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 120. Ziff. 5., oldenb. Art. 125. Ziff. 5., altenb. Art. 67. lit. b., braunschw. §. 30., hannov. Art. 83. Ziff. 5., hess. Art. 37. Ziff. 3., thüring. Art. 62. Ziff. 2.

13) Ueber Einfluß der Jugend vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 98. 99. 120. Ziff. 1., oldenb. Art. 105. 106. 125. Ziff. 1., altenb. Art. 62. 66., würtemb. Art. 95. 96., braunschw. §§. 30. 60., hannov. Art. 83. Ziff. 1. Art. 99—101., hess. Art. 37. Ziff. 1. Art. 115. 116., thüring. Art. 58. 61., preuß. §§. 42. 43., österr. §. 2. lit. d. §. 46. lit. a., sächs. Art. 89. 90.

2. statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von Einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3. statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4. Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80. Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 81. (Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist [14]).

§. 82. (Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81. bezeichneten Personen verbunden waren.

---

[14]) Vgl. altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 72., würtemberg. Art. 106., braunschweig. §. 34., hannov. Art. 84. Ziff. 7., hess. Art. 45., thüring. Art. 65., sächs. Art. 92.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn, oder eine der im §. 81. genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen [15]).

§. 83. (Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81. und 82. nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

§. 84. (Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene, oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3. gegen Denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht [16]).

---

[15]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 121. Ziff. 7. 8., oldenb. Art. 126. Ziff. 7. 8., altenburg. Art. 69., würtemb. Art. 101., braunschw. §. 33., hannov. Art. 84. Ziff. 8., hess. Art. 39., thüring. Art. 64., preuß. §. 40., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 93.

[16]) Ueber Nothwehr vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 125—133., oldenburg. Art. 130—141., altenburg. Art. 70—72., würtemberg. Art. 102—106., braunschweig. §§. 166—168., hannov. Art. 78—81., hess. Art. 45—53., thüring. Art. 65—67., preuß. §§. 40. 41., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 91.

§. 85. (Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, insofern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind.

§. 86. (Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 87. (Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2. und 3. des §. 84. das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3. das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen Räumen der im §. 381. Nr. 2. bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

§. 88. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381.) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 89. (Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1. in den Fällen des §. 87., wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88. vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90. (Vorsätzlich oder fahrläßig.) In den Fällen des §. 89. Nr. 2. hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen sei.

§. 91. (Fälle der Straflosigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89. aus der Beschaffenheit des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92. (Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung, oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorsatz, oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen.

§. 93. (Erlaubte Selbsthülfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt:

1. dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84. 87. und 89. bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete

Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2. dem Eigenthümer, oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzünehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen.

§. 94. (Beistand eines Dritten.) Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem Anderen selbst zu statten.

§. 95. (Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96. (Beschränkung der Selbsthülfe.) In den Fällen des §. 93. Nr. 2. findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95. nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrläßigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 97. (Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich

bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet [17]).

§. 98. (Unbestimmter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

§. 99. (Allgemeiner Vorsatz.) Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte, Erfolg insofern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

§. 100. (Verletzung einer anderen Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 101. (Fahrläßigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich ver-

[17]) Ueber Vorsatz vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 39—44., oldenb. Art. 52—57., altenburg. Art. 31., würtemberg. Art. 55—57., braunschweig. §§. 27. 28., hannov. Art. 41—45., hess. Art. 58—62., thüring. Art. 29., österreich. §§. 1. 4., sächs. Art. 46. 47.

pflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit, vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrläßigkeit zugerechnet [18]).

§. 102. (Strafe.) Fahrläßige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrläßigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 103. (Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrläßigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrläßigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrläßigkeit (§§. 101. und 102.) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kömmt die Vorschrift des §. 182. zur Anwendung, insofern nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

§. 104. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist [19]).

§. 105. (Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse

---

[18]) Ueber Fahrläßigkeit vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 64—72., oldenburg. Art. 58—65., altenb. Art. 32, würtemb. Art. 58—60., braunschw. §. 29., hannov. Art. 46—51., hess. Art. 57., thüring. Art. 29., sächs. Art. 48. 49.

[19]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 37. 38., oldenburg. Art. 43. 44, altenburg. Art. 25., würtemb. Art. 61., braunschw. §. 35., hannov. Art. 32., hess. Art. 63., thüring. Art 22., sächs. Art. 37. 38.

vorhanden sind, und, insofern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 106. (Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen [20]).

§. 107. (Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere, dazwischen getretene, Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 108. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 109. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 110. (Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, statt

---

[20]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 57—63., oldenburg. Art. 45—51., altenburg. Art. 26—30., würtemb. Art. 62—73., braunschw. §§. 36—40., hannov. Art. 33—40., hess. Art. 64—70., thüring. Art. 23—28., preuß. §§. 31—33., österreich. §§. 8—11., sächs. Art. 39—45.

des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines anderen, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111. (Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100. die Person, oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 112. (Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113. Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Klasse der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 114. (b. Des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107.) darf nicht weniger als

zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115. Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 116. Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 117. (Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hiedurch verschuldete Strafe ein.

§. 118. (Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das

Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 119. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat[21]).

§. 120. (Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfen (§. 136.) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene, Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 121. Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§. 101. und 102. zur Fahrläßigkeit zugerechnet.

§. 122. (Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns, oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

---

[21]) Ueber Urheberschaft vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 45—54., oldenburg. Art. 67—78., altenburg. Art. 33—36., würtemberg. Art. 74—83., braunschw. §§. 41. 43—45., hannov. Art. 52—65., hess. Art. 71—82., thüring. Art. 31—34., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 50—52. 58—60. 62—68.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 123. (Straflosigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Anderen zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus anderen (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Anderen nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

§. 124. (Strafmilderung für den Anstifter.) Hat der Anstifter, ohne die Voraussetzungen des §. 123. Nr. 1., die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123. Nr. 2., vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 125. (Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich be-

zweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 126. (Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 127. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen, verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

§. 128. (Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuches getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129. Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter

der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuches.

§. 130. Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129., vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuches, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuches.

§. 131. Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1. nur unter der Voraussetzung Straflosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der anderen Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.

§. 132. Hat der Anstifter in Fällen des §. 131. Nr. 1. vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuches getroffen.

4*

§. 133. Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den anderen Theilnehmern unter den Voraussetzungen der §§. 101. und 102. zur Fahrläßigkeit zugerechnet.

§. 134. (Gehülfe.) Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Anderen wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen[22].

§. 135. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1. wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142.) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 136. (Strafe der Gehülfen.) Die Beihülfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2. bei anderen Verbrechen aber von einem geringeren

---

[22]) Ueber Beihülfe vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 73—83., oldenb. Art. 79—89., altenburg. Art. 37., würtemberg. Art. 84—88., braunschweig. §§. 42. 46., hannov. Art. 66—73., hess. Art. 83—86., thüring. Art. 35., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 53—57.

Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringeren Strafart.

§. 137. Bei Ausmessung der Strafe der Gehülfen nach dem im vorhergehenden §. 136. bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehülfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehülfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehülfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 136. bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen, oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, insofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist.

§. 139. Hat der Gehülfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140. Die Strafe des Gehülfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136. bestimmte niedrigste Maß herab-

sinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 141. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder
2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung
3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 142. (Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1. wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2. wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft [23]).

---

[23]) Ueber Begünstigung vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 84—89., oldenburg. Art. 90—96., altenb. Art. 38—41., würtemberg. Art. 89—94., braunschw. §§. 47. 48., hannov. Art. 74—76., hess. Art. 87—93., thüring. Art. 36—40., preuß. §§. 37—39., österreich. §. 6., sächs. Art. 61.

§. 143. (Strafe.) Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind.

§. 144. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbsbetrieb, oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbsbetriebs, oder dieser Berechtigung.

§. 145. (Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat.

§. 146. (Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher, oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81.) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 147. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 145. bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, insoweit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 148. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung, oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

§. 149. (Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, bestimmt [24]).

§. 150. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die

---

[24]) Ueber Strafzumessung vergl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 90—96., oldenburg. Art. 97—103., altenb. Art. 42—47., würt. Art. 107—114., braunschw. §§. 63—66., hannov. Art. 91—97., hess. Art. 118—122., thüring. Art. 41—45., österr. §§. 31—33., sächs. Art. 73—76.

Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151. und 152.) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt.

§. 151. (Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2. je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3. je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der

Zeitraum ist zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

§. 152. (Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten, und an sich zu entschuldigenden, Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1. 2. und 3. in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen, oder eine Strafmilderung (§. 153.) begründet ist;

4. wenn sein voriger Lebenswandel, oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich

5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

§. 153. (Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79. und 80. aufgestellten Bestimmungen [13]);

2. durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71. 75. 77. 81. und 82. beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, insofern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

§. 154. (Deren Wirkung.) Bei dem Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die §. 169. bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169. die Stelle der Dienstentlassung vertritt.

§. 155. Wenn einem Verbrecher, der sich in dem im §. 79. oder 80. bezeichneten jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 79. oder 80. bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154. Abs. 1. zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

§. 156. (Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine

ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, insofern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft, oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt [25]).

§. 157. Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162. für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kömmt.

§. 158. (Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156. und 157. wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, insofern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 159. (Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur statt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und

---

[25]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 104., oldenburg. Art. 111., altenb. Art. 63., würtemb. Art. 114., braunschw. §. 61., hannov. Art. 103., hess. Art. 34., thüring. Art. 60., österreich. §. 46. lit. k., sächs. Art. 30.

2. bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen [26]).

§. 160. Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und
2. bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 161. Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur insofern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159. Nr. 1. und des §. 160. dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159. Nr. 2. vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

§. 162. (Maßstab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von Einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 163. Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159. in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von Einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

---

[26]) Vgl. über Strafverwandlung bayer. Str.=G.=Bch. Art. 34. 35., oldenburg. Art. 37—39., altenb. Art. 21. 22., würtemberg. Art. 46—53., braunschw. §. 18., hannov. Art. 23. 24. 29., hess. Art. 14., thüring. Art 15. 16., preuß. §§. 16. 17., österreich. §. 260., sächs. Art. 24. 28. 35.

§. 164. Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162. und 163.) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159. und 160. auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170. bis 174. zur Anwendung.

§. 165. (b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166. Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines anderen Verbrechens zu bemessenden höheren Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

§. 167. (Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind,

insofern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13. und 34. nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58. bis 61. sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 54. Nr. 2. und 3. bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, insofern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 169. (c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer anderen Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu Einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen [27]).

§. 170. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 171. (Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens Einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 172. (Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165. in die härteren verwandelt.

§. 173. (Ueberschreitung des Strafmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170. und 171.) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, soweit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§. 174. (Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshaus-

27) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 108—110., oldenb. Art. 113—115., altenburg. Art. 48—57., württ. Art. 115—123., braunschw. §§. 55—57., hannov. Art. 104—110., hess. Art. 104—113., thüring. Art. 50—57., preuß. §§ 55—57., österreich. §§. 34. 35., sächs. Art. 77—81.

strafe in zwanzig Jahren und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.

§. 175. (Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

§. 176. (Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen der Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 169. und 171. auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 177. (Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung.

§. 178. (Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179. Die in den vorhergehenden §§. 170. bis 178. enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, insofern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 180. (Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes,

welche als Folgen der nämlichen fahrläßigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 181. Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180. zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet.

§. 182. (Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls [28]).

§. 183. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;

2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;

3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;

4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360.), und widernatürliche Unzucht;

5. vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (§. 570.);

6. Wilderei und Wilddieberei;

7. Landstreicherei und Bettel;

8. Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;

9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184. (Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und

2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

---

[28]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 111—117., oldenb. Art. 116—123., altenburg. Art. 58—60., würtemb. Art. 124—128., braunschw. §. 58., hannov. Art. 111—115., hess. Art. 94—103., thüring. Art. 46. 47., preuß. §§. 58—60., österreich. §. 44., sächs. Art. 82—85.

§. 185. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183. zusammengestellten strafbaren Handlungen.

§. 186. (Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

§. 187. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 188. (Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 189. (Ueberschreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174.) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

VIII. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen [29]).

§. 190. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, insofern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3. bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, sofern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2. erwähnten Verjährungsfristen.

§. 191. (Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen

[29]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 139. 140., oldenb. Art. 144. 145., altenburg. Art. 76—80., würtemb. Art. 129—133., braunschw. §§. 71. 72., hannov. Art. 88—90., hess. Art. 124—128., thüring. Art. 71—76., preuß. §§. 45—49., österr. §§. 227—232., sächs. Art. 109—115.

von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 192. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190. Nr. 1. und 2. bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 193. (Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 194. (Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3. bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195. Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17. 18. und 23.) nicht auf.

§. 196. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185.) Verbrechen.

§. 198. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197.), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200. Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges, Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft.

§. 201. Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei anderen Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder sofern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

§. 202. Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, insofern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

IX. Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung [30]).

§. 203. (Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 204. (Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt,

---

[30]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., altenb. Art. 120—131., würtemberg. Art. 235—259., braunschweig. §§. 145—158., hannov. Art. 225—240., hess. Art. 251—261. 273—280., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151., sächs. Art. 155—165.

oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 206. Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 205. verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

§. 207. (Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Anderen auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

§. 208. (Beihülfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Anderen an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 209. (Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 210. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken.

§. 211. (Tödtung aus Fahrläßigkeit.) Wer den Tod eines Anderen durch Fahrläßigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher

gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 212. (Fahrläßige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung.) Wer einen Anderen mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

2. mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 213. (Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212. bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Anderen verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 214. (Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213. bis zu einem Viertheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 215. (Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 217. (Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215. und 216.) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 218. (Absichtlich hülflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hülflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

§. 219. (Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215. 216. und 217. Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218. Nr. 2. Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 220. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218.), in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, insofern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221. Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hülflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend, oder lebensfähig, oder todt geboren, oder, insofern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

§. 222. (Strafe: 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215. 216. und 217. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219. mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 223. (2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 222.) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216. vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 224. (3. der Beihülfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 215. 216. 217. und 219.) wird die im §. 222. bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

X. Titel.

Von den Körperverletzungen [31]).

§. 225. (Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Anderen mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum

---

[31]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenb. Art. 183—190. 372—375., altenb. Art. 132—144., würt. Art. 260—273., braunschw. §§. 159—165., hannov. Art. 241—246., hess. Art. 262—272., thüring. Art. 131—139., preuß. §§. 187—203., österreich. §§. 152—157. 393—408., sächs. Art. 166—176.

bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende, Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 226. Auch in den Fällen des §. 225. Nr. 4. und 5. kann die Nr. 3. gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die

Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227. (Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Anderen mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228. (Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225. Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227. bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 229. (Längere Mißhandlung oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227. bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 230. (Mißhandlung einer Schwangeren.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vor-

bedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 231. (Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zuläßigen Schärfungen erkannt.

§. 232. (Körperverletzung im Affect.) Wer einen Anderen ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. in den Fällen des §. 225. Nr. 1. und 2. mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. in den Fällen des §. 225. Nr. 3. und des §. 230. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225. Nr. 4. und 5., mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226. vorhanden sind, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4. in den Fällen des §. 227. mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel

gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 232. gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 234. War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Anderen, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225. 227. 232. und 233. gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen, die blos fahrläßige Körperverletzung treffenden Strafmaß herabgehen darf.

§. 235. (Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225. bis 234. sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236. Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letzteren die im vorhergehenden §. 235. gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 237. (Fahrläßige Körperverletzung.) Wer sich einer der in den §§. 225. und 230. bezeichneten Verletzungen aus Fahrläßigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 225. Nr. 3. 4. und 5. kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 238. (Beschränkung und Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 227. 232. Nr. 4. oder 237. bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.

XI. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien[32]).

§. 239. (Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1. wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209.) getroffen, oder von der Strafe der fahrläßigen, durch vorsätzliche

32) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 153—156. 185. 368., oldenb. Art. 158—161. 190. 374., altenb. Art. 124. 136., würtemb. Art. 248. 266., braunschw. §§. 153. 163., hannov. Art. 232. 245., hess. Art. 273—275., thüring. Art. 124. 132., preuß. §. 195., österreich. §§. 143. 157., sächs. Art. 173.

Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213.), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2. sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1. bestraft, die Urheber der anderen hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todtschlags, anderfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232. 233. und 234.);

3. waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213.) getroffen, und jeder Urheber einer anderen Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232. 233. und 234.);

4. sind in den Fällen Nr. 2. und 3. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;

5. sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrläßigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten, Tödtung, mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1. bis 5. enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 240. (Körperverletzungen bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1. wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232. 233. und 234. zu bestrafen;

2. wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225. 226. und 227.) richtet;

3. die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen

die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4. sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2. gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1. bis 4. enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß= oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 241. Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung, oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, insofern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101. vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrläßigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrläßigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212. und 213.) oder Körperverletzung (§. 234.) erhöht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehülfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war.

§. 242. (Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239. und 240. wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

XII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung [33]).

§. 243. (Vergiftung.) Wer einem Anderen wissentlich Gift, oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;
2. im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;
3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Anderen zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3., insofern nicht die Anwendung des §. 114. eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 244. (Vergiftung mit der Absicht zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Ab-

---

[33]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 148—150. 183., oldenb. Art. 153—155. 188., würtemb. Art. 240—242. 269. 270., braunschweig. §§. 145. 159. Ziff. 3., hannov. Art. 228. 244. Ziff. II., hess. Art. 276—280., preuß. §. 197., österreich. §. 135.

sicht, zu beschädigen, einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen, oder eine Verletzung der im §. 225. Nr. 1. bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine, oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen.

§. 245. (Aus Fahrläßigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrläßigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211. und 237. zur Anwendung.

§. 246. (Gemeingefährliche Vergiftung: 1. von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Anderen, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 247. (2. von anderen Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in

der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Anderen mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 248. (Aus Fahrläßigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246. und 247.) aus Fahrläßigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod, oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Anderen verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

§. 249. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250. (Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht[34]).

§. 251. (Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet, und eben so
2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119. und 120).

Im Falle Nr. 1. wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 253. (Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung, oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251. und 252.), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung, oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

---

34) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 171—173., oldenburg. Art. 176—179., altenb. Art. 128. 129., würt. Art. 253—255., braunschw. §. 155., hannov. Art. 236. 237., hess. Art. 281—285., thüring. Art. 127. 128., preuß. §§. 181. 182., österreich. §§. 144—148., sächs. Art. 160—161.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 254. (Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251. bezeichneten Art durch einen Anderen, ohne Wissen, oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

3. mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

XIV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde [35]).

§. 255. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen

---

[35]) Vgl. preuß. Str.-G.-Bch. §. 199., sächs. Art. 164., österreich. §. 343. fg.

vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256. (Ueberschreitung der Licenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdies zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XV. Titel.

Von der Selbstverstümmelung [36]).

§. 257. (Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Anderen machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und, wenn es zur Kriegs-

[36]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 144., thüring. Art. 139., preuß. §. 113.

zeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre.

§. 258. (Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

§. 259. (Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258. eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger Theil genommen haben.

XVI. Titel.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen [37]).

§. 260. (Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge

[37]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 174—177. 370., oldenb. Art. 179—182. 376., altenb. Art. 131., würtemb. Art. 256—259., braunschw. §. 156., hannov. Art. 239. 240., hess. Art. 286—291., thüring. Art. 130., preuß. §. 183., österr. §§. 149—151., sächs. Art. 163.

für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263. und 264.), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hülflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen.

§. 261. (Aussetzung anderer hülfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260.), oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 262. (Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und anderen Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

§. 263. (Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, insofern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrläßigkeit (§. 101.) vorhanden sind, als schuldig der fahrläßigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrläßige, durch vorsätzliche Körperverletzung verur-

sachte, Tödtung (§. 212.) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2. des angeführten §. 212. niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 264. (Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, beim Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrläßigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrläßigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225. 226. und 227.), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 265. (Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere im §. 216. vorausgesetzte Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215. und 216.), im Falle des §. 263. aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264. mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266. (Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung

nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

XVII. Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl [38]).

§. 267. (Menschenraub.) Wer sich eines Anderen wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen anderen Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 268. (An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 270. (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder

---

[38]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 197—200., oldenb. Art. 202—205., altenburg. Art. 145—147., würtemb. Art. 274., braunschw. §. 169., hannov. Art. 250. 251., hess. Art. 299. 300., thüring. Art. 140—143., preuß. §§. 204—206., östern. §§. 90. 91., sächs. Art. 194. 195.

Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267. nicht enthaltenen Weise, mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 271. (Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 270.) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 272. (Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260. und 261., ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 273. (Fall der Straflosigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270. und 271.), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 274. (Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert.

XVIII. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe und strafbaren Drohungen.

§. 275. (Widerrechtliches Gefangenhalten) [39]). Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über Einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn sie länger, jedoch nicht über Ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

3. wenn sie über Ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;

4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 276. (Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275. Nr. 1. 2. und 3. zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4. zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder

2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

---

[39]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 192—196. 371., oldenb. Art. 197—201. 377., altenb. Art. 155. 156 , würtemberg. Art. 275—277., braunschweig. §. 170., hannov. Art. 249., hess. Art. 301. 302., thüring. Art. 150. 151., preuß. §§. 210. 211., österr. §§. 93. 94., sächs. Art 197—200.

§. 277. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225. Nr. 1. 2. 3. und 4. bezeichneten Art zur Folge, so kömmt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170. bis 179., neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275. und 276. Nr. 1.), als Verbrechen der vorsätzlichen oder der fahrläßigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§. 212.), oder als Verbrechen der vorsätzlichen oder der fahrläßigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 234.) in Betracht, insofern sich nicht durch die Anwendung des §. 276. Nr. 2. eine höhere Strafe ergibt.

§. 278. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit)[40]. Wer einen Anderen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279. (Strafe der Selbsthülfe)[41]. Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, insofern die Handlung nicht in ein schwereres

[40]) Vgl. altenburg. Str.=G.=Bch. Art. 168—170., würtemberg. Art. 281. 282., braunschweig. §§. 178. 179., hannov. Art. 247., thüring. Art. 158—160., preuß. §§. 212—213., österreich. §. 99., sächs. Art. 201—207.

[41]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 420. 421., oldenb. Art. 449. 450., altenburg. Art. 204., würtemb. Art. 200., braunschw. §. 118., hannov. Art. 178. 179., hess. Art. 167., thüring. Art. 195. 196., sächs. Art. 247.

Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe von einer, dem Ankläger zufallenden, Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

§. 280. (Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Anderen, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278.), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem anderen, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) schwererer Art schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Anderen vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Anderen zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27. bis 29.) verurtheilt.

§. 281. (Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30.), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

§. 282. (Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 283. (Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280.) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

XIX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung [42].

§. 284. (Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285. (Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284. einen Anderen durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 286. (Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284. und 285. durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit

---

[42]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 284—289. 393—395., oldenb. Art. 289—294. 404—412., altenb. Art. 194—203., württ. Art 283—294., braunschw. §§. 198—203., hannov. Art. 261—269., hess. Art. 303—321., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 133. 134. 152—163., österreich. §§. 209. 210. 487—499., sächs. Art. 235—246.

Beobachtung der Vorschriften des §. 182., die Strafbestimmungen des §. 284. oder diejenigen der §§. 275. bis 277. zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487. bis 489. gedrohten Strafen getroffen.

§. 287. (Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Anderen aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288. (Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284. 285. und 287.) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287. bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289. Wenn in den Fällen der §§. 284. und 287. nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290. Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 291. (Ehrenkränkung.) Wer einen Anderen widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis, oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 292. Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 297. 298. 299. 300. und 302. ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.

§. 293. (Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 294. (Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft:

1. wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287.) einem Anderen widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2. wer einem Anderen widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 291.) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1. fallen.

§. 295. Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291. und 294.) bleibt unter der Voraussetzung, daß

solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht, zu beleidigen, gehabt habe.

§. 296. (Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 284. 285. 287. bis 291. und 294.) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 297. (Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienste rc.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 291. und 294. gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 298. (2. von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet statt, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder mit Mißbrauch ihres Dienstverhältnisses sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 299. (3. gegen auswärtige Regenten rc.) Die nämliche Straferhöhung (§. 297.) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, sowie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe, oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 300. (Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 287. 289. 291. und 294. gedrohten Strafen bis um die

Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 301. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291. gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297. 298. 299. bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302. (Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284. 285. 286. 287. 288. 291. und 294. gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 303. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß oder geschärftem Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 304. Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehülfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302. und 303. gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 305. (Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294. das Dasein der Ehrenkränkung nur insofern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306. In den Fällen des §. 294. Nr. 2. hat der Beleidiger, insofern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt

Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 307. Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291.) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben.

§. 308. Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291.) für den Anderen enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 307. ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

§. 309. (Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310. Wird im Falle des vorhergehenden §. 309. der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen,

daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe (§§. 289. und 290.).

§. 311. Was in den §§. 300. und 309. in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 312. (Erwiederung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 313. (Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297. 299. 302. und 303. allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300. bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301. bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen.

§. 314. (Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder insofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in anderen Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter.

§. 315. (Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 316. (2. von den Eltern, oder Kindern ꝛc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 317. (3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden, oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, sowie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

§. 318. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317. finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich

zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 319. (Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, sowie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe, oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage, zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung, von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung, oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge, oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 320. (Wegfallen der Anklage.) Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 321. (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 322. (Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

§. 323. (Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von Einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 324. Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323. bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 325. Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von Einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XX. Titel.

Von dem Zweikampf [43]).

§. 326. (Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. und 3. bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

Treten die Voraussetzungen des §. 51. ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 327. (Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, so bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Anderen Gebrauch gemacht hat.

§. 328. (Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

§. 329. (Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. und 3. bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 330. (Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur

[43]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 206—210., württ. Art. 201—205., braunschw. §§. 119—122., hannov. Art. 174—177., hess. Art. 292—295., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 164—174., österreich. §§. 158—165., sächs. Art. 248—258.

Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, insofern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 326. oder 329. im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 331. (2. durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

§. 332. (Anstifter oder Gehülfen.) Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere, unberufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehülfen (§. 136.) und, wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119. und 120.) bestraft werden.

§. 333 (Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331. und 332. sind die Sekundanten straflos und ebenso die Zeugen, sowie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§. 334. (Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329. 330. und 331., in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder

einer Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. und 3. bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

XXI. Titel.

Von der Nothzucht [44]).

§. 335. (Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder gegen eine der im §. 81. bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren;

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper, oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2.

---

44) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 186—191., oldenb. Art. 191—196., altenb. Art. 157—162., würtemberg. Art. 295. 296., braunschw. §§. 172—174., hannov. Art. 270—273., hess. Art. 329. 330., thüring. Art. 291. 292. 296., preuß. §. 144., österreich. §§. 125—128., sächs. Art. 180—182.

bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2. bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper, oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225. Nr. 3. bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre.

§. 336. (2. der Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335. bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 337. (3. der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335. bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336. Nr. 1.) zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 338. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335. Nr. V., und der §§. 336. und 337. findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXII. Titel.

Von der Entführung[45]).

§. 339. (Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Anderen zu gleichem Zwecke zu überliefern,

---

[45]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 201—203., oldenburg. Art. 206—208., altenb. Art. 148—154., würt. Art. 278—280., braunschw. §. 171., hannov. Art. 252—254., hess. Art. 296—298., thüring. Art. 144—149., preuß. §§. 207—209., österreich. §§. 96. 97., sächs. Art. 187—193.

wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, insofern nicht bei Anwendung der §§. 275. 276. Nr. 1. und 277. höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus.

§. 340. (Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt oder gefangen hält.

§. 341. (Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke, eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 342. (Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 343. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339. bis 341. findet gegen den Ent-

führer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, insofern sie noch unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

§. 344. (Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 345. In den Fällen des §. 342. findet die Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346. Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§. 347. (Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339. erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIII. Titel.

Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe [46]).

§. 348. (Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 349. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft.

§. 350. Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 348.) ein.

§. 351. (Folge der Aussöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L.R.S. 272. und 272 a.) erfolgt ist.

§. 352. (Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen

---

[46]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 297. 298. 401—403., oldenb. Art. 302. 303. 420—423., altenburg. Art. 211—222., würtemberg. Art. 304—307., braunschweig. §§. 187—189., hannov. Art. 257—260., hess. Art. 322—328., thür. Art. 202—212., preuß. §§. 139. 140., österreich §§. 206—208. 502. 503., sächs. Art. 259—271.

den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

§. 353. (2. bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 352. bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L.R.S. 264. vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist.

§. 354. (Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der giltigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355. War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 356. (Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Anderen bekannt war oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 357. (Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von anderen strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit[47]).

§. 358. (Aergerniß durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von fünf bis zu Einhundert und fünfzig Gulden getroffen.

§. 359. Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

§. 360. (Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336. Nr. 2.) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Anderen erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern, oder von dem Vormund des Kindes, oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht

---

[47]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 206—208. 372—378., oldenb. Art. 211—213. 378—387. 424—429., altenburg. Art. 302—309., würtemb. Art. 297—303. 307—310., braunschw. §§. 190—197., hannov. Art. 273—278., hess. Art. 331—343., thüring. Art. 293—305., preuß. §§. 141—151., österreich. §§. 128—133. 500—525., sächs. Art. 349—360.

anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 361. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360.) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§. 362. (2. Von höherem Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 361. genannten Personen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 363 (Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 364. (Verkuppelung der Ehefrau oder Tochter ꝛc.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 365. (Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336. Nr. 2.) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln selbst, insofern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 366. (2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1. an den Stiefeltern oder Großeltern, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336. Nr. 2.) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, insofern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin, insofern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

§. 367. (3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete,

wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 368. (Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenso die im §. 361. außer den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, insofern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 369. (Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 370. Lustdirnen, welche auf Straßen oder anderen öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369. gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

§. 371. (Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, insofern nicht einer der im §. 360. bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, beim Dasein der Voraussetzungen des §. 335. Nr. I. II. III. IV. oder V., oder der §§. 336. oder 337. von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

XXV. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

§. 372. (Thatbestand der vollendeten Unzuchtsvergehen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

§. 373. (Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348. oder der im §. 371. bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180. als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336. Nr. 2. 337. 360. 362. 365. bis 368. bezeichneten Art, insofern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 374. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesetzlich zuläßigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375. (Verlust der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148. bis 151. und 371. bis 387. eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

XXVI. Titel.

Von dem Diebstahl[48]).

§. 376. (Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden, beweglichen, in der Inhabung eines Anderen befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 377. (Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381.) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1. der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;
2. der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378. (Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 379. (Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erb=

---

48) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 209—228. 379—381., oldenb. Art. 214—233. 388—390., altenburg. Art. 223—236., würtemberg. Art. 316—343 , braunschweig. §§. 213—219., hannov. Art. 279—303., hess. Art. 354—378., thüring. Art. 213—231., preuß. §§. 215—229., österr. §§. 171—179. 185—189. 460—466., sächs. Art. 272—281.

schaft begangen, so kömmt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

§. 380. (Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatze zuzurechnende Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kömmt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377. und 378.) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrläßigkeit zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170. bis 179., gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575.) bestraft.

§. 381. (Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu

einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen anderen geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der anderen Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382. Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381. Nr. 1. und 2.) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 383. Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381. bestimmten Maßes zu erkennen

§. 384. (Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von Einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren, insofern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188. im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 385. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2. an anderen Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden;

3. wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder

4. an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe; oder

5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines anderen allgemeinen oder besonderen Nothzustandes; oder

6. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7. an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8. wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder

9. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern oder anderen Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381. Nr. 2. vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder anderen Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder

14. mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410. und 411.) übergeht; oder

15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 386. (Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 385. bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1. 3. 4. 5. und 14. niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

§. 387. (2. beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385. bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 388. (Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begangen, begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

§. 389. (Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an anderen, in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der

Seitenlinie werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren, untersucht und bestraft.

§. 390. (An Pflegeltern, Erziehern rc.) Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 391. (Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder anderen zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder anderen zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen.

§. 392. (Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389. bis 391. bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 393. Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389. und 390. auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 394. (Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 389. und 390. wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, insofern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 395. (Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, insofern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385.) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 396. Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, sowie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

§. 397. (Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ꝛc.) Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken, in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, werden, insofern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381.) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385. Nr. 1. bis 5. und 7. bis 15. bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385. Nr. 10. bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen.

§. 398. (Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 399. (Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden, Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkennt-

nisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von Einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVII. Titel.

Von der Unterschlagung [49]).

§. 400. (Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 401. Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402. Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurück-

---

49) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 229—232. 382., oldenburg. Art. 234—237. 391., altenburg Art. 242—244., würtemb. Art. 344—350., braunschw. §§. 220—223., hannov. Art. 304—307., hess. Art. 379—384., thüring. Art. 232—235., preuß. §§. 225—229., österreich. §§. 181—189. 460—466., sächs. Art. 287—291.

forderung, sie wieder herbeizuschaffen oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 403. (Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

1. die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§. 404. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um Ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth (L.R.S. 1949.) veranlaßt wurde;

2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder Hütern, oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 405. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen,

sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404. Nr. 2. bezeichneten Personen verübt ist.

§. 406. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378. bis 380. und 388. bis 397. aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 407. (Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403. Nr. 1. und 2. von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3. von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer, oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt oder ableugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402. bezeichneten Art verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 408. (Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Anderen gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409. Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Anderen gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXVIII. Titel.

Von dem Raub[50]).

§. 410. (Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

---

[50]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 233—240., oldenburg. Art. 238—245., altenb. Art. 163—165., würtemb. Art. 311—313., braunschw. §§. 175. 176., hannov. Art. 321—333., hess. Art. 344—348., thüring. Art. 152—154., preuß. §§. 230—233., österreich. §§. 190—196., sächs. Art. 177—179.

§. 411. Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410. bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 412. (Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insofern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2. bezeichnenden Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren;

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten,

oder eine, ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2. bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225. Nr. 3. bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen von Zuchthausstrafe von Einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413. In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

§. 414. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder

2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381. Nr. 2.); oder

3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Anderen; oder

4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381. Nr. 2. bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 415. Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412. Nr. II. III. IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 416. (Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410.) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414.) stattgefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385. Nr. 14. verübten, Diebstahl bestraft.

XXIX. Titel.

Von der Erpressung [51]).

§. 417. (Erpressung: 1. von Urkunden.) Wer einen Anderen, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift, oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 410. bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich oder Anderen dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376.) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 418. (2. Von anderen Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer anderen Handlung ge-

---

[51]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 241—243., oldenb. Art. 246—248., altenb. Art. 166. 167. würtemb. Art. 314. 315., braunschw. §. 177., hannov. Art. 334. 335., hess. Art. 349—353., thüring. Art. 155—157., preuß. §§. 234—236., österreich. §. 98., sächs. Art. 282. 283.

nöthigt hat, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 419. (Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 417. und 418.) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 420. (2. Mit Mord oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 421. (3. Mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe, oder ganze Gemeinden durch Briefe oder auf anderem Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

§. 422. (Mit anderen künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit anderen künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise

angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

XXX. Titel.

Von der Fälschung.

§. 423. (Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft [52]).

§. 424. Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

§. 425. (2. Zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht

---

[52]) Vergl. über Urkundenfälschung bayer. Str.=G.=Bch. Art. 266—268. 293. 294. 337. 340. 425., oldenburg. Art. 271. 272. 298. 299. 342. 454., altenburg. Art. 247—250., würtemb. Art. 219—221. 356—361., braunschweig. §§. 131. 132. 228—230., hannov. Art. 196—199. 317., hess. Art. 385—390., thüring. Art. 252—259., preuß. §§. 247—252., österreich. §. 199. lit. d., sächs. Art. 311.

unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 426. (Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423. auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425., insofern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Anderen zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427. Die in den vorhergehenden §§. 423. bis 425. gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 428. Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 429. (Fälschung von Zeugnissen, Pässen u. s. w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423. und 425. bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 430. (Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt oder ächte verfälscht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423. und 424. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem

Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425. aber mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 431. (Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423. bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 432. (Fälschung von Wechseln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falscher oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§§. 423. bis 428.)

§. 433. (Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

§. 434. (Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423. 425. 428. und 429. bezeichneten Zwecke mit einem anderen Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 435. (Fälschung von Staatspapieren.[53]) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zucht-

[53]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 347. 348., oldenburg. Art. 352. 353., altenb. Art. 268. fg., würtemb. Art. 216—218., braunschw. §. 130., hannov. Art. 205—207., hess. Art. 218—222., thüring. Art. 267. 268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 106—117., sächs. Art. 329.

haus bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdies wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 436. (Gebrauch falscher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 423. bis 435. gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung Gebrauch macht.

§. 437. Geschah solcher Gebrauch von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423. bis 435. gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 438. (Fälschung von Grenzsteinen.[54]) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen ge-

---

[54]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 386., oldenburg. Art. 396., altenb. Art. 284. 285., würt. Art. 226., braunschw. §. 134., hannov. Art. 315. Ziff. 5. Art. 337., hess. Art. 429. 430., thüring. Art. 277—279., preuß. §. 243. Ziff. 6., österr. §. 199. lit. e., sächs. Art. 332.

Hier schließt sich an Art. 8. des Ges. v. 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen u. s. w. betr.

Wer eine der im Art. 6. genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher dem Art. 5. oder 7. dieses Gesetzes zuwider handelt.

Ueber den Schadenersatz und die verordnete Geldstrafe erkennt die Polizei-Behörde.

schah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn es zur Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 439. (Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 440. (Fälschung von Stempelpapier.[55]) Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441. (Fälschung an Maß und Gewicht.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes oder Gewichtes, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Ge-

[55]) Vgl. würtemberg. Str.=G.=Bch. Art. 222—225., braunschw. §. 131., hannov. Art. 199., hess. Art. 223—227., preuß. §. 253.

wicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Confiscation des unrichtigen Maßes oder Gewichtes, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 442. (Fälschung an Gold- und Silberwaaren.) Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold- oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrüglicher Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 443. (Geldstrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (§§. 423. 424. 426. 427. und 430. bis 442.) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 444. (Gebrauch fremder Fabrikzeichen rc.[56]) Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines anderen inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder von Geldstrafe getroffen.

---

[56]) Vergl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 252., würt. Art. 222—225., braunschw. §. 131., thüring. Art. 258., preuß. §. 269., sächs. Art. 312.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 445. (Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423. bis 428. und 430. bis 444. gilt der dem Beschädigten vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz als Strafmilderungsgrund, und er schließt bei der Fälschung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424. jedenfalls aus.

§. 446. (Fälschung von Siegeln ꝛc.[57]) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel oder Stempel, oder ächte ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 447. (Fälschung von Stempeln ꝛc.) Wurden die im vorhergehenden §. 446. bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen oder Platten verübt, so werden

---

[57]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 338. 426., oldenb. Art. 343. 455., altenb. Art. 251., würtemberg. Art. 222—225., braunschw. §. 131., hannov. Art. 198., hess. Art. 228—232., thüring. Art. 257., preuß. §. 340. Ziff. 3., österreich. §. 330.

die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht, oder an anderen öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448. Die in den vorhergehenden §§. 446. und 447. gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, insofern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 449. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441. 442. 446. und 447. bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdies auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel.

Vom Betrug[58]).

§. 450. (Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Anderen aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403.).

---

[58]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 256—283. 387—390., oldenb. Art. 261—288. 397—401., altenb. Art. 284—286., würt. Art. 351—354., braunschw. §§. 224—239., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 385—399., thüring. Art. 236—259., preuß. §§. 241—262., österreich. §§. 197—205. 486., sächs. Art. 284—286.

§. 451. Wer den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450. gedrohten Strafe getroffen.

§. 452. (Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450. und 451., die Strafe des Betrugs nur ein:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Anderen, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Anderen bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Anderen zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 453. (Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450.).

§. 454. (Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter und

andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Gold oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

§. 455. (Durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Anderen dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 456. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 457. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378. 379. und 388. bis 394. aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 458. (Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Anderen in seinem Vermögen aus Bosheit oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 459. (Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Anderen in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung (§. 786.

Nr. 1. 2. und 3.) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Strafe des §. 450., wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2. in anderen Fällen von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 460. Von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459. Akten einer öffentlichen Behörde oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt.

§. 461. (Geld- statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 450. bis 460. auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451. und 458. unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu Einem Drittel derselben.

§. 462. (Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hülfsvollstreckung mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder theilweise unmöglich wird, auf anderem Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betruges (§. 450.)

§. 463. (Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten dritten Inhaber (L.R.S. 2076.) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfandes ausmachende Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

§. 464. (Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung

befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze oder der Gewahrsam des Anderen ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache oder den Ersatz dafür von dem Anderen gerichtlich oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betruges (§. 450.) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 465. (Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.[59]) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft, soll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 450.) getroffen werden[60]).

§. 466. (Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünstigt oder die Gantgläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant, zu einer Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, zur Gefährde der Gläubiger Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder seine Verbindlichkeiten durch Ausstellung von Urkunden über unwahre Ansprüche Anderer betrüglich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450.) getroffen.

---

[59]) Ueber Reate im Schuldenwesen vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 273—279., oldenb. Art. 278—284., altenb. Art. 256—260., würt. Art. 362—367., braunschw. §§. 233—236., hannov. Art. 220—224., hess. Art. 402—406., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österreich. §. 199. lit. f. 486. sächs. Art. 304—310.

[60]) Durch das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 sind, wie folgt, die §§. 465. 466. abgeändert:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger.) Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er:

1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder
2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betrugs (§. 450.) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung.) Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 467. (Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1. wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 468. Von der nämlichen Strafe (§. 467. Nr. 2.), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262. gedrohten, der Masse zufallenden Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261.) getroffen.

§. 469. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheits- oder Geldstrafen zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

§. 470. (Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt [61]).

---

[61]) Nach dem Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 ist als Absatz 2. einzuschalten:

Werden im Falle des §. 466. die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

XXXII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten [62]).

§. 471. (Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um sich oder einem Anderen einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Anderen zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 472. (2. durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 473. (3. durch Unterschiebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 474. (Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen

---

[62]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 282. 283. 291., oldenb. Art. 287. 288. 402., altenburg. Art. 261. 262., würtemb. Art. 371., braunschw. §§. 181. 182., hannov. Art. 255. 256., heff. Art. 397., thüring. Art. 249., preuß. §. 138., sächs. Art. 285. Ziff. 2. c.

der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 475. (Strafe des Versuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, insofern der eine oder der andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat.

§. 476. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 471. bis 473. und 475. tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477. (Polizeiliche Zuständigkeit.) Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385.) verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404.) verübte Unterschlagung, und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betruges (§§. 450. und 458.) wird, wenn der Werth des Gegenstandes Einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs vorausgegangen ist.

Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigen.

§. 478. (Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebstahl und bei den Rückfällen in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen oder mehrfache Rückfälle der einen oder anderen Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen (§§. 385. und 404.) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170. bis 179. bemessen.

§. 479. Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (§. 450.) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen bestraft.

§. 480. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß- oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

§. 481. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 482. (Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung

oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von Einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 483. Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 482.) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482. nach der Vorschrift der §§. 170. bis 179. zusammengerechnet.

XXXIV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten [63]).

§. 484. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 485. (Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

---

[63]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 263. Ziff. V. Art. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 268. Ziff. II. 2. Art 274—277. 295—297., altenburg. Art. 183—188., würtemb. Art. 227—234., braunschw. §§. 135—142., hannov. Art. 208—215., hess. Art. 233—243., thüring. Art. 172—178., preuß. §§. 125—132. , österr. §. 199. lit. a. §. 204., sächs. Art. 221—231.

§. 486. (Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484. gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 487. (In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 486.) im Strafverfahren soll:

1. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, insofern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488. (Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des §. 487. Nr. 2. ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, insofern solche Strafen das im §. 487. Nr. 2. gedrohte höchste Maß übersteigen.

§. 489. (Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse oder Gutachten ausgesprochenes Todesurtheil vollzogen, so tritt, insofern zwei oder mehrere Zeugen oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 490. (Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 486. und 487. gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann.

§. 491. (Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492. (Bei ungiltiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

§. 493. (Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484. und 485.) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens (§§. 486. und 487.) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten Eides, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt.

§. 494. (2. bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen vor Gericht geleisteten Eid hin ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 495. (Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493. und 494. bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenwart ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 496. (2. der Zeugen oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeug-

niß oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493. und 494. bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet oder sonst ein Nachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß oder Gutachten ein Lohn gegeben oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497. (Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 496.) eines Zeugnisses oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 486. bis 490.) ein.

§. 498. (Bekräftigung an Eidesstatt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, sowie die in den Fällen des §. 625. Nr. 1. der bürgerlichen Prozeßordnung an die Stelle der in den §§. 484. und 485. erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484. bis 497. enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet.

§. 499. (Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486. getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und drei Viertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigeu darf.

§. 500. Von der gleichen Strafe (§. 499.) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen.

§. 501. (Handgelübde an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145. der Strafprozeßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides vernommen wurde.

§. 502. (Bruch des Handgelübdes.) Wo in anderen Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484. bis 487. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 503. (Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484. 485. und 498.) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502.) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 504. (Bruch des Versprucheides oder Versprucheslübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, insofern die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes,

schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 505. (2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486. bis 489. und 502. gedrohten Strafen getroffen.

§. 506. (Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489. ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505. sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

§. 507. (3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 505. und 506. finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen.

§. 508. (Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502. und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben oder versprochen war (§. 487. Nr. 1.), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige

von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

XXXV. Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld [64]).

§. 509. (Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 510. (Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511. (Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 512. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von

---

[64]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 341—348. 428—431., oldenb. Art. 346—351. 457—460., altenb. Art. 268—274., würt. Art 206—218., braunschw. §§. 126—130. 133., hannov. Art. 200—207., hess. Art. 204—222., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 106—121., sächs. Art. 320—329.

Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist.

§. 513. (Verfälschung durch Verringerung des Werthes 2c.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 514. (Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513. bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 515. (Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513. wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513.) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen

Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 517. (Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509. bezeichneten Münzen gehörendes Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von Einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 518. Wer solches Metallgeld (§. 517.) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513.), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 519. (Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518. bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 520. (Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509. bis 519. gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, sowie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2. der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;

3. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 521. (Strafmilderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dies als Strafmilderungsgrund, insofern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520.) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 522. (Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechzehn Jahren bestraft.

§. 523. Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524. (Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525. (Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522. und 523.) wird auch Derjenige getroffen, der falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526. Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, an sich bringt und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523. gedrohten Strafe getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem

Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524. gedrohten Strafe.

§. 527. Wer falsche oder verfälschte Münzen (§§. 509. 516. 517. und 518.), oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betruges (§. 450.)

§. 528. (Fertigung von Formen oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529. (Von Papier mit Kennzeichen ꝛc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528. in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, sowie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen oder Platten.

§. 530. (Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen und das falsche oder verfälschte Papiergeld, sowie die zur Fertigung der falschen Münzen oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531. Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerthes, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt oder daran Theil genommen haben.

§. 532. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528. und 529. bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

XXXVI. Titel.

Von dem Wucher[65]).

§. 533. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Anderen zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

---

[65]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenburg. Art. 293—301., würtemb. Art. 355., braunschw. §§. 231. 232., hannov. Art. 313., hess. Art. 400. 401., thüring. Art. 286—290., preuß. §§. 263—265., sächs. Art. 340—348.

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534. (Strafe.) Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Anderen den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen [66]).

§. 535. (Treulosigkeit: 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines

---

[66]) Vgl. über Untreue bayer. Str.-G.-Bch. Art. 295. 296. 398—400., oldenb. Art. 300. 301. 417—419., altenb. Art. 321., würtemb. Art. 453—457., braunschw. §. 285., hannov. Art. 219. 368., hess. Art. 407., thüring. Art. 318., preuß. §. 246., sächs. Art. 371.

Vgl. über Verletzung von Geheimnissen bayer. Str.-G.-Bch. Art. 396, oldenb. Art. 413. 414., altenb. Art. 323. 324., würtemberg. Art. 369 370., braunschweig. §. 237., hannov. Art. 218., hess. Art. 410., thüring. Art. 320., preuß. §. 155., österreich. §§. 498. 499., sächs. Art. 372. 373.

Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 536. Die gleiche Strafe trifft den Vertreter oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen oder Beweismittel arglistig benützt.

§. 537. (2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535. und 536. der Vertreter oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst erkannt werden.

§. 538. (Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

§. 539. (Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der

Pflegschaft oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen oder Mündel zu dessen Nachtheil, aus Eigennutz oder Bosheit verletzen, werden, insofern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 540. Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539. keine Anwendung.

§. 541. (Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ꝛc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Anderen unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdies nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 542. (Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 541. genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

§. 543. (Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im §. 541. genannten Personen, unter

den Voraussetzungen des §. 101., bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. oder 3., oder im §. 226. bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211. gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der anderen Art, neben den im §. 237. gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, insofern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 544. (Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehülfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Anderen offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

§. 545. (Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc.) Wer Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Anderen zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu ver-

schaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278.) zur Anwendung.

XXXVIII. Titel.

Von der Brandstiftung [67]).

§. 546. (Anzündung: 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 547. (2. von Kirchen ꝛc.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken oder anderen, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder Archive oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte;

2. außerdem mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren.

---

[67]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 247—253. 255., oldenburg. Art. 252—258., altenb. Art. 171—178., würt. Art. 378—384., braunschw. §§. 204—208., hannov. Art. 181—187., hess. Art. 411—419., thüring. Art. 161—167., preuß. §§. 244. 284—289., österreich. §§. 166—170., sächs. Art. 208—214.

§. 548. (3. von Waldungen ꝛc.) Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren und an Steinkohlen-, oder anderen, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken.

§. 549. (4. von anderen Gebäuden.) Wird die That an anderen, als den in den §§. 546. und 547. bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, insofern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XL.

§. 550. (Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546. bis 549. gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

§. 551. (Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546. bis 549. gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

1. in den Fällen der §§. 546. und 547. Nr. 1. bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2. in den Fällen des §. 547. Nr. 2. und des §. 548. bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und

3. in den Fällen des §. 549. bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 552. (2. wegen anderer Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 551.) können auch eintreten:

1. wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende

unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;

2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3. wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 553. (Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547. bis 549.), einem anderen Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 554. (Anzündung des eigenen Hauses ꝛc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546. bis 549. bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555. Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 554. einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546. bis 549. bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548. und 549. bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 556. Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 555. das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546. bis 548. bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 557. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546. bis 548. bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549. bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, insofern nicht in dem einen oder anderen Falle nach den §§. 554. bis 556. eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 558. (Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 559. (Fahrläßige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226.) oder schwer (§. 225. Nr. 1. 2. 3. und §. 230.) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolges die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrläßigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 560. (Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 546. bis 557.) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

§. 561. (Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, insofern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 562. (Feuerverwahrlosung.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrläßigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen [68]).

§. 563. (Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit

---

[68]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 254., oldenb. Art. 259., altenb. Art. 180., würt. Art. 386., braunschw. §. 209., hannov. Art. 189. 337., hess. Art. 420—423., thüring. Art. 169., preuß. §§. 290—300., österr. §. 85., sächs. Art 216—218.

Arbeitshaus oder Zuchthaus von Einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 564. (Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 565. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, insofern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226.) oder schwer (§. 225. Nr. 1. bis 3. und §. 230.) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 566. (Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 567. (Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 568. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Hatte die That (§. 566.) eine lebensgefährliche

(§. 226.) oder eine schwere (§. 225. Nr. 1. bis 3. u. §. 230.) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 569. Sind die im §. 566. bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft[69]).

[69]) Gesetz v. 20. April 1854, „die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betr."

Der 39. Titel des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 erhält folgende Zusätze:

§. 569. a. (Vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs.) Wer vorsätzlich die Benutzung einer von dem Staate oder mit dessen Genehmigung errichteten Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Geschah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht, oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so kann auf Arbeitshaus- oder auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren erkannt werden.

§. 569. b. (Arten der Störung.) Handlungen der im §. 569. a. bezeichneten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörden der Telegraphenanlagen;
die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;
die Unterschlagung oder Fälschung einer Meldung;
die Verhinderung der Telegraphenbediensteten in ihrem Dienstberufe;
jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 569. c. (Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat in Folge solcher Handlungen (§. 569. a.) ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 569. d. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung u. s. w) Hatte die That (§. 569. a.) eine lebensgefährliche (§. 226.) oder eine schwere (§. 225. Nr. 1. bis 3. und §. 230.) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein. Ist der Erfolg dem Thäter nur als Fahrläßigkeit zuzurechnen, so kann in leichteren Fällen auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 569. e. (Fahrläßige Störung des Telegraphenbetriebs.) Wer fahrläßiger Weise die Benutzung einer Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird von einer Geldstrafe oder von Gefängniß bis zu sechs Monaten getroffen.

Wenn jedoch in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an

XL. Titel.

Von anderen Beschädigungen fremder Sachen [70]).

§. 570. (Strafe der Beschädigung 2c.) Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1. wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;

2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus.

§. 571. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder

2. an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern;

3. an öffentlichen Denkmälern oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden;

---

der Gesundheit beschädigt, oder getödtet worden ist, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Bei fahrläßiger Verletzung hat die sofortige, bei der in der einen oder andern Richtung nächstgelegenen Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatz, Straflosigkeit zur Folge, insofern nicht die Beschädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit dadurch veranlaßt worden ist.

[70]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 244—246. 383—386., oldenb. Art. 249—251. 392—396., altenburg. Art. 288., würtemb. Art. 385—393., braunschw. §§. 210—212., hannov. Art. 336—339., hess. Art. 420—428., thüring. Art. 281—284., preuß. §§. 281—283., österr. §§. 85. 89. 468., sächs. Art. 335. 337.

4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleussen, Wehren, Uferbefestigungen oder anderen öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfanges oder Maßes einer Wasserberechtigung;

5. an Feuerlöschgeräthschaften;

6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;

7. an Pflanzungen oder anderen Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten oder an anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;

10. an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergieng.

§. 572. (Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571. bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2. bis 13. sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1. zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 573. (Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570. Nr. 1. und 2.

auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 574. (Geld- statt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des §. 573. kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 575. (Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Anderen in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder von einer Geldstrafe getroffen, und in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§. 576. (Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573. ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573. ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§. 577. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573. tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum

ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 578. (Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 579. (Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird auf Anzeige der Personen oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 580. (Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 581. (Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrläßigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorging.

§. 582. (Schärfung.) In allen Fällen der §§. 570. bis 581. kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

XLI. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion und der Störung des Gottesdienstes [71]).

§. 583. (Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, insofern es öffentlich oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 584. (Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 585. (Störung des Gottesdienstes ꝛc.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen

---

71) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 336. 424., oldenburg. Art. 341. 453., altenb. Art. 189—193., württ. Art. 190—192., braunschw. §§. 104. 117., hannov. Art. 193—195., hess. Art. 193—196., thüring. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., österreich. §§. 122—124., sächs. Art. 221—234.

oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, insofern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre.

XLII. Titel.

Von dem Hochverrath [72]).

§. 586. (Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (§. 278.) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 587. Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 588. (Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regie-

---

[72]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 299—304., oldenb. Art. 304—309., altenburg. Art. 81—86., würtemb. Art. 140—144. 148. 149., braunschw. §§. 81—83. 86. 88., hannov. Art. 118—121., hess. Art. 129—135. 139., thüring. Art. 77—82., preuß. §§. 61—66., österreich. §§. 58—62. 65. 66., sächs. Art. 116—120.

rung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 589. (Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588.) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 590. Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 591. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588.) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 592. (Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung.) Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588.) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer die Ausführung des Hochverraths mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§. 586.), oder mittelst Aufruhrs (§. 589.) bezweckenden Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588.) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589.)

nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 593. (Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 594. (Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586. und 587.) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft [73]).

---

[73]) Nach dem Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 ist hier folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 594. a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen

§. 595. (Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586.), oder durch eines der in den §§. 588. 589. und 594. bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586. bis 594.) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 596. (Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586. bis 592.), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchtshaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593. und 594. bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, insofern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

XLIII. Titel.

Von dem Landesverrath [74]).

§. 597. (Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588. und 595. bezeichneten Zwecke vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

§. 598. (Versuch.) Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 597. bezeichneten Verbindungen oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 599. (Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer durch verrätherische Handlungen in einem gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1. Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2. dem Feinde Risse von Festungen, oder Lagern, oder Operationsplane verrätherisch mittheilt; oder

---

[74]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 305—308., oldenb. Art. 310—313., altenb. Art. 87—96., würtemberg. Art. 145—147., braunschweig. §§. 84. 85. 87. 89., hannov. Art. 122—137., hess. Art. 136—138. 140—146., thür. Art. 83—88., preuß. §§. 67—73., österreich. §§. 58—62. 67., sächs. Art. 121—131.

3. dem Feinde als Spion dient; oder

4. demselben Mannschaft zuführt; oder

5. in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt oder vereitelt; oder

6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7. einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten erregt; oder

8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9. dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10. andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 600. (Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599. bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 601. (Verleitung zur Desertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus oder beim Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 152. bezeichneten Art mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 602. (Dienst im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen.

§. 603. (Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 604. (Verrath von Geheimnissen oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Denjenigen, der, mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimnisse oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt;

2. den Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet oder unterdrückt.

§. 605. (Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses [75]).

§. 606. (Majestätsbeleidigung: 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 586. und 587. einer Gewaltthätigkeit (§. 278.) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter Verletzung mit dem Tode bestraft.

§. 607. (2. ohne solche.) Wer durch andere Handlungen oder Aeußerungen die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird:

1. mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckschriften (§. 311.), oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2. in anderen Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 608. (3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278.), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 609. (Gegen den Regierungsverweser.) Die in den vorhergehenden §§. 606. bis 608. bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

---

75) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 309—314., oldenb. Art. 314—319., altenb. Art. 97—104., würtemberg. Art. 150—156., braunschweig. §§. 90—95., hannov. Art. 138—141., hess. Art. 147—153., thüring. Art. 89—95., preuß. §§. 74—77., österreich. §§. 63. 64., sächs. Art. 132—138.

§. 610. (Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278.) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

§. 611. (2. ohne solche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607. Nr. 1. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612. (3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608. bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 613. (Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 614. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607. bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLV. Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr[76]).

§. 615. (Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 278.) gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 616. (Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615. bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 617. (Strafmilderungsgrund und Fall der Straflosigkeit.) Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615. und 616. als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem

---

[76]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 315—327. 411—417., oldenb. Art. 320—332. 439—445., altenb. Art. 105—108. 110—117., würtemb. Art. 168—179., braunschw. §§. 96—101. 107. 108. 110., hannov. Art. 156—169., hess. Art. 172—181 , thüring. Art. 100—105. 108—115., preuß. §§. 87—93. 106—108., österreich. §§. 68—75. 81. 82. 314—316., sächs. Art. 142—150.

Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. 618. (Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt (§. 278.) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer anderen Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 619. (Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615.), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618.) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182. zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 620. (Beschädigung öffentlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß oder Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 621. (Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschlusse oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht oder beschädigt, wird

von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 622. (Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615.), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618.), eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar:

1. insofern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letzteren mit Gefängniß.

§. 623. Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 624. (Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von

Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182. zu bestimmenden, Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175. ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 625. (Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatze zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622. festgesetzte Strafe, insofern das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624. treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, insofern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind.

§. 626. (Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625., daß sich die Anstifter oder Anführer, oder die anderen Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 627. (Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu anderen, als den im §. 622. bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen und in der dort vorausgesetzten Anzahl

sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 278.) widersetzt, so gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen, und ebenso wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618.) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 628. Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627. noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618.), oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und wenn durch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624. zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622.) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625. gegen sie erhöht werden könnte.

§. 629. (Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622. und 627.) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, insofern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß bestraft.

§. 630. (Aufforderung zum Aufruhr &c.) Wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden,

oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zum Aufruhr oder zur gemeinsamen Widersetzlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden [77]).

---

[77]) Das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 §. 2. Ziff. 3. lautet:

Die §§. 630. und 631. werden aufgehoben und treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.) Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke u. dgl., durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631. Ebenso wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630.) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631. a. Wer auf ebendemselben Wege (§. 630.) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 361. b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630.) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631. c. Wer auf demselben Wege (§. 30.) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu Ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594.).

§. 631. d. Wer auf demselben Wege (§. 630.) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631. e. Die in den §§. 630. bis 631. d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe oder Aufforderungen gerichtet ist, insofern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

§. 631. Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26. des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, sowie hinsichtlich der Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend.

XLVI. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen [78]).

§. 632. (Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 633. (Befreiung Mehrerer u. s. w.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicher-

---

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631. f. Die in den §§. 630. bis 631. e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631. g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630. bis 631. e. einschließlich statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

[78]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 328—330. 418. 419., oldenb. Art. 333—335. 446. 447., altenb. Art. 109., würtemb. Art. 180—182., braunschw. §. 109., hannov. Art. 170—172., hess. Art. 197—201., thüring. Art. 106. 107., preuß. §§. 94—96., österreich. §§. 217—219., sächs. Art. 152—154.

heit besonders gefährlicher Verhafteter oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 634. (Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung der Verhafteten oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1. in den Fällen des §. 632. mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2. in den Fällen des §. 633. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 635. (Fall schwereren Verbrechens.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 634. durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182. zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

§. 636. (Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, insofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 637. (Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung und die Geschwister des Verhafteten oder Gefan-

genen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch den §. 570. gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.

§. 638. (Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 637.) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.

XLVII. Titel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel [79]).

§. 639. (Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhaltes und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft [80]).

§. 640. (Bettler.) Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen,

---

[79]) Vgl. oldenb. Str.-G.-Bch. Art. 430., würt. Art. 196—199., hess. Art. 244—250., preuß. §§. 117—120. 341., österreich. §§. 517—521.

[80]) Ges. vom 12. April 1856, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betr.

§. 639. erhält folgende Fassung:

Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitze ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks im Verlaufe der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, auf Antrag der Polizeibehörde, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 641. (Mit Waffen ꝛc.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebsschlüsseln oder mit anderen Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 642. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden [81]).

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei und von Jagd- und Fischereifreveln [82]).

§. 643. (Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig,

[81]) Gesetz vom 12. April 1856, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betr.

§. 642. erhält folgende Fassung:

In allen Fällen kann und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden.

[82]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 275—283., würtemberg. Art. 394. fg., hess. Art. 431—436., thüring. Art. 269—276., preuß. §§. 273—277.

mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 644. (Jagdfrevel.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651. bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643.) belegt.

§. 645. (Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644. eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehülfen (§. 136.) bestraft werden; oder

2. wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder

3. wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder anderen bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder

4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder

5. wenn die That, wo sie nicht nach §. 644. nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder für Mitglieder der großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder

6. wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646. Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645. bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647. (Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 648. (Erschwerende Umstände.) Beim Dasein der im §. 645. bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 649. (Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645. und 648. gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 650. (Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182. zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175. ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651. (Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne

Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652. (Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643. bis 651. ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, sowie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653. (Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 654. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651. und 653., sowie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644. bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten oder seiner Vertreter statt.

§. 655. (Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385. Nr. 7.), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381. Nr. 1., als gefährlicher

Diebstahl; und wenn die Voraussetzungen der §§. 410. u. 411. eintreten, als Raub bestraft.

§. 656. (Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet.

XLIX. Titel.

Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener[83]).

§. 657. (Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, sowie für deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 658. (2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener und andere Diener öffentlicher Behörden.

---

83) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenb. Art. 356—371. 466—488., altenburg. Art. 311—323., würtemberg. Art. 399—461., braunschweig. §§. 248—287., hannov. Art. 340—373., hess. Art. 439—484., thüring. Art. 307—322., preuß. §§. 309—331., österreich. §§. 101—105., sächs. Art. 362—375.

§. 659. (Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 660. (Verletzung der Amtsverschwiegenheit: 1. in böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz Thatsachen, oder den Inhalt von Akten oder anderen Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Akten oder Urkunden Anderen mittheilt, oder Anderen die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 661. (2. ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 662. (Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen oder des Staates begünstigen

kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 663. (Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen oder des Staates begünstigen können, Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdies von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 664. (Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, sobald er das Geschenk angeboten oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 665. (Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe oder die Strafe der Bestechung (§. 664.), nach den Vorschriften des §. 182., zur Anwendung.

§. 666. In den Fällen des vorhergehenden §. 665. kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119. bis 122.), die Strafe der Bestechung (§. 664.), oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182. zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdies treffende Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 667. (Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663. bezeichneten Art Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, insofern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§§. 662.), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdies von Dienstentlassung.

§. 668. Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 667. nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

§. 669. (Bestechung oder Geschenke durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffent-

lichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662. 663. 667. und 668. so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben oder versprochen worden wäre.

§. 670. (Confiscation des Geschenkes.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk oder dessen Werth der Staatskasse zu.

§. 671. (Oeffentliche Erpressung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Anderen Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417. bis 419. und 422.), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 672. (2. durch Befehle oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung der Unwissenheit oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662. bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen

Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und insofern im einzelnen Falle eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 673. (Strafe der verletzten Richterpflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs- oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486. bis 489.), und überdies in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 674. (In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs- oder die Strafsache von der Art, daß die Partei oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502. gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

§. 675. (Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 674. bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, insofern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

§. 676. (Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486. bis 490., 674. und 675. gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder anderen Akten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677. (Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener,

welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423. 425. 428. und 429. bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423. 425. und 428. zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678. Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446. festgesetzten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt und an Andere abgegeben, so wird er, insofern die Urkunde oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446. gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 679. (Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Akten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von der im §. 459. gedrohten Strafe, und insofern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 680. (Staatsschreiber.) Die Strafe des §. 677. tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423.) oder auf Beschädigung gerichtete Absicht (§. 425.) eines Anderen zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein

Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Nichtigkeit nach sich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken.

§. 681. (Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder anderen Papieren anordnen oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 682. (Ungesetzliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht verhaften, oder in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, desgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275. bis 277. gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 683. Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen.

§. 684. (Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683.) wird der Richter, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erschwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 685. (Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632. und 633.), und überdies von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 686. Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 681. bis 685. finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684. Nr. 2. und 685. auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, sowie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684. Nr. 1. und 685. auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren oder zu begleiten haben.

§. 687. (Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 688. (Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder oder anderen Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, insofern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der That Fälschungen oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen.

§. 689. (Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen, oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder

2. wenn er den Abgang durch Fälschungen oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 690. (Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht oder unterdrückt,

so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung oder des Betrugs die Vorschrift des §. 182. zur Anwendung.

§. 691. (Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690. bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 180.) anzusehen.

§. 692. (Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen oder von Anderen, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz oder in anderer Weise ganz oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 687. oder §. 690. sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg.

§. 693. Hat jedoch der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms- oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692. vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 694. Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 695. (Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder

ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

§. 696. (An Vorgesetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695.) selbst aufnimmt.

§. 697. (Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von Einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687. eintreten würde.

§. 698. (An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687. auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in anderen Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 699. (Umwechslung von Kassengeldern u. s. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld oder anderen Papieren sich zueignet,

oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dies als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinnes, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 700. (Amtsverbrechen der Postbeamten ꝛc.: 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Gegenstände ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdies auch von Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 701. (2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichtes, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700. gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen oder anderen Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404. zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 702. (Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700.

und 701. finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 700. und 701. eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

§. 703. (Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Titel IV. §. 142., Titel IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, insofern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 704. (Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 169. bestimmte stellvertretende Strafe ein[84]).

§. 705. (Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht

---

[84]) Einführungsgesetz v. 5. Februar 1851 §. 2. Ziff. 4.
Der §. 704. erhält folgenden Zusatz:
(Amtsverbrechen der Geschwornen.) Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660. 661.), über Bestechung (§§. 662. 664—666. 669. 670.), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673.) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679.) und die im §. 169. festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschwornen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus oder in der Festung (§. 52.) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17.) vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 706. Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360. bis 371., 376. bis 396., 400. bis 406., 484. bis 508. oder in den Titeln XXXV., XXXVI. oder XLIV., oder im §. 664. genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 707. (Geld- statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zu der Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 705. und 706. der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

§. 708. (Gefängniß- statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, insofern nicht das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 162.) Gefängniß-

strafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen [85]).

§. 709. (Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird, neben der Strafe der Fälschung, Bestechung oder des anderen Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710. (Strafe des bestochenen Patrons ꝛc.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire oder ernenne, angenommen oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen

---

85) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 318., würtemberg. Art. 426., braunschweig. §§. 114. 266., hannov. Art. 153—155., hess. Art. 202. 203. 482—484., thüring. Art. 248. 311., preuß. §§. 85. 86.

kann, als ihn das empfangene oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdies von dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 711. (Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, wird ebenso, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen.

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und ebenso der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712. (Confiscation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 709. bis 711.) gegebene Geschenk oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu.

§. 713. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711. der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung oder der Behörde, welche über die Giltigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 714. (Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreis-

gefängniß und dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

IX. Strafgesetzbuch

für das

Herzogthum Nassau

vom 14. April 1849.

Einleitung.

Den gleichen Gang, wie fast in allen Ländern Deutschlands nahm auch im Herzogthume Nassau die Entwickelung des Strafrechts. Es galt dort bis 1849 gemeines Recht mit einigen particularrechtlichen Bestimmungen. Das Ungenügende desselben hatte sich längst fühlbar gemacht, als man sich zur Abhülfe entschloß. Für diese versuchte man jedoch keine selbstständige Arbeit, sondern adoptirte das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch als Grundlage, welche man nur

nach den eigenen besonderen Bedürfnissen und den über jenes seit acht Jahren gewonnenen Erfahrungen überarbeitete. Man theilt daher in Nassau auch die Gerichtserfahrung und Literatur mit dem benachbarten Hessen. Auf das hessische Gesetzbuch wird daher auch hauptsächlich verwiesen werden.

Gesetz,

die

Einführung des neuen Strafgesetzbuches betreffend.

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das durch Edict vom 14. April 1849 publicirte neue Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau tritt mit dem 1. Juli 1849 in Wirksamkeit.

§. 2.

Mit diesem Tage erlöschen alle gemeinrechtliche oder partikularrechtliche Strafgesetze, soweit sie die in dem Strafgesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen.

In Kraft bleiben:

1) Die Militärstrafgesetze in Bezug auf die militärischen Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen.

2) Die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere die Forst=, Jagd=, Fischerei= und Feldfrevelordnungen, die Finanz=, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, die Strafbestimmungen rücksichtlich der Conscription, die Verordnungen über Hazardspiele und Lotterien, die Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Medicinalpolizeiverordnungen, die Feuer= und Baupolizeiverordnungen.

§. 3.

Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 1. Juli dieses Jahres begangen worden sind, aber erst von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder in letzter Instanz anhängig sein, nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle diese letzteren zur Anwendung kommen.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) **Adolph**, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Inhalts-Verzeichniß.

Um der Strafrechtspflege in Verbindung mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte im Herzogthum eine den Zeitverhältnissen entsprechende Grundlage zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer Landstände das nachstehende Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau zu erlassen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind [1]).

Art. 2. Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was

---

[1]) Die Art. 1—6. stimmen wörtlich mit dem hessischen Str.-G.-Bch. überein.

hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 3. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Herzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Herzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4. Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Herzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Herzoglichen Staat, wider das deutsche Reich oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist, oder die Bestrafung die Anklage des Betheiligten voraussetzt;
2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;
3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen

dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;

4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5. Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Herzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Herzogthums von ihnen begangen worden sind;

2) wenn sie sich zwar außerhalb des Herzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Herzoglichen Staat, der Majestäts-beleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Herzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Herzoglichem Stempelpapier oder von im Herzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6. Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7. Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Kriegsrecht die Todesstrafe vorschreibt (§. 9. des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend [2]):

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
3) Dienstentsetzung;
4) Correctionshausstrafe, nicht unter zwei Monaten und nicht über zehn Jahre;
5) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXIII. des gegenwärtigen Gesetzbuches;
6) Dienstentlassung;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
8) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;
9) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über Ein Jahr;
10) bürgerliches Gefängniß, nicht über vier Wochen;

---

[2]) Art. 7. entspricht dem Art. 7. des hessischen Str.=G.=Bchs.; jedoch ist die Todesstrafe weggefallen. Zwar sind die Grundrechte des deutschen Volks auch in Nassau wieder aufgehoben, allein da ein abänderndes Gesetz nicht erfolgt ist, hat es bei dem ursprünglichen Text sein Verbleiben. Dadurch fällt auch Art. 8. des hess. Str.=G.=Bchs. weg.

Die Confiscation einzelner Gegenstände ist im hess. Str.=G.=Bch. unter die regelmäßigen Strafen nicht aufgenommen.

11) Geldstrafe, nicht unter Einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;
12) Confiscation einzelner Gegenstände;
13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden [3]).

Art. 9. Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Correctionshaus erster und zweiter Klasse fällt weg.

Art. 10. Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 11. Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Lokal, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß oder nach Umständen in Arbeit verbüßt werden, und zwar mit vierundzwanzig Stunden Gefängniß, beziehungsweise mit zwei Tagen Arbeit für jeden Gulden.

Art. 12. Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung be-

[1]) Die Art. 8—13. entsprechen den Art. 9—15. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch unter Wegfall des Art. 11. des hess. Str.-G.-Bchs., bezüglich der Zulassung von Festungsstrafe und mit einer unbedeutenden Redactionsänderung in Art. 11. Abs. 2.

gangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß oder in Arbeit zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe oder Arbeit zu verwandeln.

Art. 13. Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 14. Die im Art. 7. Nr. 2. 4. und 10. erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, nacheinander nicht über vierzehn Tage [4]);
2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat;
3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 15. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 97., nicht geschärft werden.

Art. 16. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann

---

[4]) Die Art. 14—19. entsprechen den Art. 16—21. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist die Strafschärfung durch Beschränkung der Kost in Art. 14. (16.) in der Maximaldauer von vier Wochen auf vierzehn Tage herabgesetzt.

die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 17. Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre.

Art. 18. Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als Einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als Einmal statt.

Art. 19. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 97. keine Anwendung.

Art. 20. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advokatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
2) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
3) das Gericht kann zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen [5]).

Art. 21. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advokatur nach sich; das Gericht kann auch hier zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen.

---

5) Die Bestimmungen der Art. 20—27. über die Straffolgen entsprechen im Allgemeinen den Art. 22—29. des hess. Str.-G.-Bchs., sind aber wesentlich verändert.

Art. 22. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als Ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs oder Eidesverletzung, so tritt der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advokatur als Rechtsnachtheil ein; auch kann das Gericht auf Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 23. Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im zweiten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Nachtheile verbunden.

Art. 24. Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 20. bis 23. und 27. wegen erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 25. Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advokatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung unfähig.

Art. 26. Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wieder-

anstellung nach sich zu ziehen, welche indeß vor dem Ablaufe von drei Jahren nicht erfolgen darf.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 27. Die in den betreffenden besonderen Gesetzen ertheilten Vorschriften über den Einfluß von erkannten Strafen auf die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei Wahlen in politischen und Gemeindeangelegenheiten und auf die Fähigkeit zum Geschwornenamte bleiben in Kraft, und erleiden durch die Verfügungen der Art. 20—26. dieses Gesetzbuches keine Abänderung.

Art. 28. Die Verurtheilungen zur Zuchthausstrafe oder zur Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten [6]).

Art. 29. Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

---

[6]) Die Art. 28—34. sind wörtlich Art. 30—36. des hess. Str.=G.=Bchs.

Art. 30. Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 31. Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 32. Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 33. Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als Ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 34. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:

a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von

seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;

b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;

2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1. a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet [7]).

Art. 35. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;

2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;

3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That

---

[7]) Die Art. 35—53. sind Art. 37—56. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 40. des letzteren weggelassen und im Art. 51. die durch Ges. v. 23. Februar 1849 abgeänderte hessische Fassung recipirt.

aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes [8]).

Art. 36. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläßigkeit vorhanden sind.

Art. 37. Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren [9]).

Art. 38. Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurech-

---

[8]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 119—121., Art. 3. des Ges. v. 29. Aug. 1848, s. oben I. S. 59., oldenb. Art. 124—126., altenb. Art. 64. 67., würt. Art. 97. 98., braunschw. §§. 30. 60., hannov. Art. 82—85., bad. §§. 70—76., thüring. Art. 59. 62., preuß. §. 40., österreich. §§. 2. 46., sächs. Art. 86. 87.

[9]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 121. Ziff. 7. 8., oldenb. Art. 126. Ziff. 7. 8., altenb. Art. 69., würtemberg. Art. 101., braunschw. §. 33., hannov. Art. 84. Ziff. 8., hess. Art. 39., bad. §§. 82. 83., thüring. Art. 64., preuß. §. 40., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 93.

nung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe [10]).

Art. 39. Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 40. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 41. Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 42. Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 37. genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 37. nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende

---

[10]) Vgl. zu Art. 38—40. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 71. 72. 121., oldenburg. Art. 65. 66. 126., altenburg. Art. 68., würtemb. Art. 99. 100., braunschw. §§. 31. 32., hannov. Art. 41. 45. 84., hess. Art. 41—43., bad. §§. 72—73., thüring. Art. 63., preuß. §. 44., österr. §. 2. lit. e. §. 3., sächs. Art. 95.

Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen [11]).

Art. 43. In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht [12]).

Art. 44. Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 43.) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 45. und 46.) nicht überschritten worden sind.

---

[11]) Vgl. zu Art. 42. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 72., würt. Art. 106., braunschw. §. 34., hannov. Art. 84. Ziff. 7., hess. Art. 45., bad. §. 81., thüring. Art. 65., sächs. Art. 92.

[12]) Vgl. zu Art. 43—50. über Nothwehr bayer. Str.=G.=Bch. Art. 125—133., oldenb. Art. 130—141., altenb. Art. 70—72., würtemb. Art. 102—106., braunschw. §§. 166—168., hannov. Art. 78—81., hess. Art. 45—53., bad. §§. 84—94., thüring. Art. 65—67., preuß. §§. 40. 41., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 91.

Art. 45. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 46. Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 47. Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel, ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 48. In den Fällen des Art. 37., sowie der Artikel 42. bis 47. ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Um-

ständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 50. Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 51. In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuches das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt. In Folge dieses Verzichtes ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insofern nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt, in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist.

Art. 52. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zuläßig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuches bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 53. Haben mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrläßigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 54. Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrläßigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuches ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist [13]).

Art. 55. Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 56. Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit begangen worden.

Art. 57. War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

---

[11]) Die Art. 54—59. sind wörtlich Art. 57—62. des hess. Str.=G.=Bchs.

Vgl. über Vorsatz bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39—44., oldenburg. Art. 52—57., altenb. Art. 31., würt. Art. 55—57., braunschw. §§. 27. 28., hannov. Art. 41—45., hess. Art. 58—62., bad. §§. 97—100., thüring. Art. 29., österreich. §§. 1. 4., sächs. Art. 46. 47.

Ueber Fahrläßigkeit vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 64—72., oldenb. Art. 58—65., altenb. Art. 32., würtemb. Art. 58—60., braunschw. §. 29., hannov. Art. 46—51., hess. Art. 57., bad. §§. 101—103., thüring. Art. 29., sächs. Art. 48. 49.

Art. 58. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrläßigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrläßigkeit vorhanden sind.

Art. 59. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 60. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten [14].

---

[14]) Art. 60. ist wörtlich Art. 63. des hess. Str.=G.=Bchs.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 37. 38., oldenb. Art. 43. 44., altenb. Art. 25., würtemb. Art. 61., braunschw. §. 35., hannov. Art. 32., bad. §§. 104. 105., thüring. Art. 22., sächs. Art. 37. 38.

Art. 61. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar [15]).

Art. 62. Ist durch Handlungen die Ausführung eines Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dies ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 63. Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuches eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand

---

[15]) Art. 61—66. sind Art. 64—70. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 66. des letzteren weggelassen, und Art. 64. 65. (68. 69.) in der Redaction verändert.

Vgl. hiezu bayer. Str.-G.-Bch. Art. 57—63., oldenb. Art. 45—51., altenb. Art. 26—30., würtemb. Art. 62—73., braunschw. §§. 36—40., hannov. Art. 33—40., bad. §§. 106—118., thüring. Art. 23—28., preuß. §§. 31—33., österreich. §§. 8—11., sächs. Art. 39—45.

oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 64. Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe:
   in Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;
3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe, oder nur Correctionshausstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
   in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;
6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
   in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs:
   in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung

eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 65. Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 66. Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuches, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 65.) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

I. Urheber[16]).

Art. 67. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

---

[16]) Art. 67—78. sind Art. 71—82. des hess. Str.=G.=Bchs.

Vgl. hiezu bayer. Str.=G.=Bch. Art. 45—56., oldenburg. Art. 67—78., altenb. Art. 33—36., würt. Art. 74—83., braunschw. §§. 41. 43—45., hannov. Art. 52—65., bad. §§. 119—133., thüring. Art. 31—34., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 50—52. 58—60. 62—68.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 68. Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

Art. 69. Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

II. Complott.

Art. 70. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 71. Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 72. Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 73. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 74. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 75. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte, sind straflos.

Art. 76. Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 77. Die Gesetze wider das Complott (Art. 70. bis 76.) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen von wenigstens drei Personen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 90. Nr. 1. 3. 4. und 7. als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 78. Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

III. Gehülfen.

Art. 79 [17]). Wer das bereits beschlossene oder beabsichtigte Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 69., als Gehülfe zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung oder Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;
3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 84.) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 80. Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 64. für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung

[17]) Art. 79—83. sind Art. 83—86. des hess. Str.=G.=Bchs. Art. 81. findet sich aber in letzterem nicht und Art. 79. hat im Eingang eine etwas veränderte Redaction.
Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 73—83., oldenburg. Art. 79—89., altenburg. Art. 37., würtemb. Art. 84—88., braunschweig. §§. 42. 46., hannov. Art. 66—73., bad. §§. 134—141., thüring. Art. 35., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 53—57.

oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter vier Wochen, und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art. 81. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, sofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist.

Art. 82. Die im Art. 76. genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 80. und den einzelnen Nummern des Art. 64. bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 83. Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

IV. Begünstiger [18]).

Art. 84. Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Be-

[18]) Art. 84—89. sind Art. 87—93. des hess. Str.-G.-Bchs. unter Hinweglassung des Art. 88. des letzteren.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 84—89., oldenburg. Art. 90—96., altenburg. Art. 38—41., würtemb. Art. 89—94., braunschw. §§. 47. 48., hannov. Art. 74—76.,

ziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Art. 85. Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 86. Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 87. Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters

---

bad. §§. 142—147., thüring. Art. 36—40., preuß. §§. 37—39., österreich. §. 6., sächs. Art. 61.

gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 88. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 89. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle [19]).

Art. 90. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Herzoglichen Siegel, des Herzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;

---

[19]) Art. 90—98. sind Art. 94—103. des hess. Str.=G.=Bchs. unter Hinweglassung der Art. 96. und Art. 100. Abs. 2. des hess. Str.=G.=Bchs., dann unter veränderter Redaction des Art. 95. (Art. 100. Abs. 1.) Art. 97. (102.)

4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 91. Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:
1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 92. Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 90. zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 93. Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 94. Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 95. Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Art. 96. Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um Ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7. die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 97. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 98. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 124. für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer Verbrechen oder Vergehen [20]).

Art. 99. Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 100—108. dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Tit. XL. XLI. XLII. vom Diebstahle, von der Unterschlagung, von der Schriftfälschung und von dem Betrug Art. 368. 377. und 390. enthalten sind.

Art. 100. Trifft die lebenslängliche Zuchthausstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Art. 101. Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Wird in einem solchen Falle, nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe auf Ein Jahr oder mehr erkannt, so zieht dies nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach

---

[20]) Art. 99—109. entsprechen den Art. 7—17. des hess. Ges. v. 23. Februar 1849 mit den nöthigen Abänderungen in Art. 100. (Art. 8. für 105.), etwas veränderter Redaction in Art. 104. (Art. 12. für 109.), wesentlicher Abänderung in Art. 105. (Art. 13. für 110.), und Art. 106. Abs. 1. (Art. 14. Abs. 1.) mit Hinweglassen des hess. Art. 14. Abs. 3. und Art. 18., endlich unter Abänderung in Art. 109. (Art. 17.).
Die Art. 110—112. sind Art. 111—113. des hess. Str.=G.=Bchs.
Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 108—110., oldenb. Art. 113—115., altenburg. Art. 48—57., würt. Art. 115—123., braunschw. §§. 55—57., hannov. Art. 104—110., hess. Art. 104—113., bad. §§. 170—182., thüring. Art. 50—57., preuß. §§. 55—57., österreich. §§. 34. 35., sächs. Art. 77—81.

sich, welche in Gemäßheit der Artikel 22. und 28. an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als Einem Jahr geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.

Art. 102. Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.

§. 103. Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen ebenso, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 102. enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden.

Art. 104. Es darf in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 105. Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so wird, wenn dieselben zusammen die Dauer von vier Wochen, aber nicht die Dauer von sechs Wochen überschreiten, nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt; übersteigen sie sechs Wochen, so tritt die Correctionshausstrafe der geringsten Dauer ein.

Art. 106. Festungsstrafen werden, sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstrafen wären, behandelt (Art. 102. und 103).

Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln, wobei jedoch,

wenn die ursprüngliche Correctionshausstrafe hierdurch auf Ein Jahr oder weiter erhöhet wird, in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe der Schlußsatz des Artikel 101. zur Anwendung kommt.

Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten werden.

Art. 107. Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 90. des Strafgesetzbuches als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser Verbrechen, in Anwendung.

Art. 108. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 99. bis 107. finden nicht blos Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten vor jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird, insofern er die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder Verwandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das spätere Urtheil erläßt.

Art. 109. Ist Jemand mehrerer Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, von denen eins oder mehrere zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören, so kann, wenn gleich die letzteren mit den übrigen Vergehen nicht connex sind, der Anklagesenat den Angeklagten wegen sämmtlicher Verbrechen und Vergehen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor den Assisenhof verweisen, insofern dadurch die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen und Vergehen erleichtert wird.

Art. 110. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrläßigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 111. Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 112. Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen[21]).

Art. 113. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 114. und 115. aufgestellten Bestimmungen;
2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 35., Nr. 2. und 3. und Art. 37. beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Artikel 115. in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 114. Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das vierzehnte, aber noch nicht das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht,

---

[21]) Art. 113—116. entsprechen den Art. 114—117. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch unter Abänderung der Altersgrenzen in Art. 114. und 116. und unter den nöthigen Abänderungen bezüglich der Todesstrafe in Art. 115. 116.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 98. fg., oldenb. Art. 105. fg, altenb. Art. 62. fg., würtemberg. Art. 96. fg., braunschweig. §§. 60—62., hannov. Art. 98—103., bad. §§. 153—185., thüring. Art. 58—60., preuß. §§. 42. 43., österreich. §§. 46. 47., sächs. Art. 88—90. 96. 97.

der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 115. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe:
Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;

2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren;
Correctionshausstrafe von wenigstens Einem Jahr und höchstens fünf Jahren;

3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren:
Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahr;

4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;

5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;

6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe:
gerichtlicher Verweis.

Art. 116. Auf lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das siebenzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafe Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe[22]).

Art. 117. Soweit das Gesetz die Strafe der Art und Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 118. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 119. Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel

---

22) Die Art. 117—121. sind Art. 118—122. des hess. Str.=G.=Bchs., nur ist von Art. 121. des letzteren (Art. 120. des nass.) Ziff. 7. hinweggelassen.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 90—96., oldenburg. Art. 97—103., altenburg. Art. 42—47., würt. Art. 107—114., braunschw. §§. 63—66., hannov. Art. 91—97., bad. §§. 148—152., thüring. Art. 41—45., österreich. §§. 31—33., sächs. Art. 73—76.

Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 120. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gestanden hat;
2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;
4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
7) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder am Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 121. Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in zwei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß herabzusetzen.

Auch sind die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, und nach einer gewissen Zeit den Wiedereintritt in die anderen entzogenen bürgerlichen und politischen Rechte vorzubehalten.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung[23]).

Art. 122. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 123. Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte[24]).

Art. 124. Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

---

[23]) Art. 122—127. sind Art. 123—128. des hess. Str.-G.-Bchs. mit der nöthigen Abänderung in Art. 124. Ziff. 1.

[24]) Vgl. über Verjährung bayer. Str.-G.-Bch. Art. 139. 140., oldenb. Art. 144. 145., altenburg. Art. 76—80., würtemb. Art. 129—133., braunschweig. §§. 71. 72., hannov. Art. 88—90., bad. §§. 190—202., thüring. Art. 71—76., preuß. §§. 45—49., österreich. §§. 227—232., sächs. Art. 109—115.

2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als Einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;
5) auf Ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4. und 5. bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichtsbehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 125. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 126. Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 127. Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

Zweiter Theil.
Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.

I. Hochverrath [25]).

Art. 128. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Herzogs oder des Verwesers des Herzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;
2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Herzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;
3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Herzogthums bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

---

[25]) Die Art. 128—134. sind Art. 129—135. des hess. Str.=G.=Bchs., jedoch sind in Art. 129. 130. 132. die Strafandrohungen wesentlich gemildert

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 299—304., oldenburg. Art. 304—309., altenb. Art. 81—86., würtemberg. Art. 140—144. 148. 149., braunschweig. §§. 81—83. 86. 88., hannov. Art. 118—121., bad. §§. 586—597., thüring. Art. 77—82., preuß. §§. 61—66., österreich. §§. 58—62. 65. 66., sächs. Art. 116—120.

Art. 129. Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;
2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren.

Art. 130. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 128. bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 131. Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 132. Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft

den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, drei- bis achtjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, zwei- bis vierjährige Correctionshausstrafe.

Art. 133. Jeder Angehörige des Herzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Herzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Art. 87. genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 134. Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angibt, ist straffrei.

II. Landesverrath [26]).

Art. 135. Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder Herzogliche Staatsangehörige, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthaltes im Herzogthum den Rechtsschutz genießt und der
   a. einen anderen Staat zu einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat,
   b. in einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich
   c. Militärpersonen von den Herzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder
   d. einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;
2) wer dem Feinde als Spion gedient hat;
3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;
4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft,

---

[26]) Die Art. 135—138. sind Art. 136—139. des hess. Str.=G.=Bchs. In Art. 136. ist aber nur Ziff. 1. des hess. Art. 137. mit einiger Abänderung aufgenommen.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 305—308., oldenburg. Art. 310—313., altenb. Art. 87—96., würtemberg. Art. 145—147., braunschw. §§. 84. 85. 87. 89., hannov. Art. 122—137., bad. §§. 597—605., thüring. Art. 83—88., preuß. §§. 67—73., österreich. §§. 58—62. 67., sächs. Art. 121—131.

Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen vorsätzlich unterstützt hat;

5) jeder Herzogliche Staatsangehörige, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverrathes.

Art. 136. Der Landesverrath wird, insoweit nicht die Militärstrafgesetze besondere Bestimmungen enthalten, mit Zuchthaus von fünf bis sechzehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft; im Falle Nr. 5. des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten.

Art. 137. Was im Art. 134. in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

III. Hoch- und Landesverrath gegen das deutsche Reich.

Art. 138. Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 129. 130. 131. 132. 133. und 134. beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 135. bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen das deutsche Reich verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 136. und 137. zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums in Beziehung zu anderen Staaten [27]).

Art. 139. Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 140. Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staates gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Herzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Herzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 141. Bei Zumessung der in den Art. 139. und 140. bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

---

[27]) Die Art. 139—143. sind Art. 140—144. des hess. Str.-G.-Bchs., Art. 144. faßt in veränderter Fassung die hess. Art. 145. 146. zusammen.

Art. 142. Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Herzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von Ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 143. Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Herzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 135. Nr. 4.), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis zu vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 135. Nr. 1. lit. b. und c.), wird mit Gefängniß und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 144. Wegen Beleidigungen:

1) gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder;
2) sowie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Herzoglichen Hofe oder bei der deutschen Reichsgewalt beglaubigten Gesandten kann die Anklage in Folge einer von dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung vom Staatsanwalte erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen

Regenten des deutschen Reiches in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

Soferne die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, wird:

1) die Beleidigung unter 1. mit Gefängniß oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
2) die Beleidigung unter 2. mit Gefängniß nach Maßgabe der in dem Tit. XXXV. enthaltenen Grundsätze bestraft.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät [28]).

Art. 145. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Herzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder unter erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;
2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren.

Art. 146. Wer in Gegenwart des Herzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung

---

[28]) Die Art. 145—151. sind Art. 147—153. des hess. Str.=G.=Bchs., jedoch sind in Art. 145. 146. 148. 150. die Strafandrohungen gemildert.

Vgl. zu Tit. XIV. und XV. des bayer. Str.=G.=Bch. Art. 309—314., oldenb. Art. 314—319., altenb. Art. 97—104., würt. Art. 150—156., braunschw. §§. 90—95, hannov. Art. 138—141., bad. §§. 606—614., thüring. Art. 89—95., preuß. §§. 74—77., österreich. §§. 63. 64., sächs. Art. 132—138.

beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 147. Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Herzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht blos seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet, oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 148. Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Herzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

Art. 149. Wegen der in den Art. 146. 147. und 148. bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums.

Art. 150. Sind die im vorhergehenden Titel XIV. Art. 145. 146. 147. und 148. bezeichneten Handlungen gegen die Herzogin, gegen den Erbprinzen, gegen die Erbprinzessin oder gegen den Verweser des Herzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 145. Nr. 1. bestimmten Strafe, sechs bis zwölf Jahre Zuchthaus;

2) statt der daselbst unter Nr. 2. bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;
3) statt der im Art. 146. bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren;
4) statt der im Art. 147. bestimmten Strafe, Gefängniß von vier Wochen oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
5) statt der im Art. 148. bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen.

Der Art. 149. des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3. 4. und 5. des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 151. Wer gegen ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXV. enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 296. und 297.) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf [29]).

Art. 152. Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses um das Einschreiten der

---

[29]) Die Art. 152—161. sind Art. 154—163. des hess. Str.=G.=Bchs. unter Milderung der Strafandrohnngen in Art. 155. 156. 157.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 319—326., oldenb. Art. 324—331., altenburg. Art. 112—116., würtemberg. Art. 170. 175—179., braunschw. §§. 96—101., hannov. Art. 161—168., bad. §§. 622—631., thüring. Art. 110—114., preuß. §§. 91—93. 97., österreich. §§. 68—75., sächs. Art. 132—141.

Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 153. Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dies aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit, oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahr bestraft werden.

Art. 154. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von Ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 155. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,

oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren;

2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;

3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren.

Art. 156. Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht verübt worden, so können die unter Nr. 2. und 3. des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu zwei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 157. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 155. bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis sechzehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub, oder Brandstiftung vorgefallen ist;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn ein Ver-

brechen von der im Art. 155. Nr. 2. oder 3. genannten Art verübt worden ist;

3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 158. Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 155. unter Nr. 1. 2. und 3. aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 159. Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 160. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;

2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 153.

Art. 161. Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen *Auflaufe* nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar er-

klärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173. und 174.) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Gesetzes laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen [30]).

Art. 162. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre,

---

[30]) Die Art. 162—169. sind Art. 164—171. des hess. Str.-G.-Bchs. In Art. 163. und 166. sind Abänderungen des hess. Gesetzes vom 23. Februar 1849 aufgenommen, Art. 164. ist abgeändert. Die Art. 170. 171. finden sich im hess. Str.-G.-B. nicht.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 332—335., oldenb. Art. 337—340., altenburg. Art. 118., würtemb. Art. 189., braunschweig. §. 102., hannov. Art. 178. 179., bad. §§. 618. 619., thüring. Art. 116., preuß. §. 214., österreich. §§. 83. 84., sächs. Art. 145. 148. 151. 201. 247.

die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;

3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.

Art. 163. Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;

2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden; jedoch im letzteren Falle Nr. 2. nur auf Klage des Betheiligten.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund.

Art. 164. Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft vorsätzlich entweder stört (Art. 189.) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Art. 165. Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 166. Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 167. Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 168. Sind in den Fällen der Art. 164. 165. und 166. Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 164. und 166. bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 165. bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 169. Wer einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich mit verbrecherischen Angriffen bedroht hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Art. 170. Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit

einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 171. Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen [31]).

Art. 172. Wer den formell verfassungs- und gesetzmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewalt-

---

[31]) Die Art. 172—181. entsprechen den Art. 172—181. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 172. im Eingang etwas verändert redigirt, Art. 176. ist wesentlich verändert, Art. 177. verändert redigirt.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 315—330. 411—419., oldenb. Art. 320—336. 439—448., altenb. Art. 105—119., würt. Art. 169—182., braunschw. §§. 107—109., hannov. Art. 156—168. 170—172., bad. §§. 615—638., thüring. Art. 100—115., preuß. §§. 87—90., österreich. §§. 68—75., sächs. Art. 142—146.

samen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der formell verfassungs- und gesetzmäßigen Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 152.) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 173. Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;
2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174. Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Landjägern, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173. Nr. 1. mit Correctionshaus bis zu zwei

Jahren, im Falle des Art. 173. Nr. 2. mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175. Wenn die in den Art. 172. 173. und 174. gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit der Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Art. 176. Hat die Obrigkeit durch offenbare Gesetzwidrigkeit des Verfahrens Veranlassung zum Widerstande gegeben, und ging der Widerstand nicht weiter als zur Abwendung der Gesetzwidrigkeit erforderlich war; so tritt Straflosigkeit, im Falle diese Erfordernisse nicht vollständig vorhanden sind, Strafminderung ein.

Art. 177. Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie die Mitglieder des Landtags, wenn sie sich ohne gesetzliche Einberufung oder nach der verfassungsmäßigen Schließung, Vertagung oder Auflösung des Landtags zu einer Landtagssitzung willkührlich vereinigen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178. Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 179. Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeit-

lichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 180. Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 181. Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen oder in verbreiteten Schriften zu der in Art. 172. bis 180. bedrohten Widersetzung, obwohl ohne Erfolg, direct auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX.

Von der Verletzung der Amts- und Dienstehre [32]).

Art. 182. Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben durch Schmähungen angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn dies in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffent-

---

[32]) Titel XIX. Art. 182—185. des hess. Str.-G.-Bchs. ist weggefallen.

Die Art. 182—188. sind Art. 186—192. des hess. Str.-G.-Bchs., mit einer geringen Redactionsänderung in Art. 182.

Vergl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 405. fg., oldenburg. Art. 433. fg., altenburg. Art. 201., würt. Art. 162., braunschw. §§. 115. 116., hannov. Art. 143—149., bad. §. 297., thüring. Art. 192., österreich. §§. 492. 494., sächs. Art. 241. 246.

lichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 183. Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Offiziersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in directer Beziehung auf Diensthandlungen desselben, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde, und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;
3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 184. Die Bestimmungen des Art. 182. finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 185. Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, Landjäger oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle Nr. 1. des Art. 183.:
   mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;
2) im Falle Nr. 2. des Art. 183., und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist:
   mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße;
3) in allen anderen Fällen:
   mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art. 186. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Art. 187. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 188. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zum entsprechenden Betrag bestraft.

Titel XX.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion [33]).

Art. 189. Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer Religionsgesellschaft, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 164.), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß gibt, soll zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 190. Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 191. Wer die Gegenstände der Verehrung einer Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionsgesellschaft auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

---

[33]) Die Art. 189—192. sind Art. 193—196. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch Art. 189. 191. 192. in der Redaction und Art. 189 auch in der Strafandrohung wesentlich verändert.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 336. 424., oldenburg. Art. 341. 453., altenb. Art. 189—193., würtemberg. Art. 190—192., braunschweig. §§. 104. 117., hannov. Art. 193—195., bad. §§. 583—585., thüring. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., österreich. §§. 122—124, sächs. Art. 221—234.

Art. 192. Wer durch Verbreitung religiöser Meinungen oder Lehren zur Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten auffordert, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis vier Jahren ein.

Titel XXI.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen [34]).

Art. 193. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechung des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Art. 194. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:

1) den Grad der angewendeten Gewalt;

---

[34]) Die Art. 193—197. sind Art. 197—201. des hess. Str.=G.=Bchs., mit etwas veränderter Strafandrohung in Art. 195.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 328—330. 418. 419., oldenb. Art. 333—335. 446. 447., altenb. Art. 109., würtemb. Art. 180—182., braunschw. §. 109., hannov. Art. 170—172., bad. §§. 632—638., thüring. Art. 106. 107., preuß. §§. 94—96., österreich. §§. 217—219., sächs. Art. 152—154.

2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;

3) ob Ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 195. Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Eine durch Fahrläßigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrläßigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit entsprechender Geldbuße, im Falle grober Fahrläßigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 196. Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 197., sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft,

welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deshalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 197. Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll blos darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 14. gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXII.

Von Münzverbrechen und Vergehen [35]).

Art. 198. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 199. Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;

---

[35]) Die Art. 198—211. sind Art. 204—217. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch mit Milderung der Strafandrohung in Art. 199. 201. und einen unwesentlichen Zusatz in Art. 200. Tit. XXIII. §§. 202. 203. ist weggeblieben.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 341—348. 428—431., oldenburg. Art. 346—353. 457—460., altenb. Art. 268—274., würt. Art. 206—218., braunschw. §§. 126—130. 133., hannov. Art. 200—207., bad. §§. 509—521. 527—532., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 108—121., sächs. Art. 340—348.

2) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

Art. 200. Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen als Geld verbreiten.

Art. 201. Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;
2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 202. Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 203. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder

höherer Münzen gibt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 204. Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 205. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgibt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 206. Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 198. und 203. bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel ꝛc. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 207. Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgibt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll,

1) wenn dies gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und
2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 208. Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgibt, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 209. Erscheinen die in den Art. 207. und 208. bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 210. Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 211. Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 206. bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXIII.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Herzoglichen Stempelpapiers [36]).

Art. 212. Wer Herzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu

---

[36]) Die Art. 212—221. sind Art. 218—227. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch mit mehrfacher Milderung der Strafandrohungen.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 347. 348., oldenburg. Art. 352. 353., würtemb.

gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige **für den Verkehr** bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der **Fälschung der Staatspapiere** schuldig.

Art. 213. Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Art. 214. Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr. 1. trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgibt.

Art. 215. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch **wissentlich**, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt, soll zu Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 216. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Andern abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 216—218., altenb. Art. 274., braunschw. §§. 130—133., hannov. Art. 205—207., bad. §§. 440. 522—532., thüring. Art. 267. 268., preuß. §§. 121—124. 253., österr. §§. 106—117., sächs. Art. 329.

Art. 217. Wer das Herzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Akten verwendet worden, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Akten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1. auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2. auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 218. Die Strafe unter Nr. 1. des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 219. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch *wissentlich*, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu vier Wochen erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 220. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgibt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 221. Die in den Art. 209. 210. und 211. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehaltlich der Rechte Dritter aus blos verfälschten Papieren.

Titel XXIV.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel [37]).

Art. 222. Wer das Herzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 223. Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechzig Gulden oder Gefängniß bestraft.

Art. 224. Wer sich der im Art. 222. bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet

---

[37]) Die Art. 222—226. sind Art. 228—232. des hess. Str.-G.-Bchs., mit Abänderung der Strafandrohung in Art. 223. 224.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 338. 426., oldenb. Art. 343. 455., altenburg. Art. 251. 252., würtemb. Art. 222—225., braunschw. §. 131., hannov. Art. 198. 199., bad. §§. 446—449 , thüring. Art. 257. 258., preuß. §. 340., österr. §. 199. lit. d.

werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 225. Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 224. bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 226. Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

Titel XXV.

Vom Meineide und vom Eidesbruch [38]).

Art. 227. Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zulässig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher

---

[38]) Die Art. 227—236. sind Art. 233—243. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch mit Abänderungen in Art. 231. 232. Der hess. Art. 239. ist weggefallen.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 263. Ziff. V. Art. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 263. Ziff. II. 2. Art. 274—277. 295—297., altenb. Art. 183—188., würtemb. Art. 227—234., braunschw. §§. 135—142., hannov. Art. 208—215., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 172—178., preuß. §§. 125—132., österreich. §. 199. lit. a. §. 204., sächs. Art. 221—231.

Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 228. Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 229. Der Meineid wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdies wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Akte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Art. 230. Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 231. Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren oder mehr verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 229. bestimmten, erkannt werden, nämlich:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechzehn Jahren, wenn der

Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;

2) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 232. Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 231. enthaltenen Voraussetzung, in dem daselbst unter 1) bemerkten Falle auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

Art. 233. Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 229. bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Art. 234. Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 235. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht

oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 236. Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVI.

Von Landstreichern und Bettlern [39]).

Art. 237. Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 238. Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter sieben Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von Ein bis zu fünf Jahren.

---

[39]) Die Art. 237—243. sind Art. 244—250. des hess. Str.=G.=Bchs., jedoch mit Milderung der Strafandrohung in Art. 238. und einem Zusatz in Art. 242.

Vergl. oldenburg. Str.=G.=Bch. Art. 430., würtemberg. Art. 196—199, bad. §§. 639—642., preuß. §§. 117—120. 341., österreich. §§. 517—521.

Art. 239. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;
3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 240. Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 241. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler

1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Art. 239. unter Nr. 1. 2. und 4. aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 242. Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft. Bettler, welche nicht unter diese Categorie fallen, werden mit einfachem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 243. In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Gewohnheitsbettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXVII.

Von der Tödtung[40]).

Art. 244. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 245. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht ge-

---

[40]) Die Art. 244—254. sind Art. 251—261. des hess. Str.=G.=Bchs.; unter Abänderung der Strafen in Art. 245. 246. 247. 252. 253. 254.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., altenburg. Art. 120—131., würtemberg. Art. 235—259., braunschweig. §§. 145—158., hannov. Art. 225—240., bad. §§. 203—224., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151., sächs. Art. 155—160.

faßten Entschlusses, wird als Mörder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 246. Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 247. Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 37. genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis sechs Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 248. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrläßigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 249. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrläßigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 250. Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 251. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 252. Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;
2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;
2) auf den durch den Geburtsakt oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;

3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;
4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 322.), so ist statt der unter Nr. 1. bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2. bestimmte, und im Falle Nr. 2. auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 253. Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 252. bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis sechs Jahren:
   in dem unter Nr. 1. im Art. 252. bestimmten Falle, und
2) von sechs Monaten bis zu drei Jahren:
   in allen übrigen Fällen.

Art. 254. Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter vier Wochen.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich ent-

weder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXVIII.

Von der Körperverletzung [41]).

Art. 255. Wer rechtswidrig, in der Absicht zu mißhandeln, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwei bis zwölf Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;
2) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;
3) mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;

---

[41]) Die Art. 255—265. sind Art. 262—272. des hess. Str.=G.=Bchs. mit Redactionsänderungen in Art. 255. und Aenderung der Strafandrohungen in Art. 255. 256. 257. 259.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenb. Art. 183—190. 372—375., altenb. Art. 132—144., würt. Art. 260—273., braunschw. §§. 159—165., hannov. Art. 241—246., bad. §§. 225—233., thüring. Art. 131—139., preuß. §§. 187—203 , österreich. §§. 152—157. 393—408., sächs. Art. 166—176.

4) mit Gefängniß, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 256. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 255. Nr. 1. und 2.: Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 3. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) in den daselbst unter Nr. 4. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 257. War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 37. genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 256. gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:

1) in den daselbst unter Nr. 1. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 2. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu Einem Jahre;
3) in den daselbst unter Nr. 3. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 258. Bei Zumessung der in den Art. 255. 256. und 257. angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit

mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 255. Nr. 1. 2. und 3., und der Art. 256. und 257. Nr. 1. und 2. die Strafe auf den für die nächste niedere Klasse bestimmten Grad herabzusetzen.

Art. 259. Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 255. unter Nr. 4. bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 256. unter Nr. 3. bestimmte Strafe bis auf drei Monate Correctionshaus erhöht werden.

Art. 260. Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von Ein bis fünf Jahren ein.

Art. 261. Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 262. Wer aus Fahrläßigkeit einem Anderen eine der im Art. 255. bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1. und 2. mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3. mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrläßigkeit im Falle des Art. 260. wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 263. Wenn die im Art. 249. genannten Personen aus Fahrläßigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 255. unter Nr. 1. 2. und 3. bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 264. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 265. Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 255. unter Nr. 4. bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3. bezeichnete, wenn diese durch Fahrläßigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXIX.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln [42]).

Art. 266. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 55. 57. 59.) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todtschlags (Art. 246.) getroffen, oder von der in den Art. 256. unter Nr. 1., 257. Nr. 1. und 258. bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;
2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1. bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 256. 257. 258.);
3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung

---

[42]) Die Art. 266—268. sind Art. 273—275. des hess. Str.=G.=Bchs., unter Milderung einer Strafandrohung in Art. 266. Ziff. 5.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 153—156. 158. 368., oldenb. Art. 158—161. 374. 390., altenb. Art. 124. 136., würtemb. Art. 248. 266., braunschw. §§. 153. 163., hannov. Art. 232. 245., bad. §§. 239—242., thüring. Art. 124. 132., preuß. §. 195., österreich. §§. 143. 157., sächs. Art. 173.

verursachten Tödtung (Art. 256. und 257. Nr. 1. Art. 258.) getroffen;

4) sind im Falle Nr. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu zwei, oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 267. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 256. 257. und 258. zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß-

strafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 255.) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2. gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2. und Nr. 4. werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 268. Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 37. bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 266. und 267., insoweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXX.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung [43]).

Art. 269. Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zeitliche Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren erkennen.

Art. 270. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer
3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2. und 3. aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren

[43]) Die Art. 269—273. sind Art. 276—280. des hess. Str.=G.=Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 269—271.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 148—150. 183., oldenb. Art. 153—155. 188., würtemb. Art. 240—242. 269. 270., braunschw. §§. 145. 159. Ziff. 3., hannov. Art. 228. 244., bad. §§. 243—250., preuß. §. 197., österreich. §. 135.

vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgibt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit lebenslänglichem Zuchthaus, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis zwölf Jahren bestraft werden.

Art. 271. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist;
2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 272. Geschah die im Art. 269. mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrläßigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 248. zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 270. auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu Einem Jahre oder Gefängniß bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 273. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXI.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht[44]).

Art. 274. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;
2) mit Correctionshaus von Ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 275. Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Art. 276. Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren statt.

Art. 277. Geschah die im Art. 274. mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;

---

[44]) Die Art. 274—278. sind Art. 281—285. des hess. Str.=G.=Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 276. 277.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 171—173., oldenburg. Art. 176—179., altenb. Art. 128. 129., würtemb. Art. 253—255., braunschw. §. 155., hannov. Art. 236. 237., bad. §§. 251—254., thüring. Art. 127. 128., preuß. §§. 181. 182., österr. §§. 144—148., sächs. Art. 160. 161.

2) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1. angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;
3) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
4) mit Correctionshaus von Ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 278. Bei Zumessung der in den Art. 275. 276. und 277. bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 249. genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXII.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen [45]).

Art. 279. Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder

[45]) Die Art. 279—284. sind Art. 286—291. des hess. Str.=G.=Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 281. 282.
Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 174—177. 370., oldenb. Art. 179—182. 376.,

Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 280. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;
2) mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 281. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;

---

altenb. Art. 131., württ. Art. 256—259., braunschw. §. 156., hannov. Art. 239. 240., bad. §§. 260—266., thüring. Art. 130 , preuß. §. 183., österreich. §§. 149—151., sächs. Art. 163.

2) zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;
3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 282. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:
1) Zuchthausstrafe von acht bis sechzehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;
2) Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 283. Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 280. 281. und 282. angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 284. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 261. verordnet, verfügen.

Titel XXXIII.

Vom Zweikampfe (Duell)[46].

Art. 285. Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von Ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 255. Nr. 1. 2. oder 3. bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von Ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2. und 3. bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 286. Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe

[46]) Die Art. 285—288. sind wörtlich Art. 292—295. des hess. Str.=G.=Bchs. Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 206—210., würt. Art. 201—205., braunschw. §§. 119—122., hannov. Art. 174—177., bad. §§. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 164—174., österreich. §§. 158—165., sächs. Art. 248—258.

als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 287. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in dem im Art. 285. unter Nr. 1. bezeichneten Falle mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in den Fällen unter Nr. 2. und 3. mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 288. Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist
2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXVII. und XXVIII.) zur Anwendung.

Titel XXXIV.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit[47]).

I. Entführung.

Art. 289. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 290. Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 289., eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder

---

[47]) Die Art. 289—295. sind Art. 296—302. des hess. Str.-G.-Bchs., unter Milderung der Strafandrohung in Art. 289. 290. 292. 293. 294. 295. und einer Redactionsänderung in Art. 292. (299).

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 192—203. 371., oldenb. Art. 197—208. 377., altenb. Art. 145—156., würtemb. Art. 274—280., braunschw. §§. 169—171., hannov. Art. 249—254., bad. §§. 267—277. 339—347., thüring. Art. 140—151., preuß. §§. 204—211., österreich. §§. 90—97., sächs. Art. 187—200.

Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte, statt auf Correctionshausstrafe, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dies hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 291. Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat, und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

II. Menschenraub.

Art. 292. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen

oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;
2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;
3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 293. Wenn Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 294. Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über Einen Monat

gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

2) wenn sie über Einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 295. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1. zu der unter Nr. 2. bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2. die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre zu erhöhen.

Titel XXXV.

Von den Angriffen auf die Ehre [48]).

Art. 296. Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

---

[48]) Die Art. 296—314. sind Art. 303—321. des hess. Str.-G.-Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 296. 299. 304., ferner ist im Art. 299. Abs. 2. des entsprechenden hess. Art. 306. weggelassen und sind in Art. 303. 304. 306. wesentliche Redactionsverschiedenheiten.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 284—289. 393—395., oldenb. Art. 289—294. 404—412., altenb. Art. 194—203., würt. Art. 283—294., braunschw. §§. 198—203., hannov. Art. 261—269., bad. §§. 284—325., thüring. Art. 185—194. preuß. §§. 133. 134. 152—163., österreich. §§. 209. 210. 487—499., sächs. Art. 235—246.

Die Gerichte können überdies auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 297. Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Art. 298. Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die desfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

Art. 299. Die Verläumdung wird bestraft:

1) im Falle des Art. 297. mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) im Falle des Art. 298. mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden.

Art. 300. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung, insbesondere der Verbreitung durch Druck oder bildliche Darstellung;
3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;
4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 301. Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:
1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und
2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 302. Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:
1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;

2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist;

so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf Ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 303. Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundertundfünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. 2. und 3. erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 304. Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Art. 302. unter Nr. 1. 2. und 3. erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 305. Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 302. 303. und 304. genannten Umstände erschwert,

jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundertundfünfzig Gulden ein.

Art. 306. Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 302. 303. und 304. genannten Umstände erschwert, so wird dieselbe mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von Einem Gulden bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Art. 307. Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 308. Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht blos den Fall des Art. 301. Nr. 2., sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 309. Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 310. Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 311. In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkün-

digung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 312. Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 313. Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 314. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVI.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch[49]).

Art. 315. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Corrections-

---

[49]) Die Art. 315—321. sind wörtlich Art. 322—328. des hess. Str.=G.=Bchs. mit einer geringen Strafmilderung in Art. 319. (326.)

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 297. 298. 401—403., oldenb. Art. 302. 303. 420—423., altenb. Art. 211—222., württ. Art 304—307., braunschw. §§. 187—189., hannov. Art. 257—260., bad. §§. 348—357., thüring. Art. 202—212., preuß. §§. 139. 140., österreich. §§. 206—208. 502. 503., sächs. Art. 259—271.

haus von Ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrläßigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 316. Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 317. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 318. War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 319. Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dies hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundertundfünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 320. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 321. Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXVII.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit [50]).

I. Nothzucht.

Art. 322. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirk-

---

50) Die Art. 322—336. sind Art. 329—343. des hess. Str.=G.=Bchs., unter Milderung der Strafandrohung in Art. 323.

Vgl. bayer. Str.=G.=B. Art. 186—191. 206—208. 297. 298. 374—378., oldenb. Art. 191—196. 211—213. 302. 303. 380—387., altenb. Art. 157—162. 211—222. 302—309., württ. Art. 295—310., braunschweig. §§. 172—174. 187—197., hannov. Art. 270—278., bad. §§. 335—338. 348—375., thüring. Art. 202—212. 291—305., preuß. §§. 139—151., österr. §§. 125—133. 206—208. 500—525., sächs. Art. 180—193., 349—361.

lichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 323. Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe zu acht bis zwölf Jahren erkannt werden;
2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren;
3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren.

II. Verführung zur Unzucht.

Art. 324. Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 323. genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 323. Nr. 2. bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3. auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 325. Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 326. Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und

mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 327. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

III. Blutschande.

Art. 328. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 329. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll,

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 330. Leibliche, voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe verurtheilen.

IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 331. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 322. bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 323. genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

V. Kuppelei.

Art. 332. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 333. Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 326. genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dies gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 334. Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 335. In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 336. Ascendenten, welche sich der in den Art. 322. bis 333. erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XXXVIII.

Von dem Raube[51]).

Art. 337. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 347. 348.), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 338. Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vor-

[51]) Die Art. 337—341. sind Art. 344—348. des hess. Str.-G.-Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 339. 341.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 233—240., oldenburg. Art. 238—245., altenb. Art. 163—165., würtemberg. Art. 311—313., braunschweig. §§. 175. 176., hannov. Art. 321—333., bad. §§. 410—416., thüring. Art. 152—154., preuß. §§. 230—233., österreich. §§. 190—196., sächs. Art. 177—179.

hergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 339. Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus ist der Räuber zu bestrafen,
   a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt,
   b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt,
   c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren erkannt werden.

2) Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu verurtheilen ist.
3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 340. Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3. des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;
b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;
c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;
d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;

e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;

f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 341. Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubes oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 339. unter Nr. 3. angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren bis zu achtzehn Jahren erhöhen.

Titel XXXIX.

Von der Erpressung[52]).

Art. 342. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Art. 343. Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung ver-

---

[52]) Die Art 342—346. sind Art. 349—353. des hess. Str.=G.=Bchs., mit einer Milderung der Strafandrohung in Art. 346.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 241—243., oldenb. Art. 246—248., altenburg. Art. 166. 167., würtemberg. Art. 314. 315., braunschw. §. 177., hannov. Art. 334. 335, bad. §§. 417—422., thüring. Art. 155—157., preuß. §§. 234—236., österreich. §. 98., sächs. Art. 282. 283.

bundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 339. 340. und 341. bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 344. Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 345. Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 346. Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren verurtheilt werden.

Titel XL.

Vom Diebstahle[53]).

Art. 347. Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldfrevel-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Art. 348. Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 349. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 350. Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 347.), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

---

[53]) Die Art. 347—371. sind Art. 354—378. des hess. Str.-G.-Bchs., mit wesentlichen Aenderungen in Art. 352. (359.), 357. (364.) Ziff. 5., Hinweglassung der hess. Ziff. 6. in letzterem Artikel und unter Milderung der Strafandrohung in Art. 364. 367. 370.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 209—228. 379—381., oldenb. Art. 214—233. 388—390., altenburg. Art. 223—236., würtemberg. Art. 316—343., braunschweig. §§. 213—219., hannov. Art. 279—303., bad. §§. 376—399., thüring. Art. 213—231., preuß. §§. 215—229., österr. §§. 171—179. 185—189. 460—466., sächs. Art. 272—281.

Art. 351. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 90. Nr. 7.) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 352. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, und insofern sie nicht als Feldfrevel erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von Einem Gulden bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 353. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen.

Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 354. Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 355. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 357., noch einer der im Art. 359. angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher *kleiner* Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 356. Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 359. angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als *einfacher* Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem *ersten* Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 357. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;
2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;
3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten

Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist;

4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, geerntete Früchte aus Gruben im Felde oder offenen Schobern, Fabrikate oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

7) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat;

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden;

8) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;

9) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

10) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche

für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus= und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

11) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

12) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 358. Bei Zumessung der im Art. 356. bestimmten Corrections= oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 357. bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1. nicht unter Einem Jahre, und im Falle Nr. 2. nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 359. Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude

oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;

4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;

5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen 2c. begangen worden ist;

6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

Art. 360. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;

2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 361. Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht

vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Inneren, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 362. Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 363. Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 364. Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 359. Nr. 4. bemerkten

Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen.

Art. 365. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur einer der im Art. 359. bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,

nicht unter zwei Jahren,

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,

nicht unter vier Jahren

bestimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 359. bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

Art. 366. Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90. Nr. 7. genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.

Art. 367. Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen

Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90. Nr. 7. genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Titel VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 368. Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll die in Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VIII. Art. 102. 103. und 104.) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.

Art. 369. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 370. Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft:

1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde,

mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren.

Art. 371. Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1. genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu blos wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLI.

Von der Unterschlagung [54]).

Art. 372. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 373. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder

---

[54]) Die Art. 372—377. sind Art. 379—384. des hess. Str.-G.-Bchs.
Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 229—232. 382., oldenb. Art. 234—237. 391., altenburg. Art. 242—244., würtemb. Art. 344—350., braunschweig. §§. 220—223., hannov. Art. 304—307., bad. §§. 400—409., thüring. Art. 232—235., preuß. §§. 225—229., österreich. §§. 181—189. 460—466., sächs. Art. 287—291.

2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2. gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 374. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 375. Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 355. 356. und 358. bestraft; jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Artikels 374. um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 376. Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;
2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 377. Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 351.), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 352.), über die Betragsberechnung (Art. 353. und 354.), über den Rückfall im Art. 366., über das Zusammentreffen im Art. 368. und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369. verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLII.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

I. Schriftfälschung [55]).

Art. 378. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art. 379. Die Schriftfälschung wird bestraft:

I. mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn sie verübt worden ist:
   a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Herzogs, oder mit dem Herzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Herzoglichen Staatsministeriums oder eines Ministerialdepartements ausgefertigt sind;
   b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;
   c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglau-

[55]) Die Art. 378—384. entsprechen den Art. 385—390. des hess. Str.=G.=Bchs., jedoch unter theilweiser Redactionsänderung und milderer Strafandrohung in Art. 378. Art. 384. findet sich hier im hess. Str.=G.=Bch. nicht, ist aber wörtlich Art. 203.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 266—268. 293. 294. 337. 340. 425., oldenb. Art. 271. 272. 298. 299. 342. 454., altenb. Art. 247—250., würtemb. Art. 219—221. 356—361., braunschweig. §§. 131. 132. 228—230., hannov. Art. 196—199. 317., bad. §§. 423—434., thüring. Art. 252—259., preuß. §§. 247—252., österreich. §. 199. lit. d., sächs. Art. 311.

bigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Akten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden;

d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuerkatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterbregistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

e) an Notariatsakten und Notariatsprotokollen;

f) an Wechseln und sonstigen Handelscreditpapieren;

g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine;

h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf zwei Monate herabsetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 365., und zu II. nach Analogie

der im Art. 358. gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 380. Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 381. Von den in den Art. 378. 379. und 380. enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 382. 1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;

2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1. und 2. bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher,

Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Art. 383. Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 206. fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 384. Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

II. Betrug[56]).

Art. 385. Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines

---

[56]) Die Art. 385—393. entsprechen den Art. 391—399. des hess. Str.-G.-Bchs., unter Milderung der Strafandrohung in Art. 391. 393.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 256—283. 387—395, oldenb. Art. 261—288. 397—403., altenb. Art. 284—286., würtemb. Art. 351—354., braunschw. §§. 224—239., hannov. Art. 308—320., bad. §§. 450—470, thüring. Art. 236—259., preuß. §§. 241—262., österreich. §§. 197—205. 486., sächs. Art. 284—286.

Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält, und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des **Betrugs** schuldig.

Art. 386. Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 387. Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 389. und 391. angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher **kleiner** Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 388. Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 391. angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als **einfacher** Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem **ersten** Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 389. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;
oder
3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;
oder
4) von mehreren Personen in Verbindung;
oder
5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;
oder
6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;
oder
7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 390. Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 353. und 354.), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 358.), über den Rückfall im Art. 366., über das Zusammentreffen im Art. 368. und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369. verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 391. Mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren werden bestraft:
1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher

Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;

2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;

3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;

4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;

5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;

6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;

7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 392. Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 351. genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 393. Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 90. Nr. 7. genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von Einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 379. und 391. bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens acht Jahren bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLIII.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person [57]).

Art. 394. Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;
2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1. angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;
3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 395. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten,

---

[57]) Die Art. 394. 395. sind Art. 400. 401. des hess. Str.-G.-Bchs.
Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenburg. Art. 393—401., würtemb. Art. 355., braunschw. §§. 231. 232., hannov. Art. 313., bad. §§. 533. 534., thüring. Art. 286—290., preuß. §§. 263—265., sächs. Art. 340—348.

oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLIV.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten [58]).

Art. 396. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 397.), nach den im Tit. XLII. II. vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

---

[58]) Die Art. 396—400. sind Art. 402—406. des hess. Str.=G.=Bchs., mit einer milderen Strafandrohung in Art. 399.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 273—279., oldenb. Art. 278—284., altenburg. Art. 256—260., würtemberg. Art. 362—367., braunschweig. §§. 233—236., hannov. Art. 220—224., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österreich. §. 199. lit. f., 486., sächs. Art. 304—310.

Art. 397. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;
3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;
4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;
5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;
6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Art. 398. Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann;
2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;
3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;
4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;
5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirculation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 399. Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 397. und 398. erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.

Art. 400. Die in den Art. 397. 398. und 399. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLV.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren [59]).

Art. 401. Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

   Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

---

[59]) Art. 401. ist Art. 407. des hess. Str.=G.=Bchs.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 295. 296. 398—400., oldenb. Art. 300. 301. 417—419., altenb. Art. 321., würt. Art. 453—457., braunschw. §. 285., hannov. Art. 219. 368., bad. §§. 539. 540., thüring. Art. 318., preuß. §. 246., sächs. Art. 371.

Titel XLVI.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen [60]).

Art. 402. Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 403. Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXV. vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLVII.

Von Verletzung fremder Geheimnisse [61]).

Art. 404. Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen

---

[60]) Die Art. 402. 403. entsprechen wörtlich den Art. 408. 409. des hess. Str.=G.=B.

[61]) Art 404. unterscheidet sich von Art. 410. des hess. Str.=G.=Bchs. nur durch eine härtere Strafandrohung.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 396., oldenburg. Art. 413. 414., altenburg. Art. 323. 324., würt. Art. 369. 370., braunschw. §. 237., hannov. Art. 218., bad. §§. 541. 544. 545., thüring. Art. 320., preuß. §. 155., österreich. §§. 498. 499., sächs. Art. 372. 373.

Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu neunzig Gulden bestraft werden.

Titel XLVIII.

Von der Brandstiftung[62]).

Art. 405. Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus:
   wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;
2) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren:
   a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand ge-

---

[62]) Die Art. 405—413. entsprechen den Art. 411—419. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch sind fast alle Strafandrohungen milder, die in Art. 412. höher. Art. 409. ist anders redigirt als der entsprechende Art. 415.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 247—255., oldenburg. Art. 252—258., altenb. Art. 171—178., würtemberg. Art. 378—384., braunschweig. §§. 204—208., hannov. Art. 181—187., bad. §§. 546—562., thüring. Art. 161—167., preuß. §§. 244. 284—289., österreich. §§. 166—170., sächs. Art. 208—214.

legt hat und das Feuer wenigstens an **einem** Orte ausgebrochen ist;

b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;

c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;

d. wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;

3) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren in allen übrigen Fällen.

In den Fällen Nr. 3. haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 406. Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerntete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigen-

thum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von Ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 407. Alle anderen durch die Art. 405. und 406. nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. L., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 408. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre erhöhen.

Art. 409. In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat.

Art. 410. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 411. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche, und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat,

jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe Art. 405. Nr. 2. eine solche von drei bis fünf Jahren, statt der im Art. 405. Nr. 3. bestimmten Strafen Correctionshaus bis zu fünf Jahren und statt der im Art. 406. bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu achtzehn Monaten stattfindet.

Art. 412. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachläßigt und dadurch einen Brand der in den Art. 405. oder 406. bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 248. und 262. Anwendung.

Art. 413. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus bis zu zwei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel XLIX.

Von der Ueberschwemmung und gefährlichen Beschädigung der Eisenbahnen [63]).

Art. 414. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:
wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

2) mit Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren:
   a. wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;
   b. wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 405. Nr. 2. lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;

3) mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren in allen anderen Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3. angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren

---

[63]) Die Art. 414—417. entsprechen den Art. 420—423. des hess. Str.=G.=Bchs., unter theilweise veränderter Redaction und Strafandrohung in Art. 414. und 416. Art. 418. 419. sind neu.

Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 254., oldenburg. Art. 259., altenb. Art. 180., würtemb. Art. 386., braunschw. §. 209., hannov. Art. 189. 337., bad. §§. 563—569., thüring. Art. 169., preuß. §§. 290—300., österreich. §. 85., sächs. Art. 216—218.

Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 415. Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrläßigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 412. bestraft.

Art. 416. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 414. bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 417. Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel L. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 418. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, eine Eisenbahn auf eine solche Weise beschädigt, daß dadurch voraussichtlich Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer entsteht, soll bestraft werden nach Maßgabe der in Art. 414. enthaltenen Vorschriften.

Art. 419. Wer die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit verübt, wird nach den Bestimmungen des Art. 415. bestraft.

Titel L.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums[64]).

Art. 420. Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 421. bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 421. Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 420.) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Herzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, an geernteten Früchten aus Gruben auf dem Felde oder offenen

---

[64]) Die Art. 420—424. entsprechen den Art. 424—428. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 421. Ziff. 2. etwas verändert redigirt und Art. 423. hat die durch das hess. Ges. v. 23. Februar 1849 bestimmte Fassung.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 244—246. 383—386., oldenb. Art. 249—251. 392—396., altenb. Art. 288., würtemb. Art. 385—393., braunschw. §§. 210—212., hannov. Art. 336—339., bad. §§. 570—582., thüring. Art. 281—284., preuß. §§. 281—283., österreich. §§. 85. 89. 468., sächs. Art. 335—337.

Schobern, Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;

3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;

4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder

5) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 422. Bei Zumessung der in dem Art. 420. und 421. angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 423. Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 420. nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 424. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in den Gesetzen und Verordnungen über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Titel LI.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen [65]).

Art. 425. Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von Ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 426. Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LII.

Von der Wilderei [66]).

Art. 427. Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig.

---

[65]) Die Art. 425. 426. entsprechen den Art. 429. 430. des hess. Str.-G.-Bchs., mit einer Veränderung in der Strafandrohung des Art. 426.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 386., oldenburg. Art. 396., altenb. Art. 284. 285., württ. Art. 226., braunschweig. §. 134., hannov. Art. 315. Ziff. 5. Art. 337., bad. §§. 438. 439., thüring. Art. 277—279., preuß. §. 243. Ziff. 6., österreich. §. 199. lit. e., sächs. Art. 332.

[66]) Die Art. 427—432. sind Art. 431—436. des hess. Str.-G.-Bchs., unter Milderung der Strafandrohungen in Art. 427. 428.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 275—283., würtemberg. Art. 394. fg., bad. §§. 643—652., thüring. Art. 269—276., preuß. §§. 273—277.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;
2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle Nr. 2. mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 428. Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 429. Bei Zumessung der in den Art. 427. und 428. bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 430. Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 431. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deshalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 432. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehaltlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LIII.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen [67]).

Art. 433. Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:
   a. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;
   b. wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren;
2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren

---

[67]) Die Art. 433. 434. sind Art. 437—438. des hess. Str.-G.-Bchs. mit einer Aenderung der Strafandrohung im letzten Abs. des Art. 433.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 246. 385. Ziff. 2., oldenb. Art. 251. 394. Ziff. 2., altenb. Art. 181., würtemb. Art. 389., braunschw. §. 210., hannov. Art. 190. III., bad. §§. 580—582., thüring. Art. 170., preuß. §. 307., sächs. Art. 219.

nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 434. Hat Jemand aus Fahrläßigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrläßigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LIV.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener [68]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 435. Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

---

[68]) Die Art. 435—471. entsprechen den Art. 439—475. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist der hess. Art. 442. weggeblieben, Art. 438 (443.) verschieden redigirt; ebenso Art. 441. (446.); Art. 448. findet sich an dieser Stelle im hess. Str.-G.-Bch. nicht, ist aber wörtlich Art. 202.; Art. 453. (457.) ist im Eingang etwas anders gefaßt; in Art. 456. (460.) ist Ziff. 3. weggelassen; in Art. 457. (461.) Abs. 1. ist die Strafandrohung abgeändert, und Abs. 3. weggelassen, in Art. 458. Abs. 3. verändert; ebenso Art. 460. im Eingang; Art. 467. (471.)

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenb. Art. 356—371. 466—488., altenb. Art. 311—323., würt. Art. 399—461., braunschw. §§. 248—287., hannov. Art. 340—373., bad. §§. 657—708., thüring. Art. 307—322., preuß. §§. 309—331., österreich. §§. 101—105. 331—332., sächs. Art. 362—375.

Art. 436. Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 437. an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 437. Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß ausgeschieden war, so tritt:

statt der Dienstentsetzung:

Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

statt der Dienstentlassung:

Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,

und statt der Suspension von Dienst und Gehalt:

Gefängnißstrafe ein.

Art. 438. Bei denjenigen Diensten, welche mit keinem Gehalte verbunden sind, sowie bei denjenigen, welche eine Denunciationspflicht in sich schließen, wie namentlich bei denen der Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Landjäger, können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren, sowie auf Gefängnißstrafe oder Geldstrafe erkennen.

Art. 439. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 440. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 441. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 20. bis 23. des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 22., wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als Ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 22.), so ist zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte, unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechtes der vorgesetzten Dienstbehörde bezüglich solcher Diener, welche entlaßbar sind.

Art. 442. Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

II. Von den einzelnen Dienstverbrechen und Vergehen.

Art. 443. Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachläßigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung

des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 444. Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 445. Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,
   wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;
2) mit Dienstentlassung,
   wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen

oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,
wenn er sich, unter der unter Nr. 2. bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 446. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,
mit der Dienstentlassung,

und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,
mit Suspension von Dienst und Gehalt

bestraft.

Art. 447. Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 448. Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem

Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler, oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 451. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 449. Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 450. Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 445. und 446. strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 445.

unter Nr. 1. oder im Art. 446. unter Nr. 2. bemerkte Fall eintritt;

2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 445. unter Nr. 2. und 3., oder im Art. 446. unter Nr. 1. bezeichneten Fälle eintritt.

Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen oder zu bestechen versucht haben.

Art. 451. Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 452. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protocolle die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht;

oder:

b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet;

oder:

c. Akten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als voll-

endete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 453. Staatsdiener oder öffentliche Diener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dies aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist, und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,
2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1. auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 454. Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen,

war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 455. Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXVIII. nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 456. Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;
2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Art. 457. Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Ueberdies ist auch noch auf Correctionshausstrafe von Ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu er-

kennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Art. 458. Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt.

Art. 459. Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 460. Ein Staatsdiener, welcher befiehlt oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung verfassungsmäßig erlassener Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 461. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheil droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. 462. Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder
   a. wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist;
      oder
   b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat;
      oder
   c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;
2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder
   a. der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist;
      oder
   b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 463. Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben,

welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 464. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 465. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 466. Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 467. Hinsichtlich des Thatbestandes und der Bestrafung des einfachen Recesses wird auf die besondere Ver-

ordnung, „das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Recesse machen betreffend" verwiesen.

Art. 468. Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Akten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt, so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 469. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 470. Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen

dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 471. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen [69]).

---

[69]) Hier schließen sich ergänzend an die Bestimmungen einer Verordnung v. 12. Januar 1852:

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc. haben, unter dem Vorbehalt einer Gesetzesvorlage bei dem nächsten Landtage wegen Einsetzung eines zur Aburtheilung der Dienstvergehen der Civilstaatsdiener competenten Disciplinargerichtshofs, über deren Bestrafung die nachfolgenden näheren Bestimmungen zu erlassen Uns gnädigst bewogen gefunden.

§. 1. Dienstvergehen ist jede Handlung oder Unterlassung, durch welche die mit dem Amte verbundenen Pflichten verletzt werden.

Diese Pflichten umfassen gewissenhafte und treue Ausübung der Dienstfunctionen, ein Verhalten in und außer dem Amte, wodurch sich der Staatsdiener der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche die wirksame Ausübung seines Berufs erfordern, würdig beweist, und Bewahrung der Treue und des Gehorsams.

§. 2. Dienstvergehen werden demnach begangen:

1) durch Unfleiß, Nachläßigkeit, Unfolgsamkeit, Unverträglichkeit im Dienste, durch Anmaßung gegen Vorgesetzte, durch Entfernung ohne Urlaub, Nichtbethätigung des zur Erfüllung einer Dienstpflicht oder Ausübung einer Diensthandlung erforderlichen Muthes;
2) durch leichtsinniges Schuldenmachen, so daß Arrestgesuche öfter und in einem mit dem Diensteinkommen in auffallendem Mißverhältniß stehenden Betrage vorkommen, durch zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene Trunksucht, durch verbotenes Hazardspiel, überhaupt durch unsittliche, der Würde des Dienstes zuwiderlaufende Aufführung;
3) durch Verletzung des Dienstgeheimnisses, durch herabwürdigenden Spott gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, durch eine irgendwie bethätigte feindselige Parteinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung.

§. 3. Die Strafen, welche auf diese Dienstvergehen Anwendung finden, sind

1) einfacher Verweis, welcher mündlich oder schriftlich ertheilt werden kann;
2) geschärfter Verweis, welcher vor versammelter Behörde mit Constituirung zu Protokoll ertheilt wird;
3) Geldstrafen bis zum Betrage von 150 fl.;
4) Suspension von Dienst und Gehalt nicht unter sieben Monate und nicht über Ein Jahr;
5) Dienstentlassung mit Verlust des Amtes und der davon abhängenden Besoldung und Pension.

§. 4. Die Anwendung der in dem vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen ist, in dem gegebenen Falle, nach den allgemeinen Regeln der Strafausmessung zu beurtheilen. Es kommen dabei insbesondere in Betracht, die Wiederholung, die Wichtigkeit der verletzten Interessen des Dienstes oder die Schwere des Falles.

§. 5. Ein Staatsdiener, welcher, nachdem das höchste Maß der im §. 3. pos. 1. bis 3. genannten Strafen wegen der im §. 2. pos. 1. bezeichneten Dienstvergehen gegen ihn erschöpft ist, sich wiederholt eines ähnlichen Dienstvergehens zu Schulden kommen läßt, ist nach der Beschaffenheit des Falles mit Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 6. Die Entfernung ohne Urlaub ist nach dem Umfange der Dienstvernachläßigung und dem Grade des Ungehorsams zu bestrafen. Dauert jedoch die unerlaubte Entfernung vom gesetzlichen Wohnorte länger als sechs Wochen, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen, wenn sich nicht ergibt, daß der Staatsdiener ohne seine Schuld von seinem Dienste abwesend gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, Urlaub nachzusuchen.

Die Suspension von Dienst und Gehalt oder die Dienstentlassung ist auch bei kürzerer Abwesenheit ohne Urlaub zu erkennen, wenn das Verlassen des Amtes unter erschwerenden Umständen oder unter Verhältnissen erfolgte, welche das Verbleiben auf der Stelle als eine unerläßliche Dienstpflicht darstellen.

§. 7. In gleicher Weise ist die Strafbarkeit der Nichtbethätigung des Muthes, welchen das Amt und die Umstände zur Erfüllung einer Dienstpflicht oder Ausübung einer Diensthandlung forderten, zu beurtheilen. Unter erschwerenden Umständen, wenn wesentliche Interessen des Dienstes dadurch verletzt worden sind oder die Dienstautorität in erheblichem Grade gestört worden ist, auf Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 8. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit der im §. 2. pos. 2. genannten Dienstvergehen finden im Allgemeinen die im §. 4. und 5. angegebenen Gesichtspunkte Anwendung.

Titel LV.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen [70]).

Art. 472. Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt und deßfalls förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feld-

---

Bei solchen unsittlichen Handlungen jedoch, welche zu öffentlichen ehrenrührigen Auftritten gediehen sind, wodurch die Standesehre der Dienstkategorie im Allgemeinen befleckt wird, ist auch ohne Rücksicht auf Wiederholung nach der Schwere des Falles sofort auf Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 9. Die im §. 2. pos. 3. genannten Handlungen sind, insofern nicht eine höhere Strafe als Dienstentlassung auszusprechen ist, als Verletzung der Diensttreue zu bestrafen.

Herabwürdigender Spott gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, sowie die irgendwie bethätigte feindselige Parteinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung sind, wenn nach der Schwere des Falles das höchste Maß der im §. 3. pos. 3. genannten Strafe nicht als ausreichend erachtet werden kann, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend oder bleibend in den Ruhestand versetzten Civilstaatsdiener, wenn sich dieselben Vergehen gegen die Dienstehre (§. 2. pos. 2.) oder die Diensttreue (§. 2. pos. 3.) zu Schulden kommen lassen.

Die erkannte Dienstentlassung hat für sie den Verlust ihres Titels und der Pension zur Folge.

§. 11. Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Zeitpunkte an, wo sich ein Staatsdiener eines Dienstvergehens schuldig machte, kann, wenn nicht die Strafe der Dienstentlassung dadurch verwirkt ist, ein Strafverfahren gegen ihn nicht mehr eingeleitet werden.

§. 12. Wird gegen einen Staatsdiener wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen oder wegen Amtsverbrechen eine gerichtliche Untersuchung verhängt, so wird dadurch ein gleichzeitiges Verfahren wegen Dienstvergehen, wenn solche auf besonderen Thatsachen beruhen, nicht ausgeschlossen.

Beruht die Untersuchung wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen oder wegen Amtsverbrechen auf den nämlichen Thatsachen, so muß, wenn wegen jener nicht auf eine Strafe, welche die Dienstentlassung zur Folge hat, erkannt wird, eine nachträgliche Aburtheilung wegen der darin enthaltenen Dienstvergehen stattfinden.

[70]) Die Art. 472—477. sind Art. 476—481. des hess. Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 473. (477.), 474. (478.), wesentlich abgeändert.

Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 295. 296. 396—400., oldenb. Art. 300. 301. 413—419., altenb. Art. 321—324., würtemb. Art. 453—462., braunschw. §§. 237. 285., hannov. Art. 218. 219. 368., bad. §§. 535—543., thüring. Art. 318—320., preuß. §§. 155. 246., österreich. §§. 498. 499., sächs. Art. 371—373.

messer, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe und soll ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand gelten; überdies trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 473. Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist zugleich im Urtheile darüber zu erkennen, ob das Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung der öffentlichen Berechtigung gestatte, oder ob die bleibende oder zeitliche Entziehung derselben anzuordnen sei, unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechtes der competenten Staatsbehörde bezüglich der widerruflichen Berechtigungen.

Art. 474. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advokatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 20. bis 23. des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 22., wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als Einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 22.), so ist zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advokatur gestatte oder er von derselben zu entfernen sei, unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über den betreffenden Anwalt zusteht.

Art. 475. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Be-

rufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 476. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 477. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVI.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung [70]).

Art. 478. Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung,

---

[71]) Die Art. 478—480. sind Art. 482—484. des hess, Str.=G.=Bchs.
Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 318., würtemb. Art. 426., braunschw. §. 266., hannov. Art. 153—155., bad. §§. 709—710., thüring. Art. 311.

oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 479. Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 480. Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 451. verfügt.

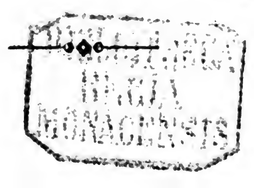
Schlußbestimmung über die Einführung des Gesetzes.

Art. 481. Die Vorschriften über die Einführung des vorstehenden Strafgesetzbuches werden in einem besonderen Gesetze erlassen werden.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) **Adolph,** Herzog zu Nassau.

vdt. **Hergenhahn.**



Schöllh



